
3 1761 04044 1420

HANDEL

UND

HANDELSRECHT IN BÖHMEN

BIS ZUR HUSITISCHEN REVOLUTION.

EIN BEITRAG ZUR KULTURGESCHICHTE
DER ÖSTERREICHISCHEN LÄNDER.

NACH QUELLEN BEARBEITET
VON
DR. GEORG JURITSCH.

LEIPZIG UND WIEN.
FRANZ DEUTICKE.
1907.

Verlags-Nr. 1332.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Vorrede.

Seit Veröffentlichung meines Buches „Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im XIII. und XIV. Jahrhundert“ (Wien, 1905) sind nahezu zwei Jahre verflossen. Wenn ich nun vorliegende Skizze über „Handel und Handelsrecht in Böhmen“ folgen lasse, so geschieht es in der Hoffnung, daß sie ein ebenso großes Interesse erregen dürfte als jenes. Um die Druckkosten nicht allzusehr zu erhöhen, wurden unter dem Text die Quellenbelege weggelassen und der Abhandlung bloß eine genaue Angabe der benutzten Quellen und der einschlägigen Literatur vorausgeschickt. Bei öfter benutzten Quellen wird noch überdies auf die entsprechenden Kapitel verwiesen, um eine Nachprüfung zu erleichtern. Besonders die von Jaromír Čelakovský musterhaft herausgegebenen Urkunden der Stadt Prag und der übrigen königlichen Städte Böhmens boten neben Erben-Emlers „Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae“ und G. F. Rösslers, „Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren“ eine reiche Fundgrube sowohl im „Altprager Stadtrecht“ als im „Stadtrechte von Brünn im XIII. und XIV. Jahrhundert“. Außerdem wurde auch entsprechend auf andere Quellen Rücksicht genommen, wie sie in den verschiedenen „Urkundenbüchern“ der Städte Böhmens und in den in „Fontes rerum Bohemicarum“ veröffentlichten Chroniken vorliegen. Mein Bestreben war, das an und für sich spröde Urkundenmateriale so zu verwerten, daß an Stelle trockener Aufzählungen lebensvolle Bilder des damaligen

Handels in Böhmen entworfen werden. Dabei war nicht zu vermeiden, einzelne Tatbestände öfter zu erwähnen, einige mehr in den Vordergrund zu rücken, andere nur obenhin zu streifen, ähnlich wie der Maler Licht und Schatten vorteilhaft zu verteilen weiß. Weil der Handel ein Teil des pulsierenden Lebens ist, wurde eine Abteilung des Stoffes in Kapitel vermieden und diese bloß in der Inhaltsübersicht zum Ausdrucke gebracht. Das beigegebene „Namen- und Sachregister" soll den Gebrauch des Büchleins erleichtern.

Pilsen, im Jänner 1907.

Dr. Georg Juritsch.

Inhalts-Übersicht.

Quellen und Hilfsschriften.

(Abkürzungen: Arch. = Archiv für Österreichische Geschichte. — M. d. V. = Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 1.—43. (Prag 1862 ff.).

Quellen.

Achtbuch, das Egerer. herausg. v. Siegl K. in M. d. V. XXXIX. (1901), 375 ff.; XLI. (1903), 345 ff. — Acta judiciaria consistorii Pragensis, ed. F. Tadra, im Historický archiv české akademie (v Praze 1893 ff.) I., III., V. — Aeneas Sylvius, Historia Bohemica, in Sylvii Opera (Frankfurt u. Leipzig 1707), cap. 34. — Benediktinerregel, Hohenfurter, aus dem XIII. Jhrh., herausg. v. W. Scherer, in Ztsch. f. deutsch. Altertum, XVI. (1872), 255. — Bibliothek des literar. Vereines in Stuttgart, Bd. LXIII (1861) „Die Nürnberger Polizeiordnung“, herausg. v. Baader, S. 124, 169; (vgl. dazu: Ztsch. f. Rechtsgesch., herausg. v. Rudorff u. Bruns IV. (1864), 448 ff., V. (1866), 120. — Bondy G., Zur Gesch. d. Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, ergänzt v. Dworský I. (Prag 1906). — Cancellaria Arnesti, Ein Formelbuch des ersten Prager Erzbischofs Ernst v. Pardubitz, herausg. v. F. Tadra, im Arch. 61. (1880), 347. — Chronikon breve regn. Bohem. saec. XV., ed. Horčička A., in M. d. V., XXXVII. (1899), 454 ff. — Codex diplomat. Lusatiae superioris II., herausg. v. R. Jecht (Görlitz 1896—1899) I. (1419 bis 1428). — Codex epistolaris Johannis reg. Bohem. (Berlin 1841) nr. 118, 124, 142. — Codex jur. Bohem., ed. Jireček (Prag-Leipzig 1867 ff.) I. 108, 171, 443; II./2, 170; II./4, 20, 99, 127, 339. — Codex juris municipalis regni Bohemiae, ed. J. Čelakovský, I. Privilegia civitatum Pragensium (v Praze 1886); II. Privilegia regalium civitatum provincialium, ann. 1225—1419 (v Praze 1895)[1]. — Concilia

[1]) Čelakovskýs monumentales Werk wurde in ausgiebiger Weise herangezogen. Durch Beisetzung der Jahreszahlen in Klammern in dieser Abhandlung ist es jedem Benutzer des ausgezeichneten Quellenwerkes leicht, die entsprechende Urkunde aufzufinden, und zwar sind auf alle Prag sich

Pragensia, ed. Höfler (Prag 1862), 11, 21, 31 f., 49 f. — Corpus juris canonici Gregorii XIII. pontif. max. jussu editum (Coloniae Munatianae 1696)[1]. — Fontes rerum Austriacarum, Abt. 1. Wien 1855 ff.) II. Chron. Prokopii 69; Abt. 2, VI. „Consignatio curiarum, vinearum....demptorum...a communitate civitatis Pragensis, ed. Höfler, 287—304. — Fontes rerum Bohemicarum. 4 Tom. (Prag 1871—1884). II., 63, 123, 139 f., 144, 147, 149, 153, 156 f., 300, 340 f.; 428 f.; 469, 471 (Chron. Cosm. Prag. et contin. Vincent. Annal. Prag., Gerlac. Annal.); IV. 301 (Chron. Aul. reg.); 536, 546 (Chron. Benes. de Weitmil). — Über Formelbücher, zumeist in bezug auf böhm. Gesch., herausg. v. Palacký, (Prag 1843, 1848), II., 136. — Formelbücher, zwei alte aus dem XIV. Jahrh. in Böhm., in M. d. V., XXVII. (1888), 21 nr. 61. — Liber cancellar. Stanislai Ciołek, im Arch. XLV. (1871). — Libri erectionum archidioeces. Pragens., ed. Borový-Tingl (Pragae 1875). I./1, 1; I/2, 11; II. 175. — Listář královského města Plzně a druhdy poddaných osad, ed. J. Strnad (Pilsen 1891). — F. Pfeiffer und J. Strobl, Berthold v. Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner deutschen Predigten (Wien 1862, 1880). — Regesten aus dem Archive von Freistadt o. d. Enns, herausg. v. F. Wirmsberger, im Arch. XXXI. (1864). — Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohem. et Moraviae. P. I. op. C. J. Erben. P. II. (1253—1310), P. III. (1310—1333), P. IV. (1333—1346) op. J. Emler (Prag 1855 bis 1892).[2] — Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreiches

---

beziehenden Urkunden im I., die auf die königlichen (44) Städte sich beziehenden Urkunden im II. Bande enthalten. Jede Seite des Codex trägt an der Stirnleiste die Jahreszahl der Urkunde. Ein jedem Bande beigegebenes und mit größter Sorgfalt gearbeitetes Register erleichtert den Gebrauch.

[1]) Zur Wucherlehre der römischen Kanonisten und der Kirche (S. 87 f.) wurden herangezogen: C. 2 D. 47; c. 3. 8. 9. C. 14 qu. 4; c. 4 eod; c. 11, 12, 13. D. 88; c. 7. C. 14 qu. 4; X. de usur. V. 19; c. 1, 2 in VI° eod. V. 5; in Clem. eod. V. 5; c. un. circa med. Clem. de usur. V. 5; c. 6. X. de pignoribus III. 21; c. un. X. II. 11; c. 4 X. III. 21; c. 5. X. III. 17; c. 2, 3. X. III. 22; c. 1. 2 de emptione et venditione in Extravag. comm. III. 5.

[2]) Ein hervorragendes Quellenwerk, auf welches bei Urkunden nichtköniglicher Städte und bei Korrespondenzen Rücksicht genommen wurde. Durch einen vorzüglich gearbeiteten „Index rerum", der sich am Ende eines jeden Bandes findet, wird der Gebrauch sehr erleichtert. Da in der Abhandlung die betreffenden Jahreszahlen in Klammern beigesetzt sind, kann die fragliche Urkunde unschwer gefunden werden. Hauptsächlich kommen in Betracht die Urkunden unter den Abteilungen: mercatores, mercimonia, pignora, pannus,

unter Kaiser Karl IV. (1346—1378). Aus dem Nachlasse J. F. Böhmers herausg. und ergänzt v. A. Huber (Innsbruck 1877), besonders n. 401, 1335, 1340, 1347, 1756, 2451, 2452, 3174, 3481, 5213. — Registrum Slavorum, herausg. v. Helmling und Horcicka. (Prag 1904) 30, n. XII; 37, n. XIV. — Reichstagsakten, deutsche, unter Wenzel, herausg. v. J. Weizsäcker Bd. III, 276; unter Siegmund, herausg. v. D. Kerler, Bd. IX., 34—40, Art. 20. — Rössler E. F., Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Bd. I. Das Altprager Statutarrecht des XIV. Jahrh. (Prag 1845);[1]) Bd. II. Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. u. XIV. Jahrhundert (Prag 1852).[2]) — Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezian. Handelsbeziehungen (Stuttgart 1887), 2 Bde.; besonders Bd. II. (Urkunden). — Stadtbuch von Brüx, herausg. v. Schlesinger (Prag 1876); hierzu: Schönaich, Ein Nachtrag zum Urkb. der Stadt Brüx, in M. d. V., XLIII. (1905) (Urk. z. Jahre 1344). — Stadtrechte, Österreichische, u. Satzungen aus der Zeit der Babenberger, im Arch. X. (1853). — Stadtrechte, Ofner, herausg.

---

sal, theatrum, clenodia, forum, leo, lignum, macellum, mel, moneta, pisces, statea in Laeta curia, ungeld, unterkäufel, vinum.

[1]) Folgende Kapitel kamen in Betracht: Urk. Herz. Bořiwoys II. (1100 bis 1124), S. XV, Anm. 1.; c. 1. De Ungelto civitatis; c. 7. De Theloneo in ponte prag. dando (1348); c. 8. Ne hospes contra hospitem emat merces; De hospitibus c. 9—13; c. 14. De pannis et pepere; c. 21. De juvenibus civibus (1330); c. 23, 26. De obstagiis; c. 27. De debitoribus (1332); c. 28. De profugis (1328); c. 29. Pannificum et pannicidarum ordinatio (1337); c. 43. De theloneo ad pavimentandum (1331); c. 57. De solutione debitorum (1360); c. 58. De institoribus et pannicidis (1365); c. 68. De debitoribus (Schuldhaft); c. 78. Quando debent teneri debitores in capite (custodia) (1359); c. 91. De promissis in solidum; c. 100. Ista pertinent ad pondus civitatis; c. 101. Ista pertinent ad pondus in Laeta curia; c. 102. De subemptoribus; c. 117. Von den gästen vnd vremder kaufmanschaft; 118. De literis super debita (1389); c. 119. De debitis, emptionibus et aliis (Schluß) (1390); c. 120. De vino (Weinpreise); c. 122, 127. De foro piscium; c. 128. De foro fructuum; c. 133. (Konkursordnung) (1380); c. 143. Kohlenmarktstatuten (cc. 1400); c. 147. (Krämerordnung v. J. 1418, 12. Febr.). — Rechtsbuch, S. 103 ff. c. 20, 21. Gästen soll immer Recht gesprochen werden; c. 177. Von vnderkouffel.

[2]) Herangezogen werden aus dem „Schöffenbuche" folgende Kapitel: de actionibus, cas. 5, 18; de arrestatione, cas. 105; de contractibus, cas. 131; de commodatis, cas. 135; de damnis, cas. 155; de depositione rerum, cas. 181; de emtionibus, cas. 274, 278, 282; de Judeis, cas. 431 ff.; de testibus, cas. 706; Das Stadtrecht XIV. Jhrh. c. 43 (S. 361 f.); c. 48 (l. c.); Einzelne Schöffensatzungen, S. 388, n. 181; 393, n. 194; 402, n. 238; S. 405, n. 238—240.

v. Michnay-Lichner (Preßburg 1848). — Stadtrecht, das Wiener-Neustädter, herausg. v. Winter (Wien 1880). — Summa Gerhardi. Ein Formelbuch aus der Zeit König Johanns v. Böhm. (c. 1336—1345), herausg. v. F. Tadra, im Arch. LXII/2 (1882), n. 18, 43, 66, 64, 135, 143, 153, 157, 205. — Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche (Innsbruck 1868). — Tractatus de longaevo schismate des Abtes Ludolf von Sagan, herausg. v. Loserth, im Arch. LX. (1880) c. 8, 20. — Urkundenbuch der Stadt Aussig, herausg. v. Hicke u. Horčička (Prag 1896). — Urkundenbuch der Stadt Budweis. I./1, herausg. v. Köpl (Prag 1901). — Urkundenbuch der Stadt Saaz, herausg. v. Schlesinger (Prag 1892). — Urkundenbuch des ehem. Zisterzienserstiftes Goldenkron in Böhmen, herausg. v. Pangerl, in Font. rer. Austr. XXXVII. (1872). — Urkundenbuch des Zisterzienserstiftes Hohenfurt, herausg. v. Pangerl, in Font. rer. Austr. XXVIII. (1865), 97. — Urkunden und Regestenbuch des ehemal. Klarissinnenklosters in Krummau, herausg. v. Klimesch (Prag 1904), 78. — Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege, herausg. v. Palacký (Prag 1873), 527. n. 458. — Verordnungsbücher der Stadt Eger, herausg. v. Siegl, im Arch. LX (1880), 42 ff.

Hilfsschriften.

Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. (Tübingen 1893). — Arnold, Zur Gesch. des Eigentums in deutschen Städten (Basel 1861), 206. — Baader, Nürnbergs Handel im Mittelalter, in Jhrb. d. hist. Ver. f. Mittelfranken, 38. (1871—1872), 99 f.[1]) — Bachmann, Geschichte Böhmens I. (1899), 210 ff., 406 f., 587 f., 824 f.; II. (1905), 73—92. (Das Personen- u. Ortsregister ist unvollständig; das Sachregister fehlt leider ganz; dadurch ist die Benutzung des sonst vorzüglichen Werkes sehr erschwert). — Below, Großhändler u. Kleinhändler etc., in Jhrb. f. Nationalökon. u. Statistik, herausg. v. Conrad, III. F. 20. Bd. (1900), 1 ff. — Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung (Wien 1892), 5 ff. — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. (Tübingen 1898), 96. — Buck, Der deutsche Kaufmann bis zur Mitte des 14. Jhrh. (Berl. Diss. 1891). — Cyhlarz, Zur Gesch.

[1]) Besonders zu verweisen ist auf die daselbst (S. 108—113) faksimilierten Warenzeichen aus dem 15. Jhrh.

d. ehelichen Güterrechtes nach böhm.-mähr. Landrechte (Leipz. 1883), 25 f. — Doren, Untersuchungen z. Gesch. d. Kaufmannsgilden d. Mittelalters, in Staats- u. sozialwiss. Forsch., herausg. v. Schmoller XII/2 (1893), 44, 51, 161 ff., 178 f. — Eberstadt, Magisterium u. Fraternitas, ebenda, XV. (1897), 224. — Falke, Die Gesch. d. deutsch. Handels, 2 Bd. (Leipz. 1859 f.), I., 86, 196 f. — Fox, Die Pässe der Sudeten, in Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde, herausg. v. Kirchhoff, XIII. /1 (1900). — Frind, Die Kirchengesch. Böhmens etc. II. (Prag 1866), 243—252. — Gaupp, Das Magdeburgische u. Hallesche Recht. (1826), 270. — Gengler, Deutsch. Staatsrechtsaltertümer (Erlangen 1882), 151, 157. — Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein, redig. v. Zimmermann. I. (1897) II./1, II./2 (1905), Abschnitte über „Handel- u. Gewerbe" von Luschin von Ebengreuth. — Grävenitz, Deutsche in Rom, Studien u. Skizzen aus 11 Jahrhunderten (Leipzig 1902). — Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte, VII. (Freiburg). — Hohenlohe, Das Wiener Provinzialkonzil 1267 (Wien 1905, Zeitschrift „Kultur", herausg. v. d. Leo-Gesellschaft), 448, 453 f., 459. — Horčička, Kunsttätigkeit in Prag zur Zeit Karls IV. (Prag 1883 f.). — Hübsch, Versuch einer Gesch. d. böhm. Handels (Prag 1849) (parteiisch). — Huber, Untersuchungen über die Münzgesch. Österreichs im 13. u. 14. Jhdt., im Arch. XLIV. (1871), 522 f. — Inama-Sternegg, Die Goldwährung im Deutschen Reiche während d. Mittelalters, in Zeitsch. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., herausg. von Bauer, III. (1895). — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III./1 (Leipz. 1899) 133, 117, 304, 366. III./2 (1901), 121, 215, 236—266, 327 ff., 395, 402, 461 ff., 543. — Jireček, Recht in Böhmen u. Mähren (1866), II., 25, 37 f. — Juritsch, Die Deutschen u. ihre Rechte in Böhmen u. Mähren im 13. u. 14. Jhdt. (Wien, Komm. Deuticke, 1905). — Keutgen, Ämter u. Zünfte (Jena 1903), 133 f. — Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter, in Hansesche Geschichtsbl. XXIX. 65 ff., vgl. hierzu: Below, Untersuchungen über Großhandel u. Kleinhandel, in Sybels Histor. Zeitsch., Bd. 85, 551 ff. — Komorzynski, Handel, in Österr. Staatswörterbuch, herausg. v. Mischler u. Ulbrich, (2. Aufl.) Separatabdruck (Wien 1906) (hat nur auf das gegenwärtige Handelsrecht Bezug). — Kretschmayr, Geschichte von Venedig (Europäische Staatengesch. I. (Gotha 1905). (Für die Handelsbeziehungen zu Österreich sehr wichtig). — Krones, Zur ältesten Gesch. der oberungarischen Frei-

stadt Kaschau, im Arch. XXXI. (1864). — Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens in Deutschl. während des Mittelalters, in Staats- u. sozialwissensch. Forsch., herausg. v. Schmoller, XIII. (1894), 99 f. — Lamprecht, Deutsche Geschichte, IV. (Berlin 1895 f.) (12. Buch über soziale und pol. Entwicklung d. Bürgertums; städtisches Dasein; bürgerl. Gesellschaft). — Laube, Alte Wege über das Erzgebirge in der Gegend von Teplitz, in M. d. V., XLI. (1903), 451 ff. — Liebe, Die Städte des Mittelalters u. die Kirche, in Neue Jahrbücher f. klass. Altertum etc., herausg. v. Ilberg u. Richter (Leipzig 1901), IV., H. 3, 214. — Lederer, Lehrbuch des Handels- u. Gewerberechtes (Wien 1904). — Lippert, Bürgerlicher Landbesitz im 14. Jhdt. Zur Standesfrage jener Zeit, in M. d. V. XL. (1901), 1 ff., 169 ff. — Lippert, Sozialgesch. Böhmens in vorhussitischer Zeit, 2 Bd. (Wien 1896, 1898). (Interessant sind die Schlußbemerkungen der Vorrede zum II. Bande). — Loserth, Der Grenzwald Böhmens, in M. d. V. XXI. (1893), 177 ff. — Loserth, Hus und Wiklef. Zur Genesis der hussitischen Lehre (Prag, Leipz. 1884), 270, Beilage V. — Loserth, Gesch. des späteren Mittelalters von 1197—1492 (München 1903). — Luschin von Ebengreuth, Die Handelspolitik der österr. Herrscher im Mittelalter (Wien 1893), 12 (nimmt aber sonst auf Böhmen keinerlei Rücksicht). — Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde u. Geldgeschichte etc. (München 1904), 169 ff., 240, 521. — Maibom, Das Pfandrecht (1867), 34 f., 311 ff. — Meyer H., Entwerung und Eigentum im deutsch. Fahrnisrechte. Ein Beitrag zur Gesch. des deutsch. Privatrechtes u. des Judenrechtes im Mittelalter (Jena 1902) (besonders der 3. Abschnitt: „Das jüdische Hehlerrecht“ 166 bis 269). — Meßner, Der Salzhandel auf dem „goldenen Steig“ etc., in M. d. V. XXXVII. (1898), 98 ff. — Michael, Kulturzustände d. deutsch. Volkes während des XIII. Jhdt. I, 2. Aufl. (Freiburg 1892), 162—204; II. (1899), 144—153. — Neuwirth, Die Wochenrechnungen u. der Betrieb des Prager Dombaues (Prag 1890), 387. — Neuwirth, Gesch. d. bildenden Kunst in Böhmen etc. I. (Prag 1893), 213 ff., 246, 295 f., 352 ff., 360, 389, 538. — Patera u. Tadra, Das Buch der Prager Malerzeche (Prag 1878), 62. — Philippi, Handel u. Handwerk im Mittelalter, in Mitteil. d. Institutes f. österr. Geschichtsforsch. XXV. (1904), 112—123. — Phillipps, Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (1859), 365 f. — Pick, Beiträge zur Wirtschaftsgesch. der Stadt Prag im Mittelalter. I. Das

Prager Ungeld im 14. Jhdt., in M. d. V. XLIV. (1906), 277 ff.; II. Das Gästerecht (l. c.), 421 ff. — Puchta, Pandekten, herausg. v. Rudorff (Leipzig 1853), § 35 a, § 321. — Randa, Der Besitz mit Einschluß der Besitzklagen nach österr. Recht (3. Aufl. 1879), 623 f. — Rietschel, Markt u. Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipz. 1897), 212. — Rybička, Zur Gesch. d. Juden in Böhmen, im Sborník historický I., 270 f. — Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher etc. (Freiburg 1905). — Scherer, Beiträge z. Gesch. d. Judenrechte i. Mittelalter I. (1901) (enthält nur kurze Bemerkungen über das Ottokarianum). — Schmidt V., Handelswege u. Handelszentren in Südböhmen (Progr. Budweis 1901). — Schmidt V., Kulturelle Beziehungen zwischen Südböhmen u. Passau, in M. d. V. XLV. (1906), 112 f. — Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung d. deutsch. Zunftwesens, in Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, herausg. v. Hildebrand, IX. (1868), 27, 34 f. — Schröder, Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch., 4. Aufl. (Leipz. 1902), 538, 624, 626, 632, 640 *n*, 710 ff., 724 ff., 731, 783 ff. (vorzüglich gearbeitet und für alle rechtshistorischen Fragen sehr empfehlenswert). — Schulte, Lehrbuch d. deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch., 3. Aufl. (Stuttgart 1873), 491—514. — — Schulte, Ibrahîm ibn Jakûbs Reiselinie etc., im Arch. f. Landes- u. Volkskunde d. Provinz Sachsen, II. (1892), 11 ff. — Schultz, Deutsches Leben im 14. u. 15. Jhdt. (Leipz. 1892), 219 f. — Siegel, Das erzwungene Versprechen etc., in Sitzungsberichten der kais. Akad. d. Wissensch., hist.-phil. Klasse, 128. Bd. (1893), 140 ff. — Sombart, Der moderne Kapitalismus (Leipz. 1902), 177; vgl. hierzu Sybels Hist. Zeitschr. 91. (1903), 440 f. — Sperl, Die Grenzen zwischen Böhmen u. d. Mühllande im Mittelalter u. d. Heimat der Witigonen, in M. d. V. XXXVIII. (1900), 394 ff. — Steinhausen, Der Kaufmann in deutsch. Vergangenheit (Monographien zur Weltgesch., 2. H. (Leipz. 1901), 18—21, 28—34, 73, 78. — Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, herausg. v. Conrad, XXVII., 67 ff. — Stolze, Entstehung des Gästerechtes etc. (Diss. Marburg 1901); vgl. Sybels Hist. Ztschr. 90. (1903), 303 f. — Strnad, Das Land im Norden der Donau, im Arch. XCIV. (1905), VII. Abschnitt. — Tadra, Kulturní styky Čech s cizinou až do válek husitských, spis poctěný jubilejní cenou Král. české společ. nauk, čis. VIII. (Praha 1897), Abschnitt: Obchod, III. Kapitel; vgl. M. d. V. XXXVI. (1897), 21—35. — Thümmel,

Das Einlager, in Ztsch. f. deutsche Kulturgesch. N. F. III. (1896), 58—99; vgl. dazu Puntschart, Schuldvertrag u. Treugelöbnis des sächs. Rechts d. Mittelalters (1896), 143 f. — Tille, Getreide als Geld, in Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, herausg. v. Conrad, III. F. XX. (1900), 730 f. — Tomek, Dèjepis mèsta Prahy I. (v Praze 1855), II. (1871). — Tomaschek, Deutsches Recht in Österr. im 13. Jahrh. (Wien 1859). — Vancsa, Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs (Deutsche Landesgeschichten, herausg. v. Tille, VI. Werk) I. (Gotha 1905), 156 ff. (Vancsa, der sich selbst zu den „hervorragenden wissenschaftlichen Autoritäten“ zählt [616], hat sonst den Handel mit Böhmen nicht berührt). — Vering, Lehrbuch d. Kirchenrechts, 2. Aufl. (Freiburg 1881), 739 f. — Weiske, Bemerkungen zum Brünner Schöffenbuche, in Ztsch. f. deutsch. Recht u. deutsch. Rechtsgesch. XIV. (1853), 136 ff. — Weber, Über Getreidehandel, in Ztsch. f. das gesamte Handelsrecht XXXVII., 269. — Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. u. seiner Zeit I. [1316 bis 1347], (Innsbruck 1880), 39: ff., 179 f., 385 f.; II./1 [1346—1355], (Innsbruck 1882), 21 f., 35 ff., 258 ff., 263 f., 266, 278 f.; II./2, (Innsbruck 1886), 337 f., 396 f., 572—574. (Leider ist durch Mangel eines Registers die Benutzung des ausgezeichneten Werkes erschwert). — Werunsky, Böhmens sozialpolitische Entwicklung in vorhussitischer Zeit, in Neue Jahrbücher f. klass. Altertum etc., herausg. v. Ilberg u. Richter, IV. (1901), 446 f. — Wiechel, Die ältesten Wege in Sachsen, in Abhandl. der naturwissenschaftl. Gesellschaft Isis in Dresden (1901), 18 ff. — Winter G., Zur Geschichte des Zinsfußes im Mittelalter, in Ztsch. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, herausg. v. Bauer u. Hartmann, IV. (1896), 161 f. — Winter, Český obchod ve XIV. věku, in Nová česká revue (1904), 554. — Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v 14. a 15. stoleti (v Praze 1906), (ein sehr sorgfältig gearbeitetes Werk, das besonderes Gewicht auf den Anteil der Tschechen am Handel Böhmens legt). — Zenker L., Zur volkswirtschaftl. Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370, in den Forsch. zur Gesch. Niedersachsens. 12. H. (1906). — Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechtes von Iglau I. (Berlin 1900), 147, 180. — (Auf die soeben erschienene „Handelsgeschichte der roman. Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge“ von Schaube (München 1906), das im V. Kapitel des 2. Hauptteiles sich über die Handelsbeziehungen der Mittelmeerromanen zu den germanischen Ländern verbreitet, konnte nicht mehr Rücksicht genommen werden).

Auch die Geschichtsforschung hat sich neue Bahnen gebrochen. Während bis vor kurzem Kaiser, Päpste, fürstliche Häupter oder berühmte Feldherren den Stoff lieferten, wird jetzt das Wirtschaftsleben des Volkes und der Bürgerstand in den Bereich der Erörterung gezogen. Schon werden uns die einzelnen Bürgerstände näher gerückt und man beginnt mit viel Eifer, die Kulturstufen der langen Jahrhunderte aus dem Dunkel der Vergessenheit zu ziehen und entsprechend zu beleuchten.

Man kann nicht behaupten, daß von deutscher Seite die böhmische Geschichte bisher vernachlässigt worden wäre: im Gegenteile, deutsche Arbeit hat rühmlich mitgetan, wenn sie nicht etwa als bahnbrechend zu bezeichnen ist. Aber es überschreitet den Rahmen der eigentlichen Staatengeschichte, sich eingehender mit den Kulturzuständen zu befassen, und unter den bisher recht stiefmütterlich bearbeiteten Partien steht der Handel Böhmens im frühen und späteren Mittelalter.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens tief einschneidende Veränderungen eingetreten sind, ebenso bei dem Handel. Wie er jetzt betrieben wird, ist grundverschieden von der Art vor einem halben Jahrtausend und darüber hinaus. Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit hat mit dem Chef eines modernen Kaufhauses nichts als die Benennung gemeinsam; alles andere ist anders geworden: Handelsrecht, Waren, Verkehrsmittel und Verkehrswege, Absatzgebiete, Bezugsquellen, Kredit und Gewinn, Besteuerung und die ganze kaufmännische Buchführung. Von den großen Kontroversen, ob Freihandel oder Schutzzoll, wußte man im Mittelalter nicht viel. Der Landesherr begnügte sich, an den Grenzen einen bestimmten Zoll zu erheben, und ihm folgten die Barone des Landes, wenn sie mit und öfters noch ohne seine Bewilligung Mauten forderten, ihre Hilfe zum sicheren Geleite aufnötigten und eine Abgabe forderten, wenn Kauf oder Tausch nahe der Burg unter ihrem Schutze vonstatten ging. Alles andere war ursprünglich dem fahrenden Kaufmanne überlassen.

Höchst selten und daher nur ausnahmsweise begegnet uns ein Ausfuhrverbot. Und auch das geschah nicht, um durch Einschränkung des Absatzgebietes den Preis zu drücken, sondern aus militärischen Gesichtspunkten. So verbot Karl der Große den Export fränkischer Waffen nach Böhmen, offenbar um dem Lande nicht die Mittel in die Hand zu geben, einen erfolgreichen Kampf mit ihm aufzunehmen. Fast als ein Kuriosum kann einmal — es war im 14. Jahrhundert — in Böhmen eine Grenzsperre für Bettfedern erwähnt werden, ohne daß wir wüßten, weshalb sie angeordnet wurde und wie lange sie dauerte. Es herrschte damals nur örtliches Interesse, kein nationales. Wenn auch zeitweilig aus bestimmten Ländern der Import verboten wurde, so war das nichts anderes als eine kriegerische Maßregel gegen einen erklärten Feind, ähnlich wie Napoleon I. und vor ihm Ludwig XIV. sich durch die Kontinentalsperre die Niederringung Englands versprachen. Nur einmal versuchte Karl IV. in einem Artikel Handelspolitik zu treiben. Es betraf die Einfuhr fremdländischer Weine nach Böhmen; aber auch da ist man zu keinem rationellen Schutz der einheimischen Produktion durch Erhöhung des Einfuhrzolles gelangt.

Die Bekanntschaft mit deutschen Sagen und Liedern läßt uns den Kaufmann anders erscheinen als er in Wirklichkeit war. Schmuck für Ritter und für Frauen führten die als Kaufleute verkleideten Hegelinge in der „Gudrun" mit sich. Harand bot in der Bude Schnallen und Spangen, goldenen Zierat und Edelsteine feil, um die Prinzessin an das Ufer des Meeres zu locken. In den zahlreichen Spielmannsliedern hat der fremde Kaufmann eine führende Rolle. Die Samolegende läßt den niederländischen Kaufmann sogar die Herrschaft über die zahlreichen slawischen Stämme in Böhmen und südlich der Donau gewinnen. Fredegar weiß von dessen zwölf Frauen, dessen zweiundzwanzig Söhnen und fünfzehn Töchtern zu erzählen, während er bei den Slawen Kärntens als erster slawischer Fürst namens Lestko erscheint. Zweifellos liegt der Sage der Gedanke zugrunde, daß der Kaufmann durch Umsicht und Glück zu Macht gelangen könne. Wenn Rudolf von Ems den Kölner Kaufmann, den guten Gerhard, zum Helden seines gleichnamigen Gedichtes macht und ihn zu den Russen, nach Livland, Damaskus, Samarkand und Ninive kommen läßt, so schildert er Kaufmannswege, wie sie durch die Erschließung des Orientes infolge der Pilger- und Kreuzzüge bekannter wurden.

Für das frühere Mittelalter müssen wir ein ganz anderes Bild von slawischen Kaufleuten in Böhmen entwerfen, sowohl in bezug auf die Marktware als mit Rücksicht auf die Handelswege. Sie gelangten von hier und von Mähren nicht weiter als zur Donau, in die damalige Riedmark und an die Rotel, wo sie zu Rosdorf, Linz, Pechlarn und Mautern Salz, Honig, Wachs, Lebensmittel, Hausgeräte, Pferde und Ochsen, aber auch Sklaven und Sklavinnen umsetzten. Wir kennen aus einer Urkunde des 10. Jahrhunderts sogar die Höhe der Marktabgabe und wissen, daß die Tragkraft der Saumtiere offenbar infolge der Unwegsamkeit der engen Waldsteige nur doppelt so groß war als die eines leibeigenen Trägers. Nimmt man etwa schöne Sklavinnen aus, so findet man hier durchaus sehr prosaische Marktware, die kaum eine Fürstentochter aus ihrer hohen Burg zu locken vermochte.

Und doch sind hier die Anfänge des Handels in unserem Lande; die Kaufleute sind durchweg ansässige Slawen, wenn nicht die Juden den Verkauf der Menschenware vermittelten. Vergeblich hat sich der hl. Adalbert gegen den Sklavenhandel bemüht. Der ganze Umsatz war, wenigstens für Böhmen, wohl nur ein Grenzverkehr. Noch hatte die Ware keinen weiten Weg vom Produzenten zum Konsumenten zu machen und doch hatte der Handel die ursprüngliche Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft überwunden, wo die Güter in derselben Wirtschaft verbraucht wurden, in der sie entstanden, und war bereits auf die Stufe der Volkswirtschaft gelangt, auf der die Produkte eine Reihe von Händen passieren mußten, ehe sie zum Verbrauche gelangten. Nur war sie kurz und unentwickelt.

Mehr als ein Menschenalter wird der Verkehr zwischen Böhmen und den Donauländern wegen des Ungarneinfalles gestockt haben und etwa schon vorhandene Wege werden wieder verwachsen sein. Als aber die Beziehungen mit den Donauländern nach der Lechfeldschlacht (955) wieder anhoben, existierten nur schwer auffindbare Pfade und halb verwachsene Saumwege über den dichten Böhmerwald. Jetzt ging man daran, für Aus- und Einfuhr neue Richtungen mit Axt und Säge zu erschließen. Hier und auch am Fuße des steil zu Böhmen abfallenden Erzgebirges wurden nasse Wiesen oder weitgedehnte Moore durch Einbaue von Faschinen oder Knüppeldämmen überquert. Der hl. Günter hat im Böhmerwalde im zweiten Viertel des 11. Jahrhunderts solche Holzsteige und Brücken hergestellt. Wir wissen, daß Brüx davon seinen Namen erhielt. Auch der afrika-

nische Jude Ibrahim ibn Jakûb legte etwa im Jahre 973 den Weg vom nördlichen Grenzwalde von Öderan über Brüx bis gegen die Burg Prag teilweise auf solchen Steigen zurück. Aber noch mehrere Jahrhunderte später waren Straßen und Brücken in elendem Zustande, ohne Schotterung und daher nach Regen grundlos.

Zur selben Zeit war Prag, wie Ibrahîm ibn Jakûb berichtet, der größte Marktplatz in den Slawenländern. Aus Krakau, Rußland und Ungarn kamen bereits die Händler, brachten byzantinische Münzen und fremde Produkte und tauschten dafür Sklaven, Biberfelle und anderes Pelzwerk ein. Nur die fruchtbarsten Teile des Landes waren besiedelt oder kamen für den Marktverkehr von Prag in Betracht. Weizen, Gerste und Hühner waren wichtige Artikel, erzielten aber so niedere Preise, daß Fremde mit Recht darüber staunten. Eben weil das Geld im Lande noch selten war, hatte es eine hohe Kaufkraft. Es mutet uns eigentümlich an, wenn wir erfahren, daß damals — es war in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts — statt des Geldes schleierartige Gewebe, die aber schon in Böhmen erzeugt wurden, in Truhen aufbewahrt und statt des Geldes verwendet wurden. Darüber darf man sich nicht wundern; denn mehr als hundert Jahre später wurden auf dem Prager Markte auch Tücher statt Silber an Zahlungsstatt angenommen. Ja, noch zur Zeit Ottokars II. (1270) wurde der Pachtschilling von der mährischen Münze in rotem Tuche oder in Decken entrichtet.

Ebenso, wie ein sehr konservativer Zug im Zahlungsmittel zu bemerken ist, bewegten sich die Handelsartikel hier wie im benachbarten Österreich in denselben Branchen. Verschiedene Fischgattungen, z. B. Hausen, Hechte und Karpfen, getrocknet oder gesalzen, Häute, Honig, Wachs und Wein, Tücher, Schleier, Schuhe und Leinwand, Schilde und Pferdegeschirr wurden von fremden Kaufleuten an die Moldau gebracht und im Kaufhause feilgeboten. Alle diese Waren hatten einen indifferenten Charakter, und wenn die Heringe nicht auf die Nordsee wiesen, ließen alle anderen ihre Provenienz nicht erraten. Sie können auch in der nächsten Nähe der Prager Burg erworben und daselbst auf den Markt gebracht worden sein.

Schon war während des 11. Jahrhunderts ein Umschwung im böhmischen Handel in der Weise erfolgt, daß nun auswärtige und gewiß deutsche Kaufleute den Markt bei Prag beschickten. Sie kamen wohl zumeist aus Regensburg, einem der blühendsten Handelsplätze Europas in damaliger Zeit, wo schon unter Karl dem

Großen eine Schiffbrücke, dann seit dem Jahre 1135 eine steinerne Brücke über die Donau führte. So wird es zu erklären sein, daß die Strafgefälle der deutschen Kaufleute in Regensburger Münze zu zahlen waren (1174). Aber auch Romanen aus Italien und vielleicht aus Frankreich sind zugleich mit jenen nachweisbar. Noch ist die Abgabe gering, etwas über 2% des Warenpreises, und der Zuzug spärlich. Trotz des kleinen Umsatzes sind deutlich Spuren des geltenden Handelsrechtes vorhanden, wenn als privilegierte Niederlage das Kaufhaus, auch Fronhof genannt, in der Mitte des Burgfleckens erklärt und jede andere heimliche Unterbringung der Ware ohne besondere Erlaubnis des Herzogs mit deren Beschlagnahme bestraft wird. Jeder Betrug unterliegt der gleichen Sühne. Ebenso trachtet man, den Handel an Prag zu binden, wenn dem Kaufmanne eine verhältnismäßig sehr hohe Abgabe auferlegt wird, wenn er mit seinen Waren den Marktort verläßt. Schon trifft man kriminal- und zivilrechtliche Bestimmungen: jene bezogen sich auf Verwundung und Totschlag, diese lassen erkennen, daß ein eigenes Kaufmannsgericht als höhere Instanz des gewöhnlichen Zivilgerichtes angesehen wurde. Noch sind bei dem prozessualen Verfahren die im späteren Mittelalter außer Gebrauch gekommenen Eideshelfer üblich, deren Zahl deutlich auf deutschen Ursprung hinweist. Der im Sachsenspiegel erwähnte Eid mit 72 Helfern findet sich auch hier, wenn in letzter Instanz an den Herzog appelliert wurde. Ferner läßt sich aus dem zweimaligen Gebrauche des Ausdruckes „richterius“ in der Urkunde zweifellos auf das Vorhandensein einer deutschen Kaufmannsgemeinde in Prag zu Beginn des 12. Jahrhunderts schließen.

Wir können uns sogar aus den Rechten, die dem Hausverwalter zugesprochen wurden, einige Vorstellung von der ursprünglichen Niederlassung der deutschen Kaufleute machen. Sie bestand aus einem Hause mit entsprechendem Hofraume, Stallungen für Pferde und Rinder, Remisen für Wagen, Magazinen für verschiedene Waren, während im Hause Zimmer für die fahrenden Kaufleute zur Verfügung standen. Der Hausverwalter bezog von diesen bestimmte Abgaben, hatte aber die Pflicht, die Reinigung des Stalles, die Bewachung des Hauses und die Instandhaltung der Bedachung zu besorgen. Der frühmittelalterliche Kaufmann zog mit seinen Waren selbst in die Fremde, etwa begleitet von seinem Diener, bis in den folgenden Jahrhunderten größere Kaufleute seßhaft blieben und

Agenten die Abwicklung der Geschäfte besorgten. Ob auch in anderen Burgflecken ähnliche Kaufmannshäuser wie in Prag bestanden, läßt sich wegen Mangels an Nachrichten schwer entscheiden, aber es ist wahrscheinlich, wenigstens bei den bedeutenderen Knotenpunkten, wo sich die über die Grenze in das Innere des Landes führenden Wege kreuzten.

Nur kurz, weil ohnehin bekannt, seien diese Hauptwege erwähnt. Von der Donau führten sie über Weitra, Gmünd oder Zwettel nach Neuhaus in Böhmen, von Linz über Freistadt nach Budweis oder über Leonfelden nach Hohenfurt und Krumau. Es ist die alte „Saumstraße", vielleicht schon den Markomannen bekannt und noch im 15. Jahrhundert als die bessere von der Donau her bevorzugt. Daran schlossen sich die Paßwege über Kuschwarda nach Prachatitz und in späterer Zeit von Gefild nach Bergreichenstein und Schüttenhofen. Von Regensburg gelangte man über Taus nach Pilsen, wo auch die Waldstraßen über Pfraumberg, Tachau und Mies mündeten. Aus dem östlichen Franken kamen die Transporte nach Eger, einem wichtigen Knotenpunkte und Handelszentrum, da hier mehrere Straßen von Halle, Merseburg und Zeitz zusammenliefen. Östlich fand sie über Tepl nach Prag ihre Fortsetzung. Aber auch längs der Eger bis zu den Iserkammpässen läßt sich von Eger aus die altböhmische Querstraße verfolgen, zu welcher zahlreiche Übergänge westlich und östlich von der Elbe führten. Bei dem Mangel an Brücken hatten diese vom alten Wegknoten Zwickau auslaufenden Straßen zumeist ihre Richtung zu den Furten über die Eger. Daher sind Graslitz, Falkenau, Elbogen, Komotau, Kaaden, Brüx, Ossegg und Bilin wichtige Einfallspunkte nach Böhmen gewesen. Als älteste Paßstraße wird die Verbindung von Pirna über Gottleuba nach Nollendorf, Kninitz und Aussig zu gelten haben, wo man die Elbe auf einer Furt überschreiten konnte. Von Bautzen fuhren die Kaufleute über Kreibitz, Kamnitz, Sandau, Politz, Graber und Melnik nach Prag, wohin auch von der „alten Salzstraße", die von Halle herkam, eine Verbindung von Schluckenau, Rumburg, Tollenstein, Böhm.-Leipa nach Brandeis a. d. Elbe führte. Daran reihten sich östlich die alte „Lausitzerstraße" nach Zittau, der „Polenweg" von Königgrätz und Jaromir zum Glatzer Gebirgskessel, obwohl auch durch Mähren über Zwittau gegen Leitomyschl polnische Waren verfrachtet wurden. In diese Querstraße mündeten endlich von Mähren her die alten Verkehrswege, die Brünn

und Hohenmaut und Iglau, Deutschbrod und Časlau miteinander verbanden.

Jede dieser Straßen war wohl anfangs, d. h. im 12. und 13., zum Teile sogar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für den reisenden Kaufmann gefährlich genug: die dichten Wälder boten den Räuberbanden sicheren Aufenthalt und vorzügliche Verstecke. Erst zur Zeit Karls IV. fing man an, zu beiden Seiten der Zittau-Pragerstraße und vielleicht auch anderweitig Bäume und Sträucher auf etwa 30 *m* Breite auszuroden, so daß nun die durch die Wälder führenden Straßen breiten Schleißen glichen.

Und der Raub an Fremden und in der Fremde wurde ursprünglich anders beurteilt als später bei entwickelterer Zivilisation. Die böhmischen Barone hielten sich für befugt, jeden Kriegszug nach auswärts mit Raub im eigenen Lande zu beginnen, und die Beraubten mögen sich oft genug schadlos an fahrenden Kaufleuten gehalten haben, die sie als ihre Feinde ansahen, da sie deren Sprache nicht verstanden. Regensburg, Ulm und die Veronesen konnten etwas mehr als ein halbes Jahrhundert nach Verbriefung der ältesten Handelsurkunde für die Prager Kaufmannschaft erzählen von der Raublust der böhmischen Herren. In Ulm griffen die Bürger zu den Waffen: 250 Böhmen lagen nach dem Getümmel tot in den Straßen der Stadt. Und mit den Böhmen war auch sonst nicht zu spassen. Nicht bloß Juden handelten mit Menschenware; sie waren bloß die Käufer und Exporteure. Wie am Ende des ersten Jahrtausends Herzog Bretislaw hunderte gefangener Polen als Sklaven nach Ungarn verkaufen ließ, so kehrten im Jahre 1174 die böhmischen Kriegsbanden mit Unmengen erbeuteten Viehes und mit zahlreichen Gefangenen aus Italien nach Hause zurück. Nur war man inzwischen um einen Schritt in der Zivilisation weiter gekommen: nicht mehr Sklaven nannte man sie, sondern Knechte und Mägde.

Wenn nichtsdestoweniger Handelsbeziehungen zwischen Böhmen und Deutschland fortdauerten, so muß die Aussicht auf großen Gewinn die Furcht vor räuberischen Überfällen aufgewogen haben, denen die Händler durch engen Zusammenschluß und gemeinsame Fahrten zu begegnen suchten. Auch war es in ihrem eigenen Interesse, sich um ein sicheres Geleite umzusehen, da sie ohne dieses ihr Gut und Leben riskierten, wie der Sachsenspiegel bemerkt. Zudem dürfte bekannt sein, wie sehr sich die Kirche der Kaufleute annahm, wenn sie strenge Strafen für deren Beraubung verkündigen ließ. Und auch

die Fürsten taten das Ihre. Die Königsstraßen standen unter Königsschutz.

Für den mit der Zunahme der Zivilisation immer reger werdenden Verkehr waren in den einzelnen Zeitabschnitten offenbar verschiedene Momente maßgebend. Böhmen war bei wichtigen Produkten auf die Außenländer angewiesen: das Salz fehlte gänzlich und der Weinertrag war nicht ausreichend. Hingegen konnte es infolge der Fruchtbarkeit des Elbe- und Egertales Getreide und aus dem mit der Zeit in steter Zunahme begriffenen Montanbetriebe Erze, namentlich Blei, Eisen und Edelmetall exportieren. Noch Kaiser Karl IV. spricht in einer Urkunde (1348) von der Ertragsfähigkeit des Bodens im Prager Kreise. Auch der so oft betonte Einfluß der Pilger- und Kreuzzüge wird auch für unser Land von einigen Folgen begleitet gewesen sein. Gewiß ist es nicht zufällig, daß in dem Totenrituale für den verstorbenen Herzog Břetislaw II. (1100) neben hebräischen Ausdrücken, wie Sabaoth und Adonai, auch griechische, wie Thanatos und Ischyros, zu finden sind. Es werden also damals noch Juden und Griechen in der Moldaustadt einen gewissen Einfluß geübt haben.

Mehr noch wurde das durch Randgebirge und ursprünglich mit dichten Wäldern umschlossene Land dem Handel geöffnet, als die Politik der böhmischen Könige die Kolonisation durch Deutsche in zielbewußten Angriff nahm. Das Privileg Herzog Sobieslaws vom Jahre 1174 ist gleichsam die Ouvertüre für die im raschen Tempo später gegebenen Freiheitsbriefe. Nicht mehr in einem einzigen Kaufhause wohnten die Deutschen wie zur Zeit Břetislaws: es ist erwiesen, daß sie ihre eigenen Häuser mit einer Kirche und einem freigewählten Pfarrer hatten. Aber ihre Wohnungen lagen nicht innerhalb des Burgfriedens, sondern in dem sogenannten „deutschen Dorfe“.

Es spielte sich also hier ein ähnlicher Prozeß ab wie in Wien, wo fremde Handelsgesellschaften ihre Niederlassungen ebenfalls außerhalb der Stadtmauern anlegten. Daß dieses „deutsche Dorf“ in Prag durch einen Wall oder Wehrzaun abgeschlossen wurde, ist anzunehmen, denn ein Totschlag eines Mannes innerhalb dieser Grenzen blieb ungesühnt, wenn er sie zur Nachtzeit ohne Fackel betrat. Es ist einleuchtend, daß die Erweiterung der Přemyslidenherrschaft über die einstigen Babenbergschen Länder einerseits einen weiteren Zuzug deutscher Kolonisten, anderseits regere Handels-

verbindungen zwischen Böhmen und Österreich zur Folge hatte. In dem Wiener Rechte von der Mautordnung aus der Zeit König Ottokars II. wurde als erster Punkt aufgenommen: „Fährt ein Mann mit einem Einzwagen gegen Böhmen mit Häuten oder mit Fischen, der gibt 60 Pfennige; von dem Deichselwagen ein halbes Pfund, von dem groben Gewande und von dem Weine 12 Pfennige. Wenn er zurückfährt aus Böhmen und färbiges Gewand bringt, so gibt er von dem Saume 40 Pfennige. 10 Tücher aus Gent sind 1 Saum; 8 Scharlache sind 1 Saum; 12 Tücher aus Ypern sind 1 Saum; 16 von Hoy sind 1 Saum; 16 von Arras sind 1 Saum."

Schon merkt man die Geleise, in denen sich der böhmische Handel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bewegte; hauptsächlich Wein, Häute und Fische gelangten zur Einfuhr; neben der Donaustraße war für feine Tuchsorten aus Flandern die Straße über Böhmen beliebt, so daß damals schon der Zwischenhandel ebensogut in Prag wie in Regensburg blühte. Fast hätte dieses auch wegen des Transitoverkehres mit Heringen und anderen gesalzenen Fischen einen Vorsprung gewonnen, wäre nur die Marchfeldschlacht anders ausgegangen. Einen ungeahnten Aufschwung nahm aber der Handel mehr als 50 Jahre später unter Karl IV. Für seine Zeit kam als weiteres Moment die ungewöhnliche und fast sprunghafte Vermehrung der Bevölkerung Prags als Mittelpunkt des Königreiches und Sitz der deutschen Reichsregierung, die Erhebung des Bistums zu einer Metropole, die Gründung vieler Klöster und der ersten deutschen Universität und nicht in letzter Linie die wohlberechnete Übertragung zahlreicher Heiligenreliquien hinzu. Aus ganz Böhmen wanderten jetzt Tausende dahin, um Segen und Glück zu erbitten. Man war des Erfolges im voraus sicher. Da wuchs für alle diese Begnadigten auch die Lust, etwas Kostbares von der Wallfahrt mitzubringen. Die Händler machten die besten Geschäfte und dankten wohl dem Himmel für einen so gearteten Kaiser. Es dürfte kaum rhetorische Ausschmückung gewesen sein, wenn dieser in einer Urkunde sich rühmte, daß die Menge der in Prag aus aller Herren Länder, ja aus der ganzen Welt zusammenströmenden Leute von niemandem gezählt werden könne (1348).

Dazu kam während der Regierung der zwei ersten luxemburgischen Könige der Einfluß Frankreichs auf das gesamte Modewesen Böhmens. Mit fast epochaler Gewalt machte er sich geltend nicht bloß am Hofe, beim Adel und bei den Klerikern, sondern

auch beim Bürger und Bauer. Die böhmischen Chronisten haben nicht versäumt, den Kleiderluxus zu schildern und ihrem Tadel entsprechenden Raum zu geben; die Prager Synoden untersagten wenigstens den Klerikern die französische Mode und der Egerer Stadtrat erließ strenge Verbote. Aber die Händler wurden ebensowenig müde, der Nachfrage durch eine sehr ausgedehnte Zufuhr gerecht zu werden und brachten aus Frankreich farbige Tuchsorten, feine Gewebe und alles, was zu einer luxuriösen Toilette gehörte. Schon ist es nichts Seltenes, wenn man sich Stiefel aus Flandern bestellte, von denen ein Paar 24 Groschen kostete. Rote Tücher und Stoffe mit Kornblumenmustern waren besonders beliebt und man kaufte sie nicht bloß zum eigenen Gebrauche, sondern auch als vielbegehrte Festgeschenke.

Und wie aus Westen, so drang auch aus dem warmen Süden, aus *Venedig* und *Genua*, das Fremde ins Land. Außer Spezereiwaren und Luxushölzern brachten die Kaufleute Seide, Sammet, Teppiche, griechische Halbseide zum Füttern der Gewänder, schweren Brokat, Purpur und Scharlach, Goldwirkereien, Borten, Baldachine aus Bagdad, teuere Stoffe, gestickt mit Figuren von Löwen, Hunden, Fasanen oder phantastischen Geschöpfen, wohl auch mit Blumen aller Art. Und nicht immer zur Besserung der Sitten machte sich der fremde Einfluß geltend: in Prag entstand ein Freudenhaus mit dem Schilde „Venedig"; Karl IV. ließ es im gerechten Zorne später in eine Kapelle verwandeln.

Dennoch wäre es völlig verfehlt, wollte man die vielen von Deutschen gegründeten Städte Böhmens für ebensoviele Handelszentren halten. Nicht der *Handel*, sondern der *Ackerbau*, stellenweise die *Weinkultur*, die *Viehzucht*, *Waldpflege* und *Montanbetrieb* waren die Haupterwerbszweige der meisten Stadtbürger. Gewerbe und Handel war anfangs nur Sache weniger. Aber nicht übersehen darf werden, daß der den Ackerbau treibende Bürger mehr an Bodenfrüchten erzeugte, als er für den Hausbedarf benötigte; von seinem Viehstande erübrigte er manch schönes Stück.

In solchen gesegneten Gegenden Böhmens mußten die Bürger den Überschuß zu verwerten trachten, sei es im Lande selbst oder auswärts. Deshalb werden sie aber ebensowenig dem Handelsstande beizuzählen sein wie die Gewerbsleute, gleichgültig, ob sie auf fixe Bestellung oder für den Markt arbeiteten. Daher hat auch die *Entstehung der Zünfte* keinen Zusammenhang mit den viel älteren

Verbänden der Kaufleute, die uns als Kaufmannsgilden bekannt sind. Es ist zwar richtig, daß viele Verordnungen innerhalb der Zünfte mit Rücksicht auf den Verkauf erlassen wurden und der Handwerker völlig frei war, wenn er etwa den späteren Verkauf des Artikels nicht im Auge hatte, er also nur insofern beschränkt war, als er für den Verkauf arbeitete. Aber daraus folgt nicht, daß die Zünfte Verbindungen von „Handeltreibenden" gewesen sind. Die Schuster, Gerber, Kürschner, Plattner u. a. verkaufen zwar ihre Erzeugnisse und stehen unter der Kontrolle der Zunft, aber sie sind deshalb noch keine Kaufleute. Sie sind Produzenten ebensogut wie die Bürger, die selbstgebautes Getreide am Markte feilhalten. Beide Gruppen könnten aber zu „Händlern" werden, wenn sie außer ihren eigenen noch andere Waren verkaufen oder gegen andere umtauschen, um diese mit Gewinn weiter zu geben. Deshalb entbrannte der Kampf zwischen Tuchmachern und den sogenannten Tuchschneidern, da diese als Händler jenen das Recht bestritten, ihre Fabrikate ellenweise abzugeben. Dennoch sind damit nicht alle Schwierigkeiten gelöst. Es hinderte nämlich den Tuchmacher nichts, mit seiner fertigen Ware einen entfernteren Markt zu besuchen, weil er die Gewißheit hatte, sie dort um einen höheren Preis abzusetzen. Und dort erscheint er nun nicht als Gewerbsmann, sondern als Kaufherr. Er unterliegt dort einzig den Kaufmannsstatuten. Dieser Wechsel des Charakters hat offenbar darin seinen Grund, daß er aus dem engen Rahmen seiner ursprünglichen Tätigkeit heraustrat: für Geld, das er aufwendete, tauschte er ein den Zoll und die Maut, die Frachtspesen, die Ausgabe für sicheres Geleite und den Wert der Zeit, die er in seiner Werkstätte fruchtbar hätte benutzen können. Alle diese Kosten schlägt er nun zu dem ursprünglichen Preis der Ware, er zieht daraus einen Gewinn und eben deshalb erscheint er unseres Erachtens am Markte nicht als Gewerbsmann wie etwa zu Hause, sondern er ist zum Kaufmanne geworden.

Dadurch ist aber auch schon eine engere Umgrenzung unserer Abhandlung gegeben. Das mittelalterliche Gewerbe als solches, die Entstehung und die Bedeutung der Zünfte u. a. m. können nicht in den Bereich der Erörterung gezogen werden, denn sie gehören nicht zum Handel. Diese Auffassung entspricht auch dem Gedankenkreise des Mittelalters, wie er von Pauca Palea, einem Schüler Gratians, zum Ausdrucke gebracht wurde. „Jeder, der eine Sache kauft, nicht um sie, so wie sie ist, unverändert zu verkaufen, sondern

um sie als Stoff zur Bearbeitung zu benutzen, ist kein Kaufmann. Wer aber eine Sache kauft, um sie so wie sie ist, unverändert zu verkaufen und dadurch einen Gewinn zu machen, der ist der Kaufmann.“ Das kanonische Recht war ja im Mittelalter fast die einzige Norm, nach der sich alles richtete.

Weil man bisher zu wenig zwischen dem verkaufenden Gewerbsmann und dem eigentlichen Kaufmann unterschied, kam man zur irrigen Meinung, daß in Böhmen ebensoviele Handelszentren waren, als es Städte gab. Nicht der bloße Wille oder die Veranlagung des Individuums war für die Weckung der Handelstätigkeit maßgebend, sondern vielmehr die geographische Lage des Ortes. Gewiß sind auch in Böhmen Städte aus ursprünglichen Marktdörfern entstanden. Aber es ist nicht zufällig, daß viele von diesen in späterer Zeit mit dem Handel fast gar nicht in Verbindung standen, während andere hierin eine hervorragendere Stelle einnahmen oder aus Ackerkolonien eigentliche Handelsstädte wurden. Zu jenen gehören, um nur einige zu nennen, Wildenschwert, Humpoletz, Dobřan, Tuschkau, Scheles, Maschau und Haid bei Pfraumberg, zu diesen Komotau, Gabel, Braunau u. a. Ein Städtchen oder auch eine Stadt, die ausschließlich auf den Straßentransport angewiesen war, konnte die überschüssigen Bodenprodukte nur schwer und mit bedeutenden Kosten weiter befördern und vermochte daher auch nicht, mit anderen Städten an schiff- oder flößbaren Wasserstraßen in erfolgreiche Konkurrenz zu treten. Mit wenigen Ausnahmen sind nur bei diesen die Keime für eine regere Handelsentfaltung vorhanden. Freilich darf man mit der Behauptung nicht so weit gehen, jenen allen Handel abzusprechen. Schon dadurch, daß man den Abschluß von Kaufgeschäften in den innerhalb der Bannmeile liegenden Dörfern entweder ganz verbot oder nur einen unbedeutenden Viktualienhandel zuließ, wie es wenigstens für Brüx ausdrücklich verbrieft wurde (1278), wurde der Handel auf die Städte verwiesen. Es gab also in jeder Stadt einen Handel, zumeist bei den Jahrmärkten, ohne daß er groß genug gewesen wäre, ihr jedesmal einen besonderen Charakter zu verleihen.

Die Moldau, Wottawa, Luschnitz, Beraun, Eger und Elbe boten, wenn keine Dürren eintraten, wenigstens während des größten Teiles des Jahres ziemlich bequeme Wasserverbindungen, weshalb auch Budweis, Pilsen, Pisek, Prag, Kolin, Königgrätz, Eger, Elbogen, Saaz, Leitmeritz und Aussig, besonders als

das lästige „Strandrecht" beseitigt war (1335), einen ganz anderen Aufschwung nahmen als etwa Landskron, Podersam, Mies oder Krumau. Unter den erstgenannten Städten beteiligten sich wieder in erster Linie Budweis und Pilsen, vor allen aber neben Prag die Elbestädte Leitmeritz und Aussig am ertragreichen Handel.

Abgesehen von der Priorität von Leitmeritz in ihrer Gründung war auch deren geographische Lage an der flößbaren Eger und in einem weit nach Südwesten sich dehnenden Talbecken günstiger als jene von Aussig. Ob durch bloße Gewohnheit oder durch einen Freibrief Leitmeritz das Recht erlangte, daß die Elbe aufwärts fahrenden Schiffe hier ausgeladen werden mußten, die Elbe also hier ebenso gesperrt war wie die Donau bei Wien, wissen wir nicht. Hingegen ist sicher, daß Aussig dieses Recht als ein „uraltes" zu Beginn des 14. Jahrhunderts anerkennen mußte. Es ist nun sehr interessant, den Kampf der beiden Städte wegen des Elbehandels weiter zu verfolgen und zu beobachten, wie die königliche Regierung, um keiner ihrer Städte den Lebensnerv abzuschneiden, beiden gerecht zu werden suchte.

Der Anlaß mag der fehlgeschlagene Versuch zweier Aussiger Händler gewesen sein, mit Gewalt die Elbesperre zu durchbrechen. Es setzte einen argen Tumult ab; vielleicht wurde auch die Sturmglocke geläutet. Die Leitmeritzer bemächtigten sich der Aussiger Fahrzeuge und erklärten sie für gute Prise. Wir wissen, daß der Prozeß wegen der gekaperten Schiffe vor dem Magdeburger Oberhofe verhandelt wurde. Aussig wurde als sachfällig erklärt. Die Antwort war, daß sich die Aussiger bei König Johann einen Freibrief für freie Schiffahrt auf der Elbe und Moldau erbettelten (1325). Aber noch war die Tinte nicht trocken, als sich die Leitmeritzer von demselben Könige eine Urkunde erwirkten, welche das eben den Aussigern erteilte Recht zwar nicht aufhob, aber wesentlich zugunsten der Leitmeritzer modifizierte.

Bevor noch dieses wichtige Dokument in der Leitmeritzer Ratsstube verwahrt worden sein konnte, gelang es den Aussigern neuerlich, ein ihnen günstiges Handelsprivileg zu erwirken, wodurch ihnen die Elbe- und Moldauschiffahrt zugesichert und nur verboten wurde, Frachten in Lobositz zu löschen oder dort aufzunehmen.

Aus der fast gleichzeitig mit dem Leitmeritz-Aussiger Streite erlassenen Zollordnung für die Station Pirna (1325) gewinnt man ein ziemlich deutliches Bild vom Elbeverkehre. Große Schiffe,

dann sogenannte Archen und Flöße belebten den Strom. Als Fracht, die aufwärts ging, wird an erster Stelle Salz genannt. Als Rückfracht sind Baumaterialien, wie Steine und Hölzer, erwähnt, zunächst für Magdeburg bestimmt, aber auch noch weiter abwärts. Die Aneinanderreihung der zollbaren Waren ist recht willkürlich erfolgt. Honig wurde in Schiffen, aber auch per Wagen, wahrscheinlich aus den Heidegegenden Norddeutschlands, nach Böhmen transportiert. Gleich daneben ist der Zollsatz für Zinn, Blei, Kupfer, Braupfannen, Häute, feine Tuchsorten aus Poprad oder Dresden, französische, ungarische, österreichische und lothringische Weine angesetzt. Man merkt, daß der Zoll auch beim Export erhoben wurde. Ferner werden Fische, Hopfen, Fleisch, Pfeffer, Seide und Flachs erwähnt. Die Liste erfährt noch eine bedeutende Erweiterung durch den Transport von Wolle, Fett, Talg, Weizen, Hafer, Gerste, Malz, Heu, Erbsen, Wicken, Mohn, Hirse, Garne, Wachs, Scharreisen, Pflugscharen, Pferden, Ochsen, Schweinen, Ziegen, Ziegenböcken, Schafen und Eseln. Daneben stehen Hasen- und Fuchsfelle nebst anderen Rauhwaren, Sicheln und Schwerter. Der böhmische Wein wird auch im Tausche hauptsächlich gegen Salz abgegeben. Auch Zwiebeln, Knoblauch, Lauchsamen, Rapunzen, Essig und viele andere Artikel, die damals als Krämerware zusammengefaßt wurden, sind in der Zolliste genannt.

Nicht viel anders ist die Spezifikation der Waren bei der Zollstätte von Habern an der östlichen Grenze und von Budweis an der Südecke des Landes, wo ein ganzes Bündel von Straßen gegen Passau, Nieder- und Oberösterreich, Neuhaus und Iglau, Prag und Pilsen zusammenlief. Nur begegnen uns hier mehr Industrieartikel als im Norden, wie beispielsweise Teller, Messer, Töpfe, Kasten und Truhen mit und ohne Schließvorrichtung. Da die klimatischen Verhältnisse im südlichen Mähren wegen der geringen Höhenlage günstiger waren, hat man dort mehr Geflügelzucht betrieben und einen regen Handel mit Hühnern, Eiern, aber auch mit besserem Obst nach Böhmen unterhalten. Auch diverse Ölgattungen nahmen über Mähren den Weg zu den böhmischen Marktplätzen. In Budweis kam wenigstens nachweislich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Stahl, Eisen, Wein, Salz, Sensen, Heringe, Bier, Tuche in feinen und groben Sorten und Krämerware zur Durchfuhr.

Es läßt sich eine gewisse Monotonie oder, wenn man will, ein ausgesprochen prosaischer Zug in der Warenliste nicht wegleugnen. Der fahrende Kaufmann wird nun nicht demselben Interesse bei

schönen Damen begegnet haben, als wenn er zierliche Ringe, Ketten und Armschmuck ins Land gebracht hätte. Aber es kann auch nicht an solchen Kostbarkeiten gefehlt haben, wie später gezeigt werden wird. Mag auch immerhin keine Poesie bei Salzstöcken, Tierhäuten, Speck und Schmer zu finden sein, so war doch mit alledem ein sehr rentables Geschäft zu machen. Und das war wohl die Hauptsache.

Freilich lastete auf dem Kaufmann manche Fährlichkeit und er hatte nicht weniger Ursache, nach glücklich beendeter Reise seinem Gotte zu danken, als der Bauer, der trotz übler Witterung die vollen Erntewagen in die Scheune schob. Es wäre durchaus parteiisch, wollte man die räuberischen Überfälle einzig auf Rechnung der Böhmen schreiben. Sie hatten an den Deutschen nennenswerte Konkurrenten nicht bloß im 13., sondern auch im 14. Jahrhundert. Wer das Egerer Achtbuch genauer kennt, wird wissen, daß Raub im Egererlande, also gerade dort, wo die Handelsstraßen zusammenliefen, fast zu den Tagesereignissen zählte. Die so oft gepriesene Sicherheit zur Zeit Karls IV. ist in den Bereich der Sagen zu verweisen.

Eben die Rentabilität erzeugte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als durch die Pest eine größere Güterbewegung bedingt worden war, eine Steigerung des Umsatzes. Auch eine Klärung der politischen Verhältnisse trug dazu bei. Es war für den kleineren Ackerbürger günstig gelegener Städte ein Antrieb, vom bloßen Bodenbau auch zum Handel überzugehen, zumal er sehen konnte, daß selbst solche, welche wegen des geringen Betriebskapitales den ganzen Warenvorrat auf den Schultern trugen, ihr gutes Auslangen fanden und emporkamen. Zahlreicher, als es früher geschah, strömten fremde Kaufleute in die böhmischen Städte, heimsten den Gewinn ein und zogen wieder von dannen. Die ehrsamen Stadtbürger sahen mit scheelem Auge auf das Geld, das diese wegführten und schätzten es als reinen Gewinn ein. So brachten es die Verhältnisse mit sich, daß die Städte oder eigentlich jene Familien, welche das Regiment in der Ratstube in Händen hatten, Stellung nahmen gegen die unliebsamen Konkurrenten.

In dieser Richtung sind die Urkunden der beiden großen Handelsstädte Leitmeritz und Prag von Interesse. In Leitmeritz bemächtigten sich die reichsten Bürger des einträglichen Salzhandels en gros. Kauf und Verkauf der Salztransporte ging ausschließlich durch ihre Hände. Es war wohl eine besondere Gnade, wenn sie den

Kleinbürgern erlaubten, am Markte das Salz literweise zu verkaufen. Fremdartig berührt es uns, wenn wir erfahren, daß der Einkauf auch von kleineren Salzquantitäten, wie sie von sächsischen Händlern in die Stadt geschleppt werden konnten, an den Besitz des Bürgerrechtes geknüpft wurde (1352).

Diese Handelspolitik der Elbestadt war damals schon feststehende Tradition. Ein Greuel in den Augen war ihr, wie bereits erwähnt, das benachbarte Aussig. Sie hätten den Handel Aussigs völlig lahm gelegt, wäre es ihnen gelungen, ein älteres verbrieftes Recht zu behaupten, das den Aussigern nur den Handel mit ihren eigenen Erzeugnissen erlaubte. Auch davor wollte man sich schützen, daß jene am Leitmeritzer Markte das Getreide und andere Waren aufkauften. Man stand nicht an, Aussig vom Marktverkehre auszuschließen.

Wie im Norden war der Kampf auch im Süden: nur die Namen wechselten. Hier war Budweis in bevorzugter Stellung. Die Stadt wußte es durchzusetzen, daß Wittingau und das noch kleinere Schweinitz wöchentlich bloß zwei, beziehungsweise eine Wagenladung Salz in Freistadt kaufen durfte, ohne das Recht zu haben, den Kauf weiter zu veräußern (1378).

Der herkömmliche Grundsatz, daß niemand das Recht habe, sich zum Nachteile eines andern zu bereichern, der sogar in einer Prager Urkunde König Johanns Aufnahme fand (1331), bot eine kräftige Handhabe zur Vertretung gemeinsamer Interessen und, um sich fremde Kaufleute vom Halse zu halten, Kaufmannsgilden zum wechselseitigem Schutze und zur genossenschaftlichen Förderung des Handels zu bilden. Gestützt auf diese Theorie, ließen die Prager eine eben den Regensburgern erteilte Handelsverbriefung für null und nichtig erklären (1331).

Eben als mit Erweiterung der Moldaustadt, durch die Gründung der Universität und die Erhebung des Bistums zu einem Erzbistum eine neue Ära für den Kaufmann begann, hielt man es hoch an der Zeit, durch Erneuerung alter Gewohnheiten und deren nunmehrige Verbriefung einer unliebsamen Konkurrenz von seiten fremder Kaufleute Schranken zu setzen. Das Emporkommen der Stadt und deren Aufschwung sollte in erster Linie dem einheimischen Handelsstande Gewinn schaffen. Die Begriffe „Bürger“ und „Kaufmann“ waren so enge verwandt, daß sie im mittelalterlichen Sprachgebrauche häufig miteinander verwechselt wurden. Jeder Kaufmann

war irgendwo Bürger, aber nur in seiner Stadt oder wenigstens in seinem Lande genoß er selbstverständlich volle Bürgerrechte, d. h. volle Aktionsfähigkeit; in allen anderen war er fremd und sein Recht oder, besser gesagt, seine Befugnis beschränkt.

Als Grundsatz galt: Nur jener ist vollberechtigt, der so wie jeder andere Bürger steuert. Hiebei ist weder an eine Gewerbe- noch Handelssteuer, sondern lediglich an die Grund- und Haussteuer und die damit verbundenen außerordentlichen Steuern, Berna genannt, zu denken. Alle anderen Handelsleute genossen nur das sogenannte „Gästerecht". Und dieses Recht formten sich die Prager nach ihrem Ermessen und den auch anderwärts sehr häufig geltenden Normen auf Grund des ihnen erteilten Privilegiums vom Jahre 1354 (18. Jänner).

Eine wesentliche Einschränkung der Gäste lag in dem Verbote, Geschäfte und Verträge unter sich abzuschließen. Nur ganz ausnahmsweise wurde diese Beschränkung für ein bestimmtes Handelshaus, wie beispielsweise für Baldewin Valaster aus Venedig, durch königlichen Freibrief aufgehoben (zirka 1340). Diese Einengung der Handelsfreiheit begegnet nicht bloß hier. Auch in Wien, Venedig und in anderen Städten waren seit Beginn des 14. Jahrhunderts fast ganz gleichlautende Verordnungen erlassen, so daß der wechselseitige Einfluß und gleichartige Motive überall geltend waren. Prag ist ohnehin in der Entwicklung des Gästerechtes um ein volles Menschenalter hinter anderen Orten zurückgeblieben.

Aus dem soeben erwähnten Grundsatze folgt, daß rechtsgültige Käufe bloß zwischen Bürgern oder zwischen Bürgern und Gästen geschlossen werden durften.

War Prag die große Handelsmetropole geworden, woran niemand in der Stadt zweifelte, so sollte der ganze Handel Böhmens von hier abhängig gemacht werden. Während nämlich zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Handelsfreiheit allen Bürgern des Landes zustand (1304 und 1333), wurde schon etwa 50 Jahre später das Vollrecht auf jene beschränkt, welche in der Stadt Prag schoßten (1349). Mag immerhin diese Verordnung für solche drückend gewesen sein, die hier bloß eingemietet waren, so wurde dadurch der Handel in anderen Kommunen nicht berührt. Sehr viel anders war die königliche Entschließung vom 25. Jänner 1393, derzufolge es

jedem fremden Kaufmanne verboten wurde, die Waren anderswo als einzig und allein in der Prager Altstadt aufzubinden und zu verkaufen. Es ist richtig, daß schon einige Wochen später der königliche Günstling Siegmund Huler kraft der ihm gegebenen Vollmacht das Edikt abänderte; aber dennoch klang es wie ein Hohn, wenn bloß gestattet wurde, daß in Brüx, Kolin und Budweis Heringe und andere eingesalzene Fische von fremden Kaufherren veräußert werden durften. Alle anderen Waren hätten von den Landesgrenzen den Weg nach Prag nehmen müssen; die Prager allein wären befugt gewesen, die Vorräte zu kaufen, und alle anderen Kaufleute, so viele ihrer sonst in Böhmen ansässig waren, würden sich in die Zwangslage versetzt gesehen haben, von diesen die Waren zu erstehen, um sie auf demselben Wege, den sie eben genommen, in ihre Städte zurückzubefördern.

Diese wahnwitzige Idee, welche in dem Kopfe des oft betrunkenen Böhmerkönigs entsprungen sein mag, möglicherweise um für sich in Prag Stimmung zu machen, als er bereits zum Schlage gegen den Prager Erzbischof Jenzenstein und dessen Generalvikar Johann von Nepomuk ausholte, war ein offenbarer Rechtsbruch von so ungeheuerlicher Art, daß die kommende Revolution nur die Fortsetzung war. Denn die neue Bestimmung hob mit einem Ruck die früher schon wiederholt gewährleisteten sogenannten „Niederlagsrechte" der Städte Brüx, Königgrätz, Kolin, Pilsen, Leitmeritz und Budweis aus den Angeln. Freilich muß vom Rechtsstandpunkte zugegeben werden, daß das Niederlagsrecht der Städte nur im königlichen Willen seine Wurzeln hatte, daß Präzedenzfälle vorkamen, die uns die Verlegung des Niederlagsrechtes von einer Stadt in eine andere lehren, wie beispielsweise von Deutschbrod nach Iglau (1278), von Nimburg nach Kolin (1310), aber es waren immer nur Einzelfälle. Diesmal aber sollte die gesamte Kaufmannschaft Böhmens bluten, um Prag das Monopol zu sichern. Und nicht bloß die einheimischen, auch die fremden Kaufleute hätten gelitten, da durch das Massenangebot in Prag der Preis weit herabgedrückt worden wäre.

Eben die Fremden unterlagen weiteren Beschränkungen, freilich nicht bloß in der Moldaustadt, sondern auch in Wien und anderwärts, wenn ihnen verboten war, am Markte die Waren en gros zu kaufen, um sie hernach im Detailverkaufe abzugeben. Bloß in Eger finden wir etwas freiere Bestimmungen auf Grund des Rudolfinischen Privilegiums (1279), wenn der Großhandel mit bestimmten

Tierfellen auch den Gästen untereinander und der maßweise Weinausschank zur Zeit der Reichs- und Hoftage gestattet wurde.

Im Sinne des Marktbannes wurde in Böhmen ebenso wie in Deutschland das schon im Altertume bekannte und von Karl dem Großen im Kapitulare vom Jahre 805 erwähnte und seit dem 12. Jahrhunderte wieder in Aufschwung kommende „Stapelrecht" eingeführt, das entweder den Bürgern ein Vorkaufsrecht für die in die Stadt beförderten Waren gewährte oder die fremden Kaufleute nötigte, diese vor der Weiterbeförderung nach einer bestimmt zugestandenen Wartefrist — es waren 3 bis 14 Tage — feilzuhalten.

Die Bedeutung dieses Rechtes für den einheimischen Handel ist leicht zu erkennen. Durch dasselbe sollte die Einfuhr in einen Innenhandel verwandelt werden und daraus eine eigene Warenausfuhr erzeugt werden. Da man auch die Bestimmung aufnahm, daß der fremde Kaufmann, nachdem er sich einmal zum Verkauf entschlossen und die Ballen aufgebunden hatte, den ganzen Vorrat zu verkaufen habe, so war vorgesehen, daß durch den Import der Aktivhandel der Einheimischen keine Konkurrenz erleide. Weil der Einkauf im ganzen und großen durch die Aussicht auf Wiederverkauf beeinflußt wird, so mußte der Einkaufspreis sinken, wenn mehrere Kaufleute derselben Branche entweder gleichzeitig oder in kurzen Intervallen anlangten. Sie hatten die Wahl, den Vorrat entweder über das geplante Ziel hinaus zu befördern und hierbei Transportspesen, Zoll- und Mautgebühren weiter zu zahlen und jenseits der böhmischen Grenze der Konkurrenz anderer deutschen Kaufleute zu begegnen oder dem Drucke eines größeren Warenangebotes im Verkaufspreise zu weichen.

Damit war noch lange nicht die Beschränkung fremder Kaufleute beendigt. Sie bezog sich beispielsweise auf Zumessung einer bestimmten Frist (24 Tage) für den Aufenthalt in Prag, auf das Verbot, Silber- und Goldgeld mit Ausnahme der Prager Groschen auszuführen, auf die Verpflichtung, nur per Kassa zu verkaufen oder höchstens einen Kredit von 4 Wochen zu gewähren. Anderseits durften sie auch keine Einkäufe am Prager Platze machen, ohne sofort zu zahlen. Eine Ausnahme hiervon war nur beim Kaufe von Gold- und Silberbarren, wenn sie zur Ausfuhr bestimmt waren, gestattet. Aber auch in diesem Falle durfte sich die Kreditgewährung nicht länger als auf die Frist von 4 Wochen erstrecken (1333).

Zweifellos sind diese Einschränkungen im Gästerechte zum

Vorteile der Prager Engrossisten erlassen worden, ohne eine Besonderheit des Prager Platzes zu bilden. Auch in Wien und anderen Städten galten genau dieselben Gesetze, die als sogenanntes „jus emporii“ bekannt sind.

Während in der Gegenwart ein großer Teil der Geschäfte als sogenannter „Terminhandel“ sich abwickelt, wodurch die Ware erst nach einer bestimmten Frist um einen vorher vereinbarten Preis zu liefern und sogar ein sogenannter „ungedeckter“ Terminhandel zulässig ist, verordneten die Prager Schöffen, daß nur vorhandene Ware verhandelt werden dürfe, so daß der Verkehr auf „Komptantgeschäfte“ beschränkt wurde (1333).

Bei der Findigkeit der Handelsleute hatten diese Verordnungen nur imaginären Wert, wenn es den Gästen gelang, ihre Fracht unter Deckung einer einheimischen Firma auf den Markt zu bringen und einen sogenannten „Leihkauf“ abzuschließen. Ein bestimmter Anteil am Gewinn wird zum voraus zugesichert worden sein. Besonders italienische und flandrische Kaufleute scheinen sich dieses Ausweges bedient zu haben, mit dem Vorteile in mehrfacher Richtung verbunden waren. Einmal entledigte man sich mit diesem einen Kunstgriffe aller lästigen Fesseln, von denen soeben gesprochen wurde, und dann ersparte man den zu zahlenden Zoll, von dem die Prager, Egerer und andere einheimische Kaufleute befreit waren. Um diesen Kniffen zu begegnen, mußte Vorsorge getroffen werden, die verschieden, je nach der Natur der Interessen war. Die Leitmeritzer haben beispielsweise mit den Aussigern ein Handelsabkommen getroffen (1351), das diesen erlaubte, auf einigen benachbarten Höfen für sich Getreide zu erstehen. Um der Gefahr auszuweichen, daß diese als bloße Kommissionäre für anderwärts die Lizenz benutzen, wurden sie in dem Abkommen verpflichtet, durch verläßliche Bürgen ihre volle Eigentumserwerbung ausschließlich zum eigenen Verbrauche sicherzustellen. Anders lagen die Verhältnisse in Prag, wo nicht der Ankauf, sondern der Verkauf mit dem Gesetze in Einklang gebracht werden sollte. Gleich zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwarteten die Prager Schöffen durch eine vom Könige genehmigte Verordnung (1304) eine gründliche Abhilfe. Ein bloßes Verbot hätte keine Wirkung gehabt, da die ausreichende Kontrolle mangelte. Es hätten die Zollwächter zu prüfen gehabt, ob die Angaben der Kaufherren oder der Spediteure auf Wahrheit beruhen, ob die Sendung nicht etwa vor der Grenze aufgebunden und auf Wagen einer Prager

Firma überladen wurde. Es wäre ein durchaus verläßlicher und auf alle Straßen sich erstreckender Inspektionsdienst erforderlich gewesen. Man griff daher zu einem scheinbar völlig ausreichenden Mittel, indem man Provenienzbriefe verlangte, wodurch am Orte des Einkaufes bescheinigt werden sollte, daß der ausdrücklich genannte Bürger von Prag die Ware auf eigene Rechnung gekauft habe. Nun wird freilich keine Fracht ohne Attest die Tore passiert haben, da ohne diesen 3 Mark Silber und überdies 20% vom Warenpreise als Strafe zu zahlen waren. Aber für jedermann wird auch klar sein, daß sich derlei Verbriefungen verschaffen oder machen ließen. Sind doch im Mittelalter besiegelte Urkunden in schwerer Menge erschlichen oder gefälscht worden!

Die Schwächen der Verordnung vom Jahre 1304 werden sich bald gezeigt haben; aber es gab kein Mittel, sie zu beheben. Je mehr Handelsstationen zwischen der Landesgrenze und Prag eingeschoben waren, desto leichter konnte ein stilles Einvernehmen zwischen Gästen und Bürgern erzielt werden. Es ist gewiß nicht zufällig, daß in fast allen Handelsverordnungen darauf zurückgegriffen werden mußte, woraus der Schluß berechtigt ist, wie sehr ein Teil der Prager Kaufmannschaft geneigt war, mit jenen gemeinsame Geschäfte zu machen. Erst als die Prager von Wenzel IV. das schon besprochene Privilegium vom Jahre 1393 bekamen, als sämtliche Zwischenstationen in bezug auf den Gästehandel ausgeschaltet waren und zugleich den Fremden verboten wurde, die über die Grenze gebrachten Waren irgendwo zu deponieren, war die Möglichkeit einer das Gemeinwohl schädigenden Manipulation wenigstens erheblich verringert. Der Erfolg erschien um so gesicherter, als neben den Prager Schöffen ein neuer, in dem böhmischen Handelsrechte sonst nicht erwähnter Beamter, der Hansgraf, bestellt wurde, der mit jenen über die Einhaltung des Gesetzes zu wachen hatte. Die Stellung dieser Amtsperson war gewiß nicht beneidenswert, da sämtliche um ihr gutes Recht gebrachten Städte, die fremden Kaufleute und alle jene Elemente, welche bisher mit diesen unter einer Decke spielten, gegen ihn waren. Er brauchte daher eine Garantie für seine Sicherheit von eben jenem, der als der geistige Vater der Verordnung gelten kann, von Siegmund Huler, dem Günstling des Königs. Daher hat nicht er den Eid geleistet, sondern, wenn wir die etwas dunkle Stelle recht verstanden haben, dieser. Es mag ein Eid des Inhaltes gewesen sein, daß er mit der königlichen Macht die Verordnung durchsetzen wolle.

Oft mag es auch vorgekommen sein, daß ein Teil der Ware bei einem einheimischen Kaufmanne deponiert und für den Fall des Nichtverkaufes zurückgenommen wurde. Wohl deshalb erließ man die Verordnung, die Wagenladung nur in Gegenwart behördlicher Organe aufzubinden und sie einzeln aufzuschreiben. Ein ähnliches Verfahren fand bei der Wegfuhr statt. Ob ein amtlicher Bleiverschluß wie in Venedig oder Wien angelegt wurde, ist nicht bekannt; gewiß aber forderten die Torwächter vom abreisenden Kaufmanne einen Passierschein, lautend auf die Quantität und Qualität der Ladung, wie er auch in Venedig üblich war.

Die ansässigen Kaufherren waren berechtigt, selbständig Käufe oder Verkäufe abzuschließen; der Fremde bedurfte aber einer autorisierten und beeideten Mittelsperson, des sogenannten „Unterkäufels" oder „Sensals", welcher halbamtlichen Charakter und einen Bürgen für mindestens 50 Schock zu stellen hatte. Eigentümlicherweise wurden sie wenigstens nach Brünner Recht als Zeugen abgelehnt, wenn gerichtlich ein Streit zwischen Bürger und Gast über den vereinbarten Warenpreis auszutragen war. Dieses Institut dürfte, ähnlich wie in Wien und anderen Städten, in Anlehnung an die Handelseinrichtungen in Venedig eingeführt worden sein, wo wieder eine Entlehnung von den Arabern wahrscheinlich ist, die beim Verkehre zwischen Einheimischen und Fremden eine Mittelsperson verlangten. Die Auffassung konnte um so leichter rezipiert werden, da auch in Böhmen sowie in den übrigen deutschen Ländern der Gast zwar nicht rechtlos, wohl aber rechtsbeschränkt war. Diese Beschränkung sollte die fremde Konkurrenz in enggezogenen Schranken halten, wahrte aber zugleich auch das fiskalische Interesse der Stadtgemeinde, da für die Inanspruchnahme des Sensals eine bestimmte Abgabe zu entrichten war, die nach der Größe des Umsatzes bemessen wurde (1332). Aus den 6 Gruppen derselben lernt man auch den Handelsbetrieb der Fremden kennen: sie befaßten sich mit Tuch, Edelmetall, Krämerwaren, Leinwand, Hopfen und Pferden. Wenn die Beiziehung eines Sensals nicht bei Verkäufen an Bürger unter dem Werte von 1 Schock Groschen erforderlich war, so folgt, daß der Gast von den schon mitgebrachten Waren auch in kleineren Quantitäten verkaufen konnte (1351), während ein Freibrief vom Jahre 1393 ihm auch den Verkauf von Heringen und anderen Salzfischen aus freier Hand gestattete, ohne daß die Quantität irgendwie beschränkt worden wäre. Es lag wohl im Interesse einer ausreichenden Approvisionierung der

Großstadt, den Verkauf von Fischen auch in großen Mengen zu erleichtern und ihn vom Institute der Sensale unabhängig zu machen. Aus der amtlichen Stellung der Unterkäufel, die in Wien erst 1348 eine gesetzliche Regelung erfuhr, leitete die Gemeinde das Recht ab, bestimmte Disziplinarvorschriften für dieselben zu erlassen, welche in dem Verbote gipfelten, Eigenhandel zu treiben, den Gästen Schuldforderungen zu verkaufen oder ihnen beim Wiederverkaufe behilflich zu sein. Sie hafteten für alles das persönlich und hatten bei lässiger Amtsführung oder bei nachgewiesenem Einverständnisse mit Übertretern der Gesetze die Strafe des Prangers und der Verweisung aus der Stadt auf Jahr und Tag zu gewärtigen. Die Zahl der Unterkäufer war nicht gleich; sie wechselte sowohl in bezug auf die einzelnen Handelsartikel als in bezug auf die Zeit; ebenso war die durch Bürgen sicherzustellende Kaution verschieden und betrug zwischen 50 und 200 Schock Groschen. Im Verhältnis zu diesen enorm hoch bemessenen Kautionen war der Verdienst sehr prekär: er betrug bloß 2 kleine Pfennige vom Schock Groschen des Umsatzes oder bei Krämer- oder Metallwaren einige Heller für ein gewisses Gewichtsquantum.

Die Verordnungen über das Gästerecht berühren auch die Handelsgesellschaften. Sie hatten ihren Ursprung in den italienischen Seestädten, fanden sich aber auch in Deutschland, besonders beim Hansabunde und stützten sich auf Verträge, durch „welche einer oder mehrere einem oder mehreren Kapitalien übergaben unter der Bedingung, daß beide Teile Geld zusammenlegen, mit welchem der eine Teil Handel treiben sollte, dessen Gewinn am Schlusse nach Verhältnis, gewöhnlich zu gleichen Hälften, zu teilen war". Leider sind für den Handel in Böhmen die Notularien nicht erhalten geblieben, die uns einen Einblick in die speziellen Rechtsverhältnisse gestatteten. Daß aber Handelsgesellschaften bestanden, folgt sowohl aus einer königlichen Urkunde für Prag (1304) als aus dem Prager Statutarrechte. Beide verbieten in Übereinstimmung mit den Handelsrechten von Stettin, Göttingen, Wien, München, Köln und der Hansa, sich in eine Handelsgesellschaft mit Gästen einzulassen. Dennoch ist ein Unterschied in der Rechtsauffassung bemerkbar; jene bezieht sich auf alle Bürger, dieses bloß auf die sogenannten Gastgeber; bei der ersten ist die Strafe mehr als doppelt so hoch angesetzt als bei dem letzteren. Ungewiß ist, ob sich das Verbot bloß auf gemeinsame Handelsgeschäfte am Prager Platze oder auch auf auswärts bezog.

Zweifellos konnte das Verbot keine Geltung für solche fremde Kaufleute haben, welche durch königlichen Freibrief volles Bürgerrecht in Prag zuerkannt erhielten, wie beispielsweise die Egerer im Jahre 1350.

Der Begriff „Handelskammer" ist zwar in dieser oder in ähnlicher Form nicht nachweisbar, aber es ist durchaus nicht schwer, ein Institut zu finden, das den gleichen Zwecken diente. Man nannte es damals „Universitas mercatorum". In der Mitte des 14. Jahrhunderts wird dieser Kaufmannsgemeinschaft, die auch sonst als Kaufmannsgilde bezeichnet wird, in einer Urkunde des ungarischen Königs Ludwig in der Weise Erwähnung getan, daß sie durch Deputierte im Vereine mit der Nürnberger Kaufmannschaft Zollerleichterungen in Ungarn erwirkte. Gemeinsame Interessen gab es in Menge, besonders beim Handel mit dem Auslande. Damit hängt der Gebrauch zusammen, die Waren mit einem eigenen Zeichen, d. i. einer Schutzmarke, zu versehen, um sie von ähnlichen, aber vielleicht minderwertigen Fabrikaten zu unterscheiden. Jenes Kapitel im Prager Statutarrechte, das „von den gästen und vremder Kaufmannschaft" handelt, weist die strenge Kontrolle dem Amte der Unterkäufer zu.

Einen Verkaufszwang beweglicher Güter kennt die Gegenwart nicht. Das im Mittelalter gehandhabte „Niederlagsrecht" verpflichtete aber zumeist den Gast für den Fall, daß er sich innerhalb der legalen Frist von 2 Wochen entschloß, seine Waren zum Kaufe anzubieten, zu deren völligen Verkauf. Man ging aber mit Rücksicht auf einen dringenden Bedarf auch über dieses Statut hinaus, wenn beispielsweise Saaz sich das Recht verbriefen ließ, Salzfrachten aufzuhalten und die Händler zu einem Zwangsverkaufe gegen Zuerkennung des Tagespreises zu nötigen (1352).

Der Salzhandel unterlag aus volkswirtschaftlichen Rücksichten ganz besonderen Verordnungen, da der böhmischen Krone daran gelegen sein mußte, mit Salz ihre Städte zu versehen. Es wurden daher sämtliche Händler ohne Rücksicht auf die Menge der Ware verpflichtet, ihren Weg von einer königlichen Stadt zur nächstgelegenen zu nehmen (1352). Da beim Verkaufe von der Stadt ein Ungeld eingehoben wurde, das für Auswärtige doppelt so hoch war als für die Stadtbürger, zogen die Städte aus dem Salzhandel einen beträchtlichen Gewinn und waren, wie beispielsweise Laun, bestrebt, das Salzungeld auch von den umliegenden Marktorten für sich zu

gewinnen (1352). Diese ursprünglich zur königlichen Kammer gehörige Abgabe warf einen bedeutenden Gewinn ab. Aus einer Urkunde vom Jahre 1341 erfahren wir, daß der König das Salzungeld in Budweis und Wittingau an eine Kuttenberger Gesellschaft auf ein Jahr um den Betrag von 280 Schock Groschen verpachtete. Besonders für Leitmeritz war neben dem Getreide der die Elbe heraufkommende Salztransport von größter Wichtigkeit, da die gesamte Ware ausgeladen und in der Stadt zum Kaufe angeboten werden mußte. Die Gebühren für die Ausladung und die Niederlage wurden bis zum Jahre 1336 unter die Bürger nach Verhältnis der geleisteten Ausladedienste geteilt und erst von da an auf Gemeindebeschluß für die Stadtkassa verrechnet, wobei jährlich 47 Schock Groschen an die königliche Kammer abzuführen waren. Noch erträglicher als die bloße Einhebung eines Ungeldes, das sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf 1½ Groschen pro Strich belief, war das Recht der Bürger zum alleinigen Verkaufe des Salzes an die Konsumenten mit Ausschluß der fremden Händler, von denen offenbar die ganze Salzladung erworben werden mußte. Es zeigt aber doch von einer gewissen Vorsorge der Regierung, wenn sie etwa gleichzeitig mit Gewährung dieses Rechtes verordnete, daß der Gewinn beim Verkaufe eines Strich Salzes bloß einen Groschen betragen dürfe (1412).

Die soeben erwähnten Stationen für den Salzhandel aus Meißen, Lüneburg, Polen, Ungarn und den Alpenländern leiten zu dem überall im Mittelalter und darüber hinaus auferlegten Straßenzwange, d. h. zu der Verpflichtung der Kaufleute, bei ihren Fahrten nur ganz bestimmte Straßen zu benutzen. Es waren durchaus die sogenannten „Königsstraßen", auf denen ein erhöhter Schutz, der „Königsschutz", zugesichert war. Nur war dieser in einzelnen Zeitabschnitten von sehr zweifelhafter Güte. Kein Geringerer als Karl IV. selbst spricht sich in der „Majestas Carolina" über die bisherige Sicherheit sehr abfällig aus und rühmt sich, „durch Gottes gnädigen Beistand" wenigstens „größtenteils" die Straßenräuber ausgerottet zu haben. Es ist möglich, daß dieser Hinweis auf Gottes Gnade der religiösen Richtung des Kaisers entsprach, aber gewiß würde er den starken Ausdruck nicht gebraucht haben, wenn die bisherigen Sicherheitsverhältnisse auf den böhmischen Straßen nicht hohnsprechend für einen Kulturstaat gewesen wären. Und das unter der Regierung Karls IV. noch lange nicht ganz ausgerottete Räuberwesen schoß

unter seinem Nachfolger Wenzel IV. neuerlich so sehr in die Halme, daß die Kurfürsten außer anderen Gründen auch diesen Umstand für seine Absetzung geltend machten (1400). Wie sehr diese Unsicherheit Handel und Wandel schädigte, braucht nicht erst erwähnt zu werden und ebensowenig, daß der Straßenzwang den Kaufleuten mehr Nach- als Vorteile brachte. Vorteil davon hatten ausschließlich die Bürger der privilegierten Städte, da ihnen der Frächterdienst, die Bewirtung der Kaufleute und ihres Gesindes gesichert war. Die Frachtwagen standen zur Nachtzeit auf offenem Marktplatze, für deren Bewachung ein allerdings kleiner und dem Richter gehöriger Betrag zu entrichten war. Daraus erklärt sich der wilde Kampf, der zwischen den kleinen und kleinsten Landstädten um den Straßenzug entbrannte, aber hier übergangen werden kann, weil er den Handel nur mittelbar berührte.

Für den Kaufmann lag der Vorteil in einem theoretisch zugesicherten Königsschutz. Es ist richtig, daß es damals schon berittene Gendarmen gab und wahrscheinlich für jeden Kreis ein eigener Beamter bestellt war, der den Titel „Wächter der Straßen des Reiches Böhmen" führte. Aber diese Organe hatten sich in erster Linie damit zu befassen, die Kontrolle über die Einhaltung des Straßenzuges zu üben; zur Bekämpfung des Räuberunwesens war ihr Arm viel zu schwach, wie auch der Chronist Benesch von Weitmühl die vorübergehende Besserung unter Karl IV. auf „eine göttliche Hilfe" zurückführte. Es wird daher zulässig sein, die Vorteile, welche die Königsstraßen dem Kaufmanne gewährten, entsprechend tief zu hängen.

Desto fühlbarer waren die Nachteile. Während in der Gegenwart der Produzent den kürzesten oder billigsten Weg für die Warentransporte wählen wird, war er in früheren Zeiten häufig genötigt, den längeren zu nehmen, weil die gerade Straße gesperrt war. Es würde zu weit führen, das gesamte Straßennetz Böhmens nach dieser Richtung hin einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Es sei hier beispielsweise nur auf die seit dem Jahre 1366 alleinig privilegierte Straße aus dem Eger- und Voigtlande über Kaaden, Saaz Laun und Schlan nach Prag und auf die seit 1382 für Viehtransporte aus Österreich vorgeschriebene Straße von Budweis nach Pilsen und von da nach Prag verwiesen. Jene erforderte einen größeren Zeitaufwand von etwa zwei, diese einen solchen von mindestens vier Tagen. Zweifellos wurde dadurch der Warenpreis erhöht. Nun ist allerdings richtig, daß der Kaufmann den Kostenzuwachs für den

weiteren Transport auf den Käufer zu überwälzen suchte, aber ebenso gewiß ist, daß der Kundenkreis bei jeder Erhöhung des Warenpreises kleiner werden mußte. Der Viehauftrieb aus Österreich mußte seit 1382 zurückgegangen und daher der Preis des Fleisches zugunsten der böhmischen Agrarier in Prag und anderen Orten gestiegen sein.

Wenn von einem „Straßenzwange" gesprochen wird, so folgt, daß die königliche Regierung ein Mittel in der Hand gehabt haben mußte, um die Kaufleute zur Einhaltung der Straßen zu nötigen. Und es war so strenge, daß nicht leicht einer gewagt haben wird, sich darüber hinwegzusetzen. Es bestand in der Beschlagnahme des ganzen Transportes durch die betreffenden Aufsichtsorgane. Die privilegierten Stadtbürger hatten zunächst über die Einhaltung des Gebotes zu wachen. Wir finden daher überall hohe Warttürme, von denen man zumeist auf einen weiten Umkreis die in die Stadt führenden Straßen beobachten konnte. Denn immer war auch für die Kaufleute die Verpflichtung vorhanden, den Weg durch die Stadt zu nehmen, wo sich zumeist die Mautstätte befand.

Aus den Wochenrechnungen für den Prager Dombau sind einige Werte für den Warentransport bekannt. Sie unterlagen wohl mit Rücksicht auf die Jahreszeit ziemlich starken Schwankungen, dürften aber im allgemeinen bei einer Wagenladung für 1 *km* 1·3 bis 4 Pfennige betragen haben. Bei Schnellfahrten erhöhte sich der Preis; so kostete beispielsweise ein Wagen von Prag nach Pilsen 1 Schock 20 Groschen, d. i. zirka 8·5 Pfennige pro Kilometer, während für ein Reitpferd auf demselben Wege bloß 40 Groschen, d. i. 4·2 Pfennige pro Kilometer zu entrichten waren. In Budweis zahlte man einem Fuhrmann mit 4 Pferden täglich 7 Groschen; mithin hätten die Frachtspesen von dort bis Prag ohne Mauten und Trinkgeld bei 50 Groschen betragen. Nimmt man an, daß er mit dem Gespanne täglich 25 *km* zurückzulegen imstande war, so entfällt pro Pferd und Kilometer nicht ganz 1 Pfennig, von denen 12 auf einen Groschen gingen.

Um einen annähernden Maßstab zur Beurteilung dieser Tarife zu haben, sei erwähnt, daß ein gewöhnlicher Ackergaul schon um 1·5 Schock und ein Ochse um etwa 40 Groschen zu erstehen war. Bessere Pferde kosteten immerhin 5 Schock und noch mehr; wenigstens wurde an der Grenze zur Bemessung des Zolles für ein Pferd der Preis von unter oder über 5 Schock bestimmt. Wenn es auch richtig ist, daß sich ein abschließendes Urteil über die Kaufkraft

des Geldes im Mittelalter nicht gewinnen läßt, so wird doch ein Vergleich mit den jetzt geltenden Preisen durch die Mitteilung erleichtert werden, daß ein gewöhnlicher Taglöhner in Prag täglich 1 Groschen, d. i. 12 Pfennige, verdiente und 1 Laib Brot 1 Pfennig, 1 Pint (1·94 *l*) Österreicher Wein 12 Pfennige und ebensoviel Prager Bier 6 Pfennige kostete.

Die Reisegeschwindigkeit war gering. Von Böhm.-Trübau bis Prag rechnete man 3 Tagereisen, und als einst König Johann innerhalb eines Tages von Prag bis Tepl gelangte, versicherte man, er sei wie ein Reitknecht geflogen. Der königliche Hof brauchte von Prag nach Nürnberg eine volle Woche, da schon die Strecke Burg Karlstein bis Pilsen einen ganzen Tag erheischte. 10 Tage dauerte eine Reise von Prag nach Mainz, während man von dort nach Budweis 3 Tage auch bei günstigen Straßenverhältnissen benötigte. Reisende gewöhnlichen Standes mit minderen Pferden werden gewiß zu denselben Wegstrecken erheblich längere Zeit gebraucht haben, während schwere Lastfuhrwerke beispielsweise von Budweis bis Prag eine Woche, wenn nicht mehr, benötigt haben.

Die Besorgung des Gespannes war dem freien Ermessen des Kaufmannes überlassen, wenn es nicht anders in den Gesetzen verordnet war. So konnte eine Stadt den Frachtentransport durch königliche Briefe gewährleistet haben, wie beispielsweise die Leitmeritzer, die Salz- und Heringsladungen nach Süden nach einem fixen Tarife zu besorgen das Recht hatten (1351). Die Wagen werden wohl Eigentum der Kaufleute gewesen sein, die wenigstens anfangs den Transport auf einem Pferde reitend und angetan mit einem Harnisch begleiteten.

Der allergrößte Teil des Handels entfiel auf die Märkte. Da es in Böhmen keine freien Städte gab, wurde das Marktrecht von dem Stadtherrn verliehen. Die Märkte in den königlichen Städten hatten größere Bedeutung, weil der König den Kaufleuten den Königsschutz und Befreiung von den sonst üblichen Mauten gewährte unter der Voraussetzung, daß die Waren für den Marktverkauf bestimmt waren und nicht etwa zu Marktzeiten bloß durchgeführt wurden. Niemals aber hat der Markt den Handel erst begründet, dieser war vielmehr das Ursprüngliche und jener nur die gesetzliche Regelung.

Über den Nutzen der Märkte werden die Anschauungen geteilt gewesen sein. Der fahrende Kaufmann fand hier gesicherte

Absatzgebiete und brachte wohl auch aus weiter Ferne seltenere Waren, die die Kauflust der Menge erregten. Die aus der ganzen Umgebung der Stadt zusammenströmende Landbevölkerung deckte ihren Bedarf an Ackergeräten, Kleidern u. a. gewiß auch an einzelnen Luxuswaren. Auch der Stadtbürger hatte Interesse am Markte: Schenken und Herbergen waren gefüllt; Bäcker, Fleischer und Wirte erzielten innerhalb einer Woche mehr Umsatz als sonst in vielen Monaten. Nur die Gewerbeinnungen sahen mit scheelem Auge auf dies Treiben am Markte, da die Kaufmannsgilden ihrem Wesen nach im schroffen Gegensatze zu den Verbänden des Handwerkes standen. Diese strebten die Ausschließung des fremden Kaufmannes vom Markte an und wurden auch deshalb durch ein Machtgebot des Königs zeitweilig aufgelöst. Und der Zunftzwang brachte es mit sich, daß dem einzelnen Gewerbsmanne der freie Einkauf von Rohprodukten verboten war, ihm also die größere Zufuhr am Markte nichts nützte, da die Zunft als solche durch ihre Ausschüsse kaufte und den Kauf zu gleichen Teilen an die einzelnen Mitglieder abgab.

Besonders die sogenannten Tuchschneider, das sind Händler, welche das Tuch ellenweise verkauften, erachteten sich durch die Fremden geschädigt. Da kam es mitunter vor, daß man diese vom Markte ausschloß, wenn nicht der König diesen Rechtsübergriff kassierte (1352). Auch brachte es die Rivalität der vielen kleinen Städte mit sich, daß gelegentlich den Bürgern einer „feindlichen" Stadt das Betreten des Marktortes während der Marktdauer untersagt wurde, bis die feindlichen Märkte sich zu einem Friedensschluß bequemten, der beiden Teilen erlaubte, ohne Furcht vor Gefangensetzung Einkäufe am Markte zu machen. Man bemühte sich daher auch, einen königlichen Freibrief zu erwirken, der gestattete, die benachbarten Märkte zu beschicken (1298).

Auffallend ist die verhältnismäßig lange Dauer der Jahrmärkte, deren Frist sich in der Regel auf eine Woche, mitunter aber auch auf zwei Wochen erstreckte. Wahrscheinlich wollte man den Landbewohnern Gelegenheit geben, die Einkäufe mit aller Muße zu machen, wobei auch die einheimischen Wirte, Fleischer und Bierbrauer einen erhöhten Gewinn erzielten. Auch die Marktzeit scheint mit Rücksicht auf die Landbevölkerung gewählt worden zu sein. Sie fällt entweder, wie in Eger, Saaz und Budweis, auf Pfingsten — und dieser Termin dürfte der ungünstigste gewesen sein — oder um Johanni, wie in Aussig, zumeist aber in den August

oder September oder gar erst in den Oktober, wie beispielsweise in Mies, wo wegen der bedeutenderen Höhenlage (400 *m*) die Ernte verhältnismäßig später beendigt wurde. Ein Beweis für die Ansicht, daß die Ernte für die Marktzeit bestimmend war, liegt in einer für Leitmeritz erlangten Umlegung der Marktzeit von Jakobi auf Allerheiligen (1384). Klattau hingegen, das hauptsächlich auf die Gebirgsbauern angewiesen war, die das Holz zur Winterszeit zu Tale schafften und sich daher da am meisten verdienten, hielt seinen Markt am 3. Sonntage nach Ostern ab wo öfters auf den Höhen des Böhmerwaldes noch tiefer Schnee gelegen haben mag.

Über die Marktartikel, nicht aber über die Größe des Umsatzes, sind wir aus einer vom Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Urkunde der Stadt Budweis so genau unterrichtet, daß wir uns ein sehr deutliches Bild der Zufuhr entwerfen können (1388). Alles, was Bürger oder Bauern brauchten, war hier in Menge zu haben. Radspeichen, Radfelgen, Achsen und ganze Räder, Pflugrädchen, hölzerne Räder, Schaffel, Weinfässer, Bottiche, Kübel, Schreine, Truhen, Mühlsteine, verschiedene Holzarten, wie sie Drechsler und Tischler benötigten, Heu, Getreide und Stroh, Schindeln, Bier, Honig, Eier und Kraut. Leder- und Lederwaren wechselten mit Sensen, Hacken, Sicheln, Gläsern. Der Geschirrhändler mit seinen Schüsseln, Tellern und Töpfen stand neben jenen, die Löffel feilhielten. Tuchkrämer priesen ihre Waren an, auch fehlte nicht der Fleischer. Und damals schon mußte es üblich gewesen sein, daß der Bauer seinen Leuten oder der schmucke Bursche seiner Liebsten einen „Markt“ mitbrachte. Da war der Lebzelter, der den nötigen Bedarf mit schönen Stücken vollauf zu decken wußte. Und wer ein übriges tun wollte, der trank auch außer Bier und Wein, die nicht fehlen durften, ein Gläschen Met. Die strammen Bauern und Bäuerinnen waren gesund genug, das bunte Allerlei zu vertragen, das am Markte als Eßware feilgeboten wurde.

Der Jahrmarkt bildete ebenso für den Händler und Krämer wie für den Bürger und Bauer einen wichtigen Merktag des Jahres. Je weiter der Radius des Kreises war, aus dem die Bevölkerung zusammenströmte, desto umfangreicher war das Geschäft. Schon war man klug genug, durch Wahl des Tages den Markt so zu placieren, daß nicht etwa ein anderer in der Nähe gleichzeitig Konkurrenz machen konnte. So erhielt die damals zur Krone Böhmens gehörige Stadt Pirna nur unter der Klausel die Konzession für den

Matthäi-Markt, wenn daraus einer benachbarten Stadt kein Schaden erwüchse (1392).

Zweifellos bewegte sich der Handelsverkehr in den Landstädtchen in einem festen, starren Geleise und deckte die bescheidenen Ansprüche des schlichten Bürgers, der wenig von der Welt gesehen, und die noch bescheideneren der deutsch-slawischen Landbevölkerung. Anders in Prag, der Reichshauptstadt, unter Karl IV. von ähnlicher Bedeutung wie etwa gegenwärtig Berlin. Nicht nur, daß sie zwei Jahrmärkte, den einen am St. Veits-, den andern am St. Wenzelstage, hatte, wurde hier nachweislich ein schwungvoller Handel mit allerlei Kunstgegenständen aus Silber, Gold und Elfenbein betrieben. Becher, Kannen und Schüsseln aus Silber spielten wahrscheinlich als Festgeschenke eine größere Rolle. In allen möglichen Größen waren sie zu erstehen, von 1 bis 20 Schock im Werte. Damen und Herren begehrten gerne silberne Gürtel, von denen das Stück 4 bis 5 Schock Groschen kostete. Ob die Prunkstücke für die Tafel am Markte erstanden wurden, ist bei der hohen Entwicklung der Goldschmiedekunst in Prag freilich sehr fraglich; aber gewiß gehörten sie zu einer vielbegehrten Ware sowohl für vornehme Bürgerhäuser als für den königlichen Hof. Der Stadtrat setzte wohl auch seinen Stolz darein, diesem zu den großen Kirchenfesten des Jahres kostbare Silbergeräte zu überreichen. Einmal, es war im Jahre 1322, verausgabte die Stadt für Weihnachtsgeschenke die ganze Weinmaut im Betrage von 249 Schock Groschen. Und der König hinwieder war durch das Herkommen genötigt, bei Zusammenkünften mit anderen Potentaten an deren Begleitung teuere Tuche, Scharlach, Seide und Goldwaren zu verteilen. Gewiß hat er den Bedarf bei den Hoflieferanten gedeckt, wenn er auch, was häufig geschah, Kredit in Anspruch nehmen mußte.

Um den Umsatz der Luxuswaren in Prag recht zu würdigen, ist es nötig, die Summen mit anderweitigen Preisangaben und Entlohnungen derselben Zeit zu vergleichen. Die Einkünfte eines Kaplanes beliefen sich jährlich fix auf 6 Schock, genau soviel, als ein Taglöhner sich verdienen konnte. Ein Altarist bezog zirka 10 Schock, also halb soviel als eine größere Silberkanne kostete. Selbst der Prager Dombaumeister verdiente sich nicht mehr als 60 Schock, also ein Viertel von dem, was der Stadtrat als Donativ für den königlichen Hof verrechnet hatte. In den Augen des gewöhnlichen Volkes und der Klasse der Dienstboten mögen derlei Kunst-

gegenstände aus dem Laden eines Goldschmiedes als unerschwinglich teuere Kleinode gegolten haben. Wir wissen aus Prozeßakten, daß damals einer Dienstmagd eines verstorbenen Archidiakons für 12jährige Dienste gerichtlich das Anrecht auf 6 Schock zugesprochen wurde.

Ein bedeutender Teil des Prager Handels also beschäftigte sich mit dem Vertriebe von Kunstgewerbsartikeln, zu denen wegen der zierlichen Initialen auch die geschriebenen Bibeln und Antiphonarien gehörten. Als ständige Abnehmer galten die hohen Prälaten, deren Einkünfte auch damals schon wohl tausendmal größer waren als die eines armen Landkaplanes. Teils für den eigenen Gebrauch, teils zur Ausschmückung von Heiligengräbern oder zur Entfaltung eines prunkenden Gottesdienstes wurden die kirchlichen Ausgaben dauernd belastet. Kelche, Monstranzen, Reliquiarien, Leuchter, Ampeln, Altardecken, Ornate, Kreuze, Ketten und Hirtenstäbe, dann Weihrauchfässer, Gefäße für hl. Öle, Antipendien, Tapeten, Meßbücher mit silbergetriebenen Einbanddeckeln, Paternosterschnüre aus Gold und Elfenbein u. a. m. wurden stets benötigt. Für den Kirchenchor brauchte man Musikinstrumente aller Art, bis Erzbischof Ernst von Pardubitz deren Verwendung bei Strafandrohung untersagte. Wachskerzen von immenser Größe, bemalt und mit gepreßten Wachsblumen verziert, spielten in den zahlreichen Kirchen keine untergeordnete Rolle. Und auch die Gläubigen wurden nicht müde, an den Altären zu Ehren der Heiligen Kerzen aller Art zu weihen und sie bei Leichenbegängnissen zu tragen. Hierbei konnte mit weitaus größerem Gewinn gearbeitet werden als mit den landläufigen Bodenprodukten. Und wenn auch die heimische Industrie der Gold- und Silberarbeiter den Bedarf so ziemlich gedeckt haben wird, so war dem Handel noch immer ein weites Feld geöffnet. Wenigstens noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden feine Leinwandgewebe in Frankreich, kostbare Tapeten und Ornate in Griechenland, Kristallglas in Venedig und Elfenbeinschnitzereien in Rom erworben. Der Abt des Klosters Břevnow, namens Bavarus, verausgabte während seiner Amtsführung (1296–1306) mehr als 400 Schock für Kirchengeräte. Auch das Kleinodienverzeichnis des Stiftes Hohenfurt vom Jahre 1439 macht uns mit dem Reichtum an Kunstgegenständen bekannt, die, entsprechend dem Zeitgeiste, zumeist für die Feier des Gottesdienstes bestimmt waren. Und nicht viel anders wird es in den übrigen Landes-

klöstern bestellt gewesen sein, wenn uns auch keine so genauen Nachrichten wie aus Břevnow und Hohenfurt erhalten sind. Sehr vieles davon fiel als Beute den Husiten in die Hände.

Durch diese Kunsttätigkeit war auch ein größerer Verbrauch an Edelmetallen bedingt, weshalb die Einfuhr von Silber und Gold aus fremden Staaten ebenso begünstigt wurde wie die Ausfuhr erschwert war. Es galt als besondere Gnade, wenn Bergwerksbesitzern gestattet wurde, zeitweilig die Silbererze jedermann in Böhmen zu verkaufen (1385). Eine weitere Steigerung erfuhr der Bedarf nach Edelmetallen dadurch, daß im Großverkehr die Zahlung mit ungemünztem Silber in Barrenform zunächst aus Rücksicht auf Bequemlichkeit, dann auch zum Schutz gegen die Schwankungen der Groschenwährung geleistet wurde. In Prag flossen ohne Zweifel durch den Handel große Silbermengen zusammen.

Aber auch die stolzen Barone auf ihren im Lande verstreut liegenden Burgen beschäftigten den Kaufmann. Waffenschmieden und ihren Kommissionären brauchte nicht bange zu sein, ihren Kunstartikeln Absatz zu sichern. Starken Stahl bezog man, seit der Orient durch die Kreuzzüge erschlossen war, ebenso von dorther wie weiche Seidenstoffe, die durch Glanz und Farbenpracht das Auge der Schönen ergötzten. Wenn es erlaubt ist, die Legende der hl. Ludmilla zu deuten, so mußte man schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts irgendwo unverbrennbare Gespinste herzustellen gewußt haben, welche durch Handelsleute bis nach Böhmen gebracht wurden.

War für den Kaufmann Prag ein goldener Boden, so stieg der Gewinn ins Riesenhafte, wenn große Hoffeste, wie Krönungsfeier und Vermählungen, dazu kamen. Wenn der Abt Peter von Königsaal nicht übertrieb, sollen im Jahre 1297 für die beim Krönungsmahle erforderlichen Eier 800 schwere Mark Silber und für das Eis zur Kühlung des Weines 24 Mark erforderlich gewesen sein. An Pferdefutter wurden mehr als 190.000 Rationen verteilt! Es ist nicht zu zweifeln, daß damals die Kaufleute die Zufuhr lange Zeit vorher schon sicherten und den Bedarf aus weit entlegenen Ländern decken mußten. Und Unmengen färbigen Stoffes, durchwirkt mit Silber und Gold und angeblich sogar mit Edelsteinen besetzt, wurden bestellt, um die große, aus Holz erbaute Prunkhalle zu dekorieren, in der der Hof mit Hunderten von Gästen das Mahl einnahm. Auf der Tafel aber prangten die seltensten und teuersten Aufsätze, Pokale und Schüsseln.

Es ist ausgemacht: keine Stadt des Landes konnte sich im Reichtume des Handels mit Prag messen. Wer die Chronik des Prager Notars Prokop über die Zeit Karls IV. liest, braucht nicht alles für bare Münze zu nehmen. Ein bißchen Schönfärberei wird nicht in Abrede gestellt werden können. Aber vielleicht sagte er die Wahrheit, wenn er versicherte, daß Silber, Gold, Getreide, Obst und alle Nahrungsmittel in Menge um den billigsten Preis zu haben wären, obwohl eine Unzahl von Menschen zusammenströmte. Und in den „Sprüchen über Böhmen“ wird gemeldet:

„Prag, die stund in groszen eren,
daz sich das studium werd meren,
da vand man alles, daz man solt,
um clein geld kauffen, waz man wolt.“

Freilich wären derlei spruchhafte Äußerungen nicht ernst zu nehmen, da sie der Erfahrung von der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage widersprechen, wenn wir nicht wüßten, daß man in damaliger Zeit, entgegen diesem Grundsatze, die Preise ohne jede Rücksicht durch obrigkeitliche Verordnung wenigstens bei Konsumartikeln festzulegen suchte.

Da der Markt unter königlichem Schutz stand und als öffentliche Angelegenheit galt, so ist es selbstverständlich, daß Verordnungen das Marktwesen regelten. Überwachende Organe waren die Kommissäre, erwählt aus der Reihe der Schöffen. In den Städten nach Magdeburger Recht verlor jeder, der sich gegen das Marktrecht verging, „Haut und Haar“, wurde ehrlos und durfte ohne Genehmigung der Ratsherren nicht mehr weiter verkaufen. Weil die Ware öffentlich ausgelegt wurde und jeder sein ihm etwa widerrechtlich entzogenes Eigentum erkennen und reklamieren konnte, folgte der Rechtsgrundsatz, daß die am Markte gekaufte Ware in das Eigentum des Käufers überging, auch wenn sie gestohlen oder geraubt war, während bei einem entweder in einer Seitengasse oder in einem Hause abgeschlossenen Kaufe der ursprüngliche Eigentümer eine Klage auf „Anefang“ hatte (1270 Leobschütz).

Händler kauften die Ware derjenigen Produzenten, die nicht Gelegenheit fanden, zum Markte zu kommen, und versorgten mithin die Käufer mit ihr. Aber es war ihnen verboten, sie am Markte oder schon vorher, etwa vor der Stadt, aufzukaufen, bevor die Bürger ihren Bedarf gedeckt hatten. So wurde der Spekulationsgeist eingeschränkt, das Emporschnellen der Preise verhindert und für die

Approvisionierung der Städte gesorgt. Dem gleichen Zwecke diente das Statut, Konsumwaren entweder sogleich oder längstens innerhalb zweier folgenden Tage an Käufer abzugeben.

Um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, wurden besondere Polizeivorschriften mit erhöhtem Strafsatze erlassen. Eben deshalb wurde der Beginn des Marktes durch Ausstecken eines Zeichens kundgetan, während nach dessen Schluß Buden, Bänke, Wagen und Kisten sofort weggeräumt werden mußten. Auch die Anlage der hölzernen Marktbuden mit ihren Auslagern und aufklappbaren Dachungen wurde geregelt, um in den engen Gassen, wo Fußgänger und Reiter durcheinander wogten, Verkehrsstockungen hintanzuhalten. Schon wurde es beispielsweise in Eger nötig, die Heiligung der Sonn- und Feiertage durch strenge Erlässe einzuschärfen, um wenigstens an den Vormittagen dem Marktgetriebe zu begegnen. Ob man aber den Bruch des Marktfriedens in jedem einzelnen Falle sehr ernst nahm, mag dahingestellt bleiben. Ein kleiner Rummel, viel Geschrei und etwa einige umgeworfene Marktstände gehörten wohl mit zu den Erscheinungen des stark pulsierenden Lebens.

Viel kritischer und weitaus ernster war die Abgrenzung der Verkaufsbefugnisse. Die Frage, ob die Tuchweber ihre Erzeugnisse auch ellenweise verkaufen durften, war eine so brennende, daß man füglich von einem Kriege sprechen könnte, der in fast allen Städten zwischen diesen und den Tuchhändlern, den sogenannten Gewandschneidern, entbrannte. In Prag erfuhr diese Frage eine gesetzliche Regelung (1337), wobei man bestrebt war, die beiden Gruppen durch genau umschriebene Befugnisse zu versöhnen. Dennoch hörten auch in den späteren Jahrzehnten die Reibungen nicht auf, obwohl es den Tuchschneidern erst nach Beginn des 15. Jahrhunderts gelang, ihre genossenschaftliche Verbindung durchzusetzen. Zweifellos gehörten zu dieser Gruppe die kleineren Leute, von denen die überwiegende Mehrzahl zur tschechischen Nation gezählt haben dürfte. Und in Saaz war es nicht anders. Fast ein ganzes Menschenalter (1360—1390) haderten die beiden Verbände, das Zünglein an der Wage schwankte hin und her, bis endlich Wenzel IV. durch ein Machtgebot die Rechte der Tuchschneider wahrte (1391).

Da der Markt der freien Konkurrenz die Bahn öffnete, so mußten während desselben die beschränkenden Statuten für die

Fremden außer Kraft treten. Diese konnten untereinander oder mit Bürgern die Waren vertauschen oder verhandeln.

Ein dringendes Bedürfnis für den Handelsverkehr war mit Rücksicht auf den gemeinsamen Markt die Regelung des Maß- und Gewichtswesens. An Stelle der sehr verschiedenen Einheiten mußte nun für eine Einheitlichkeit gesorgt werden, ähnlich wie es auch im österreichischen Landrechte gegen Ende des 13. Jahrhunderts gefordert wurde. Aber begreiflicherweise stieß bei der Zersplitterung Böhmens unter die vielen Grundherren die Durchführung auf Hindernisse, so daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Einheitlichkeit nachweislich nur beim Prager Markte erzielt war.

Von den Jahrmärkten sind die zumeist von der ländlichen Bevölkerung bezogenen Wochenmärkte zu unterscheiden. Die hier sich abwickelnden Geschäfte schlagen in den seltensten Fällen in das eigentliche Handelsrecht ein, denn weder der Bauer, der Getreide oder Kraut und Rüben baut, um sie zu veräußern, noch die Bäuerin, die mit selbstgezogenem Geflügel oder mit Eiern, Butter, Gemüse u. a. zum Markte kommt, kann zum Kaufmannsstande gehörig erachtet werden. Und ebensowenig der Konsument, wenn er seinen Hausbedarf an diesen Artikeln oder an Erzeugnissen, welche durch die Nebenbeschäftigung der Landleute produziert werden, decken will. Daher kann auch die den Bürgern gestattet gewesene Biererzeugung und dessen Ausschank nicht den Handelsgeschäften beigezählt werden. Beides bildete eine Nebenbeschäftigung der Bürger, gegen welche die gewerblichen Bierbrauer vergeblich ankämpften. Würde aber am Wochenmarkte von einem Händler Getreide, Futter, Stroh, Holz, Bier oder anderes gekauft werden, so würde nach geltendem Handelsrechte wenigstens ein einseitiges Handelsgeschäft abgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die Zeit der Entstehung gebührt den Wochenmärkten die Priorität vor den Jahrmärkten. Und sie sind nicht etwa erst die Folge der Stadtgründungen; vielmehr liegt ihr Ursprung gänzlich unabhängig von diesen, wie denn beispielsweise ein Wochenmarkt in Brüx mehr als ein halbes Jahrhundert vor der Erhebung dieses Ortes zu einer Stadt nachgewiesen werden kann. Ebenso sicher ist, daß gleich ursprünglich eine kleine Marktabgabe eingehoben wurde (1207).

Ähnlich wie die Jahrmärkte ihre Bedeutung von der mehr oder weniger günstigen Lage einer Stadt erhielten, werden auch die

Wochenmärkte von der Beschäftigung der Mehrzahl der Stadtbürger abhängig gewesen sein. Trieb diese selbst Ackerbau und Viehzucht, so war nur wenig für den Hausbedarf zu erstehen. Käufer waren die Gewerbsleute, die Kleinhäusler ohne genügenden Grundbesitz oder Viehstand, die Wirte für ihren geschäftlichen Bedarf und alle jene, die als Taglöhner ihr Leben fristeten. Die Buden der Bäcker und Fleischer haben gewiß in keiner größeren Ansiedlung gefehlt und dem Erbrichter gehörte zumeist das abgabenfreie Eigentum mehrerer solcher Bänke. Um die Nachfrage zu decken, reichten wohl die Erzeugnisse seines Gutes nicht hin; er wurde Händler.

Unvergleichlich größer als der Umsatz auf den Wochenmärkten der kleinen Landstädte war jener in Prag. Nicht mehr auf einem einzigen Platze wurden sie gehalten, sondern sie waren auf mehrere Orte verteilt, da sie den Charakter ständiger Märkte angenommen hatten. Holz, Wildbret, Fleisch und Fische, Krämerwaren, Kohlen, Pech, Futter, Getreide aller Art und Obst wurde feilgeboten. Außer in Kolin, Kuttenberg und Saaz war gewiß in Prag der größte Holzmarkt, zuerst am Podskal, später am St. Gallusplatze in der Neustadt. Schon kamen hier zugerichtete Hölzer in Form von Latten, Leisten, Säulen, Postamenten, Scheiben und Lanzenschäften in den Handel. Es begegnen uns also bereits Industrieartikel neben Rohprodukten, welche letztere zumeist auf der Moldau geflößt und im Wettbetriebe von Pragern und Podskalern gekauft wurden. Der Holzhandel gehört noch jetzt zu den gewinnbringenden Geschäften, da die Lagerung mit der Zeit nicht schlechter, sondern besser wird. Während jetzt der Grundsatz gilt: „Wer Geld oder Kredit hat, kauft“, wurden damals (1316) die Prager privilegiert, indem jedes ankommende Holzfloß drei Tage lang ausschließlich ihnen zum Ankaufe freistand, worauf erst die Podskaler eine zweitägige Kauffrist hatten. Sicher ist es, daß sich in Prag Handelsgesellschaften mit genossenschaftlich-kapitalistischem Betriebe und prozentualem Anteile der Mitglieder am gemeinsamen Gewinn in der Holzbranche bildeten, die gute Geschäfte machten; denn es lohnte sich, den Holzflößern entgegenzufahren, um die schwimmende Ware zu erstehen. Da der Fluß als Königsgut galt, hatte der König das Recht, den Handel während der Fahrt zu verbieten. Die Händler fuhren noch weiter, bis zu den hochstämmigen Wäldern und kauften da an Ort und Stelle größere Komplexe zur Abholzung zusammen, was nach geltendem Rechte nicht verwehrt werden konnte. Da auch

viel Holz von der Moldau in die Elbe geflößt und exportiert wurde, viele Wälder durch die Kolonisation ausgerodet und bedeutende Holzmengen für den Bergwerksbetrieb und zum Häuserbau nach verheerenden Feuersbrünsten erforderlich waren, entlegenere Waldkomplexe aber wegen der Schwierigkeit des Straßentransportes nicht nutzbar gemacht werden konnten, ist es begreiflich, daß schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts in manchen Gegenden, besonders aber um Prag, der frühere Holzreichtum geschwunden und ein empfindlicher Holzmangel eingetreten war. Die Regierung sah sich genötigt, durch Verordnungen und, dem damaligen Zeitgeiste entsprechend, durch Inanspruchnahme kirchlicher Zensuren der Devastation Grenzen zu setzen.

Es haben sich zwar Preiswerte über einzelne Holzprodukte erhalten, wenn beispielsweise 60 Bretter mit 65 Groschen, 1000 Schindeln mit 8·5 Groschen, Holzrinnen mit 5 Groschen verrechnet wurden; aber es fehlt zur Beurteilung der Preise die genaue Angabe der Dimensionen.

In Prag waren auch noch eigene Wildbrethändler. Nur sind wir über diesen Markt weniger gut unterrichtet; wir wissen bloß, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Hase den horrenden Preis von 4 Groschen kostete, während eine Henne um 1 Groschen und in entlegenen Dörfern eine Gans oder ein guter Fisch um denselben Preis zu erwerben war, aber besonders große doppelt so teuer bezahlt wurden. Wahrscheinlich hängt der hohe Wildbretpreis mit den strengen Jagdgesetzen zusammen, die nur ausnahmsweise Bürgern einzelner Kleinstädte eine sehr beschränkte Jagdlizenz gewährten. Fast ganz Böhmen war ein einziges großes Jagdgehege der Fürsten, die toll dem Jagdsporte huldigten.

Ein völliger Umschwung der herrschenden Anschauung erfolgte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Fleischhandel. Zuerst muß bemerkt werden, daß nach mittelalterlichem Rechte die Fleischer ebenso wie die Bäcker, Schuster, Schneider u. a. zu den Gewerbsleuten zählten. Strenge genommen, wären auch sie den Kaufleuten zuzuzählen, da sie Ware kaufen, um sie en detail zu verkaufen. Sie hatten in den Städten insofern ein Monopol, als auf Grund der verbrieften Stadtrechte im Umkreise einer Meile kein derartiges Geschäft betrieben werden durfte.

Wer die Listen der Ratsherren auch nur flüchtig prüft, dem wird nicht entgehen, daß die Fleischer hierin nie fehlten. Kaum ist

es zufällig, wenn im Prager Statutarrechte alle Marktbefugnisse strenge geregelt wurden und nur der Fleischverkauf übergangen ist. Die Fleischer waren nicht bloß in Prag, sondern überall die begünstigste Gilde. Die geringste Burgmaut wurde von ihrem Viehauftriebe entrichtet, in der Regel per Stück bloß einen Heller, von denen 12 auf einen Groschen gingen. Mit Ingrimm mögen die Fleischer auf die Fischhändler geblickt haben, denn Fische, sowohl frische als getrocknete und gesalzene, wurden nicht bloß an den vielen Fasttagen genossen: sie bildeten ein wichtiges Volksnahrungsmittel. Schon Bischof Gebhard von Prag († 1090) soll täglich an die Armen 40 Heringe verteilt haben.

Und auch in den zahlreichen Klöstern war die Fischkost mit Rücksicht auf die Ordensregeln bevorzugt. Der Küchenzettel des Stiftes Hohenfurt würde bei manchem Staunen erregen, der sich die mittelalterlichen Klöster als Stätten unbändigen Prassens vorzustellen gewohnt ist. Selbst am Weihnachtsfeste bekamen die Mönche, es waren Zisterzienser, nichts anderes als ein Mehlkoch, zwei Fischspeisen und Wein. Fleisch war eine Ausnahme für Sieche und Kranke. Die Minoriten in Krumau nährten sich während der Adventzeit fast ausschließlich von Heringen und die Klarissinnen daselbst hatten ihnen jährlich eine Tonne im Werte von 80 Groschen zu liefern (1384). Gesalzene und getrocknete Fische fehlen daher in keinem Zoll- oder Mauttarife. Tonnen- und ballenweise wurden sie in die Städte gebracht und lagen wohl auch zu Haufen auf dem Marktplatze, denn sie waren die eigentliche Fastenspeise. Um so mehr werden frische Fische aus Bächen, Flüssen und Teichen begehrt gewesen sein.

Bei dieser Vorliebe für frische und eingelegte Fische darf es nicht wundern, wenn den Händlern Schwierigkeiten aller Art von seiten der Fleischer bereitet wurden. Schon daß sie in Prag ihren Standplatz beim Pranger hatten, läßt tief in den Geist der Ratsherren blicken. Wenn ihnen befohlen war, die Tonnen nur nach Schluß des Marktes zu öffnen und mit ihrer Ware eine sehr scharfe Kontrolle geübt wurde, so kann das nicht auf bloßem Zufalle beruhen. Dieses Zurückdrängen der Fischhändler begegnet aber in gleicher Art in Eger, Nürnberg und Wien. Im ersten Rudolfinum wurde ihnen hier beispielsweise aufgetragen, die Fische barhaupt zu verkaufen ohne Rücksicht auf Jahreszeit oder das Wetter. Auch haben die Marktkommissäre, ebenso wie in Prag, den unverkauften Fischen

die Schwänze abgeschlagen, um sie für den kommenden Markt unbrauchbar zu machen.

Trotz dieser Beschränkungen bezifferte sich das in Prag in den Jahren 1315 bis 1319 eingehobene Fischungeld auf zirka ein Drittel der Fleischsteuer. Den erbgesessenen Fleischern mit ihrem überreichen Gewinn kamen böse Zeiten in die Quere: einmal durch die stark zunehmende Teichwirtschaft, dann durch eine rege Volksbewegung vom Lande zur Stadt. Die Folge davon war ein noch intensiver betriebener Fischhandel. Gesellschaften kauften den gesamten Fischbestand mehrerer Teiche auf — der Prager Erzbischof erzielte einmal die Einnahme von 100 Schock — und brachten ihn zu Markte. Durch das Zuströmen der Landbevölkerung in die Städte, besonders in die von Karl IV. gegründete Neustadt, entwickelten sich nun mehr Konsumzentren, welche den Fleischbedarf nicht mehr durch die bisher übliche Viehproduktion der Städte decken konnten. Es mußte jetzt ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entstanden und der Fleischpreis gestiegen sein.

Da war es nun im Interesse aller mit Ausnahme der Fleischer, mit dem bisherigen Monopole endgültig zu brechen und die Tore der Stadt dem freien Fleischimporte zu öffnen. Auch hier, wie bei vielen anderen Einrichtungen, steckte Böhmen noch in den Kinderschuhen. Denn im benachbarten Österreich war schon durch das erste Rudolfinum (1278) die Konkurrenz ländlicher Brot- und Fleischeinfuhr gesetzlich geregelt worden, während in Budweis erst 50 Jahre danach, in Prag gar erst 100 Jahre später (1371) hiermit der Anfang gemacht wurde. Dann erst folgten die anderen königlichen Städte Böhmens dieser Bewegung: zuerst Königgrätz, dann der Reihe nach Kolin, Laun, Schlackenwerth, Kaaden und Saaz, wo auch der freie Markt für Brot und Mehl verbrieft wurde (1380), den Prag nachweislich erst 13 Jahre später bekam. Dennoch nahm Böhmen nicht die letzte Stelle ein: in Polen wurde erst im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts zum Schutze der Grubenarbeiter von Ilkusz der freie Fleischmarkt an diesem Orte gestattet.

Mit viel Rücksicht ging man damals in Prag gegen die reichen Fleischer vor, denn nur an Samstagen wurde der freie Fleischhandel „für reich und arm" gestattet. Es wäre sehr zu wundern, wenn die Fleischer mit ihren Preisen herabgegangen wären, da sie behaupten konnten, auf ihren Bänken werde Primaware ausgeschrotet. Diese Erweiterung des freien Verkaufsrechtes von Viktualien bedeutete

einen Umschwung in dem bisherigen Stadthandel. Es war aber doch nur eine Konsequenz des beim Fischverkaufe geübten Herkommens. Denn bei diesem war lange vorher schon die freie Konkurrenz zugelassen worden. Wenn aber in den Polizeiordnungen bestimmt worden war, daß die Fremden gesondert von den Einheimischen stehen sollten, so lag darin keine bloße Willkür. Man wollte offenbar einen Zusammenstoß der beiden Gruppen, der den Marktfrieden gestört hätte, hintanhalten. Solche Balgereien zwischen Einheimischen und „Hergelaufenen" — ein Ausdruck, der sich in den kleinsten Städten Böhmens als Schimpfwort bis zum heutigen Tage erhalten hat, — setzte es nach Eröffnung des freien Fleisch- und Brotmarktes wohl in allen Orten, wo das neue Recht zur Durchführung kam. In Laun mußte es besonders toll zugegangen sein: Schimpfen, Streiten und Handgemenge gehörten nun zu den gewöhnlichen Ereignissen des Wochenmarktes. Ratlos standen die ehrsamen Ratsherren, wie es öfter zu geschehen pflegt, diesem kleinen Kriege gegenüber. Wir wissen, daß deshalb der Oberhof von Magdeburg um eine Entscheidung angegangen wurde, die unter der Voraussetzung, daß ein besonderes Marktrecht gegeben worden sei, zugunsten des Freimarktes ausfiel. Ein Stück Mittelalter war in Laun zu Grabe getragen (1398). In Saaz wußten die Großfleischer den Kleinhändlern, von denen oft mehrere zusammen eine Fleischbank hatten, den Geschäftsbetrieb unmöglich zu machen, da sie ein königliches Privilegium erwirkten, das dem Schulrektor und gleichzeitigem Notar erlaubte, von diesen an jedem Markttage je 1 Groschen Abgabe zu erheben (1404). Durch eine so hoch bemessene Marktsteuer mußten zweifellos die kleinen Händler zugrunde gerichtet werden.

Ein buntes Allerlei war in den Krämereien aufgestellt: Stoffe aus Leinen und Halbseide, Borten, Gürteln, Arzneimittel nebst den reichen Gewürzsorten, die nach der Sitte der damaligen Zeit bei Speisen und selbst bei Getränken in solcher Menge verbraucht wurden, daß die Kirche dagegen einschreiten zu müssen glaubte. In der Ungeldrolle von Prag aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist wohl nur ein Teil hiervon spezifiziert, wenn außer Leinwand, Pelzwerk für das Gewerbe der Kürschner, Leder und Lederschuhen noch Furniere, Buchsbaumhölzer, Lauchsamen, Zwiebel, Pfeffer u. ä., endlich Öle genannt werden. Gewiß ist, daß auch der ellenweise Verkauf von Stoffen zur Krämerei gehörte, sowie auch jetzt noch

der Landkrämer, vulgo Kaufmann, einfache Hausstoffe zu führen pflegt.

In Prag müssen zwei Kategorien von Krämern unterschieden werden: größere, die im Besitze eines Verkaufsladens unter dem Schwibbogen waren, und Kleinkrämer, vor Kirchen, Klöstern oder sonst auf Plätzen in hölzernen Buden seßhaft. Wahrscheinlich bildeten sie auch zwei voneinander getrennte Fraternitäten, von denen die eine 1356, die andere zwei Jahre später sich konstituierte. Diese sind offenbar die Minderkaufleute gewesen, die sich nach der Mitte des 14. Jahrhunderts so stark vermehrten, daß jene sich im Geschäftsbetriebe geschädigt erachteten. Auch hier stieß Altes und Neues in scheitelrechter Bahn aneinander. Die Großkrämer beriefen sich auf alte Gewohnheit, die nur festgesiedelte Krämer mit Bürgerrecht gekannt hatte: die anderen hatten sich langsam eine Stellung geschaffen, die sich nun auch schon auf Gewohnheit gründete, wenn sie auch jüngeren Datums war. Hätten die Stadtväter die Ausübung des Geschäftes an eine Konzession geknüpft, so wäre der Streit beendet gewesen. So weit kam man aber nicht, sondern nur auf eine Beschränkung des Verkaufes in bezug auf Quantität und Qualität der Waren. Wenn man nun den Kleinkrämern bedeutete, daß sie künftig nicht mehr als ein kleines Viertelpfund oder 4 Lot verkaufen dürften, so war das nur eine halbe Maßregel; denn alle Kleinbürger, die auch jetzt noch geringe Mengen für den Tag erstehen, konnten ihren Hausbedarf bei der Bude, vielleicht gegen billigeres Geld, wenn auch mit Ausschußware, decken. Eine ähnliche Einschränkung erfuhren die Budeninhaber für Schnittware: Halbseide und Seide zu führen, war gänzlich verboten: Borten für Kleiderbesatz war nur bis zur Breite eines Fingers, aber gleichgültig, ob aus Seide, Silber oder Gold, entweder nach Elle oder in ganzen Stücken gestattet.

Eine Unterabteilung der Kleinkrämer mögen die sogenannten Höker gewesen sein, welchen der Gebrauch von Wage und Elle genommen und bloß der Verkauf von Feigen, Mandeln, Reis, Rosinen, Öl und Fett, wahrscheinlich nach Augenmaß, gestattet wurde (1368).

Ein halbes Jahrhundert nach Erlaß dieser ersten Krämerordnung waren die politischen Verhältnisse radikal geändert: das Tschechentum hatte in der Moldaustadt das Übergewicht gewonnen. Durch die Gemeinderechtsreform vom Jahre 1413 war die Hälfte der 18 Ratsherren tschechisch, das freie Wahlrecht der Bürger be-

seitigt und in ein bloßes Vorschlagsrecht umgewandelt worden. Die kleinen Krämer und Höker mögen wohl zum größten Teile verarmte tschechische Bauern oder ehemalige Gewerbsleute gewesen sein, die sich eine andere, wenn auch kümmerliche Existenz schaffen wollten. Offenbar zu deren Gunsten wurde 1418 die zweite Krämerordnung geschaffen, deren Tendenz dahin zielte, die größeren und wahrscheinlich zumeist noch deutschen Krämer in ihrem Handelsbetriebe zu schädigen.

Als Grundsatz galt nunmehr: In Geschäftslokalen dürfen Spezereiwaren, wie Safran, Muskatblüte, Muskatnüsse, Kalmuswurzeln, Zimt, weißer Zimt, Gewürznelken, Zitwer, Zibeben, Paradieskörner, Kardamom, langer Pfeffer u. a., nur in Quantitäten von über 2 Pfunden, gewöhnlicher Pfeffer aber, ferner Ingwer, Zimtlorbeer, Mandeln, Feigen, Trauben, trockene Früchte, Wachs, Seide bloß über $^1/_4$ Zentner verkauft werden.

Wenn den Besitzern von Verkaufsläden erlaubt wurde, in ihren eigenen Holzbuden die soeben genannten Artikel in jeder beliebigen Quantität zu veräußern, so ist es fraglich, ob die besseren Kaufleute Lust hatten, sich unter die zweifelhaften Elemente der Straße zu mischen. Es war gewiß wenig einladend, sich den Insulten des tschechischen Pöbels auszusetzen, der damals bereits Klöster überfiel, Massenvolksversammlungen veranstaltete und die völlige Vertreibung der Deutschen ins Programm aufnahm.

Es ist interessant, daß diese in Prag durch den nationalen Zwist hervorgerufene Krämerordnung einige Jahrzehnte später in Wien ihr Analogon, freilich aus ganz anderen Gründen, fand, aber hier mit einem Siege der Kaufleute endete.

Die Köhler, welche Holzkohle und Pech an den drei ersten Werktagen jeder Woche zum Markte brachten, können eigentlich kaum als Handelsleute gelten, da ihnen das wichtige Kriterium: Ankauf zum Verkaufe, mangelte. Dennoch unterlag auch der Kohlenverkauf, weil er am Markte vor sich ging, gesetzlichen Bestimmungen, die vom sogenannten „Kohlenrichter" überwacht wurden. Verkauft wurde nach Säcken und ganzen Fuhren; jene waren nach einem magistratischen Maße geschnitten und mit dem Stadtzeichen versehen. Wenn den Köhlern geboten wurde, Kohlen nur am Markte in der Neustadt zu verkaufen und durch eigens bestellte Knechte wegtragen zu lassen, so findet sich hier eine magistratische Maßregel, gegen die sich rechtlich nichts einwenden läßt. Eine andere Verord-

nung streift aber ans Lächerliche. Eine Preisfestlegung, wie sie beim Wein- und Bierschank üblich war, hat man zwar nicht zu machen versucht, aber das Gebot erlassen, den beim ersten Verkaufe beliebten Preis entweder bei allen späteren Verkäufen desselben Marktes einzuhalten oder mit dem Preise herunterzugehen. Wenn ein späteres Sinken der Preise wünschenswert erschien, so hätte man folgerichtig auch ein Steigen desselben bei steigender Nachfrage während des Marktes zulassen sollen.

Bürstenbinder, Schweinemetzger, Faßbinder und vielleicht auch andere Gewerbsleute benötigten zu ihrem Geschäftsbetriebe Pech. Da wurde dem Kohlenrichter erlaubt, es im Höchstausmaße von 10 Steinen vorzukaufen, um der Nachfrage an den letzten drei Werktagen einer Woche zu genügen. Ebenso durfte er 20 Säcke Kohle erstehen, um sie später an kleinere Leute abzugeben. Auch Hökerinnen konnten mit Holzkohle ganz bescheidenen Handel treiben; sie benötigten aber hierzu einer eigenen magistratischen Erlaubnis.

Infolge des gesteigerten Frachtenverkehres war in den größeren Städten, namentlich in Prag, eine starke Nachfrage am Heumarkte nach Pferde- und Ochsenfutter. Wie alle anderen Wochenmärkte verlegte Karl IV. den Hafer-, Heu- und Viehmarkt in die Neustadt, diesen speziell vor die St. Heinrichskirche (1360). Zwar war es erlaubt, den Handel gleich am Felde abzuschließen, ähnlich wie man die Holzstämme in den Wäldern kaufte, aber das Mittelalter war so gewöhnt, alle Handelsgeschäfte öffentlich während des Marktes sich abwickeln zu sehen, daß man nach der herrschenden Anschauung in jenen einen wucherischen Charakter erblickte.

Mit dem Futtermarkte steht der Getreidehandel in engerer Verbindung. Eben dieser bot durch sehr schwankende lokale Preiswerte viel mehr als jetzt Aussicht auf kolossalen Gewinn, wo durch Massenimport aus überseeischen Ländern der durch Mißwachs entstandene Ausfall ohne nennenswerte Preissteigerung gedeckt werden kann. Damals aber stieg der Wert, da dem lokalen Bedarf nicht entsprochen wurde, in sogenannten „Hungerjahren" um mehrere hundert Prozent, um dann nach der neuen Ernte ebenso rasch auf das frühere Niveau zu sinken. Anfangs der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts stieg einmal der Preis der Eier um 2500%! Von 1312 auf 1313, dann von 1318 auf 1319 und endlich von 1361 auf 1362 waren riesige Schwankungen in der Preisnotierung. Und sie berührten

nicht bloß den Handel. Das ganze öffentliche Leben wurde davon getroffen und die Volkswut gegen die Besitzenden entflammt. Im Frühjahre 1349 schrieb der Breslauer Stadtrat an König Karl IV.: „Die Juden fürchten für sich wegen der allgemeinen Hungersnot!"

Zu dem Preissturze im Jahre 1362 nahm ausnahmsweise die Regierung regelnden Einfluß. Es war ja nicht ausgeschlossen, daß im folgenden Jahre neuerlich eine sprunghafte Hausse eintreten könnte, wenn etwa wieder das Land, wie es häufig geschah, an sommerlicher Trockenheit litte. Auch wurde durch die vorhergegangenen Pestjahre Mangel an Arbeitskräften am flachen Lande fühlbar. Viele waren in Städte gesiedelt, um das Erbe der durch den schwarzen Tod Dahingerafften zu erlangen und suchten für ihr Bauerngut einen geeigneten Pächter. Eben im Jahre 1362 tauchte das Gespenst neuerlich an den Grenzen Böhmens auf und veranlaßte den Erzbischof, einen speziellen Hirtenbrief an seine Diözesanen zu richten.

Eine Ausgleichung der Preiswerte ließ sich nur dadurch erreichen, daß „Notankäufe" angeordnet wurden, die einerseits die sprunghaft einsetzende Baisse zum Stillstande brachten, anderseits Garantie für den etwaigen Ausfall der nächsten Jahre boten. Der Kaiser ordnete also an, daß jede königliche Stadt Getreide zum Vorrate kaufe, und beteiligte sich durch Flüssigmachung größerer Summen von seiten der Kammer selbst an dem Handelsgeschäfte. Nach beiläufiger Rechnung wurden mehr als 23.000 Strich angekauft, von denen eigentümlicherweise bloß 600 auf Prag, hingegen fast 9000 auf Pilsen entfielen. An diesen partizipierten zwei große geistliche Gutsherrschaften: Plaß und Chotieschau, diese mit 1700, jene mit 1300 Strichen.

Der geringe Prozentsatz beim Getreidekaufe für die Hauptstadt läßt sich vielleicht aus dem einige Jahre vorher anbefohlenen und mit wahnwitziger Eile durchgeführten Fruchtwechsel erklären, da im Umkreise von drei Meilen alles bergige Ackerland in Weingärten verwandelt werden mußte. Wahrscheinlich war aber auch in weiter entlegenen und für den Getreidebau günstigen Gegenden der Marktpreis erheblich niederer und daher dort die Ware zum Vorratsankaufe geeigneter. Sicher ist, daß man in Pilsen im Jahre 1362 den Strich Weizen mit 1·64 Groschen notierte, während ein Jahr darauf in Pisek dieselbe Frucht bereits 3 Groschen und 19 Jahre später gar 10 Groschen kostete, eine Preisdifferenz von 82% also eingetreten war. Auffallend ist auch das wechselnde Preisverhältnis der Getreidearten zueinander. Im Jahre 1400 war Korn doppelt so

teuer als Hafer (4 und 2 Groschen). 7 Jahre später notierte das Korn bloß um 1 Groschen, Hafer hingegen um 5 Groschen höher, d. h. die Preisdifferenz betrug beim Korn 25%, beim Hafer aber 250%!

Viel geringeren Umfang hatte in Böhmen der Obstumsatz. Außer Äpfeln und Nüssen scheint man nicht viel mehr gekannt zu haben; denn nur diese zwei Obstsorten werden im Statute vom Prager Obstmarkte erwähnt. Interessant aber ist es, daß die Obsthändler ausdrücklich als „Kaufleute" bezeichnet wurden, wahrscheinlich ohne Rücksicht darauf, ob sie den Vorrat auf großen oder kleinen Wagen oder in Säcken und Körben zum Markte brachten. So wie alle anderen Märkte stand auch der Obsthandel unter der Kontrolle eines eigenen Marktkommissärs, der an die Stadtgemeinde eine bestimmte Pauschalsumme zu zahlen hatte, wofür ihm die festgesetzten Gefälle zu eigen waren. Eine Preisfestlegung fand zwar beim Verkaufe nicht statt; aber aus der Bestimmung, daß das Obst nicht länger als bis zur Vesperzeit des dritten Tages angeboten werden dürfe, läßt sich die Tendenz erkennen, den Obsthändler zu einer billigeren Abgabe gegen Ende des Termines zu nötigen.

Die Belastung der Waren mit Abgaben war in den vielen Jahrhunderten eine ungleiche. Anfänglich hob man nur an den wenigen Grenzstationen bei der Ein- und Ausfuhr einen mäßigen Zoll ein, der entweder der herzoglichen Kammer zufiel oder wie andere nutzbare Rechte durch Belehnung, zumeist an Klöster, entweder ganz oder zu gewissen Teilen weiter vergeben wurde. Bei zunehmendem Verkehre traten in Böhmen wie in anderen Ländern entwickeltere Finanzkünste an Stelle der primitiven. Selbstverständlich können diese Abgaben, welche als Zoll, Maut und Ungeld bekannt sein dürften, nur insofern berührt werden, als sie den Handel beeinflußten. Es sei hier nur erwähnt, daß außer dem Zolle an den Grenzstationen auch noch Mautgebühren im Innern des Landes an größeren Orten oder bei Burgen eingehoben wurden und diese Mauten sich in Straßen- und Wassermauten gliederten. Während der Herrschaft der Barone in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden die Mautstätten unverhältnismäßig vermehrt, der Handel erschwert. Karl IV. ließ nur jene bestehen, die bereits zur Zeit König Wenzels I. errichtet worden waren. Dennoch zählte man auf der etwa 140 *km* langen Strecke von Frauenberg bei Budweis bis einschließlich Wyssehrad 7 Mautstationen. Vermautet wurde auf dieser Wasserstraße nur Lang- und Kurzholz nach einem bestimmten Schlüssel, hingegen

waren alle auf dem Holze etwa noch aufgeladenen Waren mautfrei (1366).

Da sich der Kaufmann am Markte des staatlichen Schutzes erfreute und bei Zivilklagen das Gericht in Anspruch nehmen konnte, war es nur billig, von ihm einen Marktpfennig zu verlangen. Mit der Entwicklung der städtischen Verfassung erfuhr diese Abgabe eine naturgemäße Ausgestaltung. Die Stadtgemeinde hatte nämlich für alle Kosten aufzukommen, die ihr aus der Erhaltung des Mauerringes, der Besoldung der Torwachen, für Pflasterung, Reinigung der Straßen und Plätze und Entlohnung der Stadtschreiber, für die regelmäßig zu gebenden Geschenke und Reisespesen der Gesandten und endlich auch für kirchliche Zwecke erwuchsen. Um diese Ausgaben zu decken, reichten die direkten Steuern bei weitem nicht aus, weshalb eine indirekte Steuer als Verkehrsabgabe, freilich immer mit Bewilligung des Königs, eingehoben wurde.

Die auf die Einfuhr und den Verkauf der Waren lastenden Abgaben wurden unter dem Namen „Ungeld" zusammengefaßt, obwohl genau zwischen mehreren Arten desselben zu unterscheiden ist. Ungeld bedeutet zuerst die Burgmaut, welche als Recht des Königs bei der Einfuhr in die Stadt erhoben zu werden pflegte, aber nicht mit der im Jahre 1331 eingeführten sogenannten Pflastermaut verwechselt werden darf, die nicht von den Kaufleuten, sondern von den Frächtern zu entrichten war. Wir wissen, daß König Johann im Jahre 1318 jenes Mautgeld den Pragern zur Abtragung eines ihm gewährten Darlehens zeitweilig überließ, obwohl sie schon einige Jahre vorher (1310 und 1311) ein Bezugsrecht vorübergehend erworben hatten. Diese Maut wurde offenbar gleich bei der Einfuhr an den Toren ohne Rücksicht auf späteren Verkauf durch untergeordnete Organe eingehoben. Eine königliche Urkunde für Pilsen (1383) läßt deutlich erkennen, daß die Einhebung dieser Art von Ungeld von einer Burg, zu der sie ursprünglich gehörte, in die Stadt verlegt wurde. Es hörte aber dadurch der Charakter desselben als eine dem Könige gehörige Abgabe nicht auf und wurde bloß dem dortigen Richter persönlich, wahrscheinlich gegen eine bestimmte Pauschalsumme, verliehen.

Von diesem Ungeld ist eine andere Abgabe mit demselben Namen zu unterscheiden, welche nur als Fortentwicklung der seit alters eingeführten Marktabgaben gelten kann und vom Könige wahrscheinlich pachtweise auf die Dauer je eines Jahres

an die Prager Kommune abgelassen wurde. Es liegen auch deswegen die Ungeldrechnungen für die Jahre 1311 bis 1323 vor, welche als durchschnittlichen Gesamtungeldbetrag 1047·49 Schock Groschen ausweisen. Nimmt man an, daß 1% vom Werte der Waren eingehoben wurde, so würde daraus der Gesamtwert der jährlich in Prag zur Besteuerung gelangten Waren auf mehr als 100.000 Schock zu beziffern sein. Diese Zahlen gewinnen einige Beleuchtung durch einen Vergleich mit anderen Steuerquoten, die entweder jährlich, wie die Grundsteuer der königlichen Städte, oder zeitweilig durch Ausschreibung einer Berna in die Kammer flossen. Jene betrug gegen Ende des Jahrhunderts (1398) 875, diese etwas über 8000 Schock. Die Umsatzsteuer von Prag war also um mehr als hundert Schock erträglicher als die Grundsteuer sämtlicher königlichen Städte.

Daraus allein würde schon folgen, daß die Krone durchaus nicht auf diese Quote verzichten konnte und auch gewiß niemals verzichtet hat. Wenn nun einerseits sicher ist, daß in Prag Ungeldrechnungen für die Jahre 1311 bis 1323 vorliegen, worin das Jahresmittel des Weinungeldes mit 422·4 Schock ausgewiesen wird, anderseits der Stadt Prag im Jahre 1329 die Erlaubnis zur Einhebung eines Weinungeldes für immerwährende Zeiten gestattet wurde, wobei der König für sich und alle seine Nachkommen sich verpflichtete, kein anderes Ungeld einzuführen oder einführen zu lassen, und kundmachte, daß jedes andere Ungeld, das in Prag bestand, durch seinen Willen und seine Erlaubnis als aufgehoben zu betrachten sei: so steht der Geschichtsforscher vor einem schwer zu lösenden Rätsel. Mit der Annahme, daß das Ungeld eine Zeitlang faktisch ganz aufgehoben war, um später wieder eingeführt zu werden, ist die Schwierigkeit nicht behoben, da gar nicht einzusehen ist, weshalb einzig und allein der Wein mit einer Steuer belegt worden wäre. Mit der Finanzpolitik der Luxemburger ist es eher vereinbar, wenn ein doppeltes Ungeld, ein königliches und ein städtisches, unterschieden wird. Das königliche bestand jederzeit zu Recht; das städtische mag nach dem Aussterben der Přemysliden per nefas eingeführt, dann aber abgeschafft worden sein, bis König Johann sich veranlaßt fand, den Pragern zuerst eine Umsatzsteuer für Wein und 10 Jahre später (1339) auch für Tuch, Krämerwaren und Bier zu gestatten. Eine Aussiger Urkunde vom Jahre 1405 führt unter den Pönfällen ausdrücklich die Auflegung von Ungeld ohne

königliche Einwilligung an, während Budweis 40 Jahre vorher von Karl IV. das Recht zum Ungelde von Kaufmannswaren für eine beschränkte Zeit, aber mit dem Ausmaße von 109 Schock Groschen erhalten hatte. Hierin liegt der Beweis für das Vorhandensein eines städtischen Ungeldes, das die Egerer als Bürger einer reichsfreien Stadt seit alters her von Wein, Met und Bier eingehoben haben. Freilich wären die wichtigsten Handelsartikel doppelt belastet gewesen; allein darum brauchte sich König Johann um so weniger zu kümmern, als er eigens in der Urkunde vom Jahre 1329 bemerkte, daß es ganz im Ermessen der Kommune stünde, die Dauer und die Höhe des Ungeldes zu bestimmen. Er konnte sich völlig rein waschen, wenn der Handel mit Wein in Prag etwas zurückging, und der Gedanke, daß eine Verteuerung dieses Getränkes um zirka 1% eintreten müsse, machte ihm schon deshalb keine Bedenken, weil er sich nicht scheute, im Jahre 1336 ein allgemeines Ungeld von Salz und Wein im ganzen Königreiche einzuführen. Es wäre widersinnig zu behaupten, daß derselbe König in Prag auf jegliches Ungeld verzichtete und ein neues, völlig „unerhörtes" in allen Städten zur Einführung brachte. So inkonsequent ist der Luxemburger niemals gewesen, wenn es sich um Geld handelte. Der Handel Böhmens war die beste Melkkuh, welche Johann im Stalle hatte!

Wir müssen eigens betonen, daß wir die gegebene Erklärung nur als Konjektur aufgefaßt wissen wollen und wissen zum voraus, daß sie wie jede andere Widerspruch begegnen dürfte. Hierbei möchten wir nur auf eines verweisen: auf den Titel im Prager Statutarrechte. Er heißt: „De Ungelto civitatis", d. i. „Vom Ungeld der Stadt" oder, wie man auch übersetzen kann: „Vom städtischen Ungelde", woraus gefolgert werden könnte, daß auch noch ein anderes, nämlich das königliche, in Übung war. Bedenkt man, daß auch in anderen Städten ein städtisches Ungeld von allen Handelsartikeln eingehoben wurde, wie es beispielsweise für Laun sicher nachweisbar ist (1335), und eine Befreiung vom Ungelde für die Dauer des Jahrmarktes durch ein eigenes Privilegium erwirkt werden mußte, wie es der Stadt Časlau im Jahre 1341 und auch allen anderen königlichen Städten verbrieft wurde, so ist nach Einführung des allgemeinen und bis dahin „unerhörten" königlichen Ungeldes für alle Städte des Königreiches Böhmen im Jahre 1336 eine Kongruenz zwischen diesen und der Hauptstadt insofern geschaffen, als von

da an überall eine doppelte Umsatzsteuer betrieben wurde. Eben darin lag das Drückende und „Unerhörte", wie sich der Chronist Benesch von Weitmühl im gerechten Zorne auszudrücken beliebte. Sie war auch nicht von langer Dauer, wenigstens nicht für alle. Daß der Laienstand mit Steuern belastet wurde, verursachte den Klerikern wenig Sorge. Mit diesem Ungeld waren aber auch sie betroffen, weshalb sowohl der Abt des Klosters Königsaal wie der Domherr Franz die Bemerkung nicht versäumten, daß diese „Erpressung" Kleriker und Laien gleichmäßig getroffen habe. Denn längst schon hatten auch die geistlichen Korporationen mit ihren Bodenprodukten, Holz, Getreide und Wein, in- und ausländische Märkte bezogen.

Die geistliche Macht war viel zu groß, als daß sie sich eine Belastung gegen ihren Willen aufhalsen ließ. Wann das Gesetz wieder aufgehoben wurde, ist unbekannt. Nur soviel ist sicher, daß 40 Jahre später Karl IV., der doch als besonderer Freund der Kleriker galt, neuerlich das Ungeld für ganz Böhmen bei allen Handelsgeschäften einführte und von der Entrichtung keinen Stand, also weder geistliche Korporationen noch den Adel, ausnahm (1373). Freilich brauchte man auch diese Verordnung nicht allzu ernst zu nehmen: durch Erwirkung eines königlichen Privilegiums ließ sie sich umgehen. Das ganz und gar tschechische Augustinerkloster Raudnitz hat sich ein solches gegen Ende des Jahrhunderts für Weine, Getreide- und Futterverkauf in Prag zu erlangen gewußt. Diese Begünstigungen, sei es durch Erlassung des Ungeldes oder durch Gewährung einer Zoll- und Mautfreiheit, wie sie von den meisten Städten für ihre handeltreibende Bürgerschaft erwirkt wurde, schufen von vornherein eine ganz verschiedene Grundlage für den einheimischen und fremden Kaufmann.

Die Belastung der Waren durch die Einhebung des Ungeldes war, wenigstens beim Weine, eine zweifache: die eine war geknüpft an den Willen, Wein zu verkaufen, beziehungsweise an die Frist von 2 Wochen, nach Ablauf derer der Importeur die Taxe zu erlegen hatte, auch wenn er bis dahin noch keinen Verkauf erzielt haben sollte. Es war gewissermaßen eine Lizenz zu dem später erfolgenden Verkaufe. Für die Bemessung dieser ersten Abgabe war das Faß als Einheitsmaß zugrunde gelegt und die Provenienz des Weines bestimmend. Italienischer, österreichischer und böhmischer Wein wurden in den Verhältnissen von $1 : {}^1/_2 : {}^1/_4$ versteuert. Die zweite Besteuerung erfolgte beim Abschlusse des Verkaufes und wurde,

weil sich erst da ein bestimmter Preis festsetzen ließ, nach diesem sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer, und zwar 4 Denare von der Mark, verlangt, gleichgültig ob der Wein zum Ausschanke in Prag oder zur Weiterverfrachtung verkauft worden war. Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wurde, daß „die Steuer, welche von dem für die Ausfuhr bestimmten Wein eingehoben worden ist, auf ganz anderen Grundsätzen beruhte“. Die Steuerquote (4 Den.) war vielmehr in beiden Fällen dieselbe. Nennen wir diese Steuer „Umsatzsteuer“, so ergibt sich, da 720 Denare gleich einer Mark à 60 Groschen sind, für den Käufer und Verkäufer zusammen eine Belastung von 1·1 %. Weniger einfach ist die Feststellung der erstgenannten Abgabe, da wir über die Größe des Fasses nicht genau unterrichtet sind. Jedenfalls wäre es aber ein Fehler, bei der Berechnung die in Prag beim Kleinverkaufe behördlich festgelegten Weinpreise zur Grundlage zu nehmen, wonach beispielsweise ein Faß österreichischen Weines mit 128 Pint (à 1·945 *l*) auf 162 Groschen berechnet wurde. Diese Berechnung ist deshalb nicht zutreffend, weil vom Käufer, der den Wein zum Ausschank bringen wollte, nach dem klaren Wortlaute des Ungeldstatutes dieselbe Gebühr zu entrichten war, die der Importeur gleich ursprünglich zu bezahlen hatte, und noch überdies der bürgerliche Gewinn des Ausschänkers, den wir annähernd auf 20 % beziffern dürfen, in Abrechnung zu bringen ist. Wer also in Prag ein Pint Wein trank, der von dem Magistrate mit 1·5 Groschen taxiert wurde, hatte außer dem reellen Weinwerte und den Transportspesen dabei noch die Import-, die Umsatz- und endlich die Konsumsteuer bezahlt, d. h. er trank um mehr als 50% teuerer als am Produktionsorte, wobei der Gewinn des Importeurs außer Rechnung gesetzt wurde. Veranschlagt man diesen ebenfalls auf 20 % vom Einkaufspreise und rechnet man den Zoll an der Grenze und die Mauten hinzu, so ergibt sich, daß ein Glas Wein, in einem Gasthause in Prag getrunken, fast doppelt soviel kostete, als der ursprüngliche Einkaufspreis betrug. Wirte, die diese Berechnung lesen, werden zugeben, daß die Verhältnisse zwischen damals und der Gegenwart so ziemlich die gleichen geblieben sind.

Wir begreifen daher ganz gut, weshalb die Klöster Weingärten in den Donaugegenden, namentlich in der Wachau, zu erwerben suchten. Die Wirtschaftspolitik der geistlichen Herren ging dahin, mit Ausschaltung des Zwischenhandels Eigenbauweine einzulegen, wodurch ihnen ein sehr billiger Haustrunk bester Qualität um billigen

Preis gesichert war. Aber auch die reichen Bürgerfamilien in Prag hatten sich im Ungeldstatut eine Bestimmung geschaffen, die ihnen einen wohlfeileren Bezug gewährte, wenn sie am Markte ein ganzes Faß für den eigenen Hausgebrauch erwarben. In diesem Falle wurde ihnen die Umsatzsteuer, d. i. 30 Groschen pro Faß, nachgesehen. Damit aber nicht auch Minderbürger sich den Vorteil zunutze machten, ward verordnet, daß diese Abgabe zu entrichten war, wenn mehrere zusammen ein Faß kauften und den Inhalt teilten.

Interessant wäre auch die Beantwortung der Frage, mit welchen österreichischen oder ungarischen Weinsorten am meisten Handel getrieben wurde, ob mit besseren und daher teureren oder mit leichten Landweinen, die im Produktionsgebiete billig angeboten wurden. Wir wollen die Antwort dahin geben, daß der Weinhändler nach Bedarf lieferte. Zoll, Maut, Transport und Importsteuer blieben sich völlig gleich, ob guter oder minderer Wein nach Prag gerollt wurde. Bloß die Umsatzsteuer erfuhr bei jenem eine unmerkliche Erhöhung. Die reichen Bürger kauften also verhältnismäßig den guten Wein billiger. Hingegen werden die Wirte durch die ihnen auferlegten Weintarife in der Regel mindere Sorten bestellt haben, um diese einhalten zu können. Übrigens drücken sich die Preisschwankungen im Engroseinkaufe auch in den Tarifen aus, wenn einmal der Preis für 1 Pint Österreicher Weines auf 1·5 und bald darnach auf 1 Groschen verlautbart wurde.

Viel einfacher war die Besteuerung der Tuchsorten: sie war eine Abgabe von Kauf und Verkauf, und zwar 4 Denare von einer Mark. Der Kaufmann zahlte sogleich nach Aufbinden der Ware oder, nachdem er die Frist von 14 Tagen hatte verstreichen lassen; der Käufer dieselbe Quote nach Abschluß des Kaufes. Da die Tuche im Gegensatz zum Weine einen konstanten Preis hatten, wurde der Wert der Stücke zum voraus behördlich festgesetzt. Scharlach wurde mit 16 Mark taxiert, halb soviel kostete ein Stück Genter, 5 Mark ein Stück aus Ypern oder ein schweres von Tournay, während denselben Preis zwei Stück leichter Tuche aus Tournay oder Popringen erzielten. Bei anderer Ware wurde dieselbe Abgabe nach Maßgabe des erzielten Verkaufspreises bestimmt, wozu wahrscheinlich die billigeren Sorten aus Polen und Schlesien, speziell aus Zittau, Schweidnitz, Görlitz, Breslau und Troppau zumeist von weißlicher, gelber und grüner Farbe gehört haben werden.

Andere Ungeldarten, wie die von den Krämerwaren, vom

Viehauftriebe, vom Salz, von Hopfen, Honig und Fischen bieten wenig Interessantes, da zumeist das Prinzip der Verkaufssteuer zugrunde gelegt wurde. Das Bierungeld war aber zunächst eine Produktionssteuer, insofern es sich um Prager Biere handelte.

Auch hatten die meisten Stadtgemeinden die Einnahmen aus dem sogenannten „Schrotamte" verbrieft, welches darin bestand, daß sie das Aufladen, Verführen und Einlagern von Wein, Bier und Malz selbst besorgten und hierfür eine Abgabe einforderten.

Soviel wird sich erkennen lassen, daß der Handel einen erklecklichen Teil der Städteausgaben zu decken imstande war. Wie schon erwähnt, betrug das durchschnittliche Gesamtungeld schon zwischen der Zeit von 1311 bis 1322 jährlich etwas über tausend Schock, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß damals hiervon ein gewisser Pachtbetrag an den König abzuzahlen gewesen sein dürfte. Trotzdem hatte die Stadt im Jahre 1321 eine Schuldenlast von 780 Schock ausgewiesen. Da erscheint es nicht zufällig, daß die ehrsamen Stadtväter genau in demselben Jahre eine schon seit längerer Zeit geübte Übertretung ihrer Rechtsstatute durch fremde Kaufleute entdeckt haben wollten. Regensburger waren die Missetäter. Konfisziert wurden deshalb Barchente, Tuchsorten und Bargeld im Gesamtwerte von etwa 150 Schock. Drei Jahre später nahm man sich wieder die Regensburger aufs Korn. Die Polizei öffnete versperrte Kasten in den Kaufmannsherbergen, eine Revision, die allerdings auch im Fondaco dei Tedeschi zu Venedig üblich war, und entnahm verbotene Maße und Gewichte, Safran nebst anderen Waren. Auch unerlaubte Kreditgewährung wurde ihnen nachgewiesen. Durch Verkauf der konfiszierten Artikel gewannen die Prager neuerlich 185 Schock. Man sieht, daß sie strenges Regiment mit den „Fremden" zu führen wußten, besonders wenn in der Stadtkassa fürchterliche Ebbe herrschte. Derlei Gefällsstrafen durften einen strebsamen Kaufmann nicht abschrecken; sie waren gang und gäbe und bewirkten nur, daß man künftig vorsichtiger wurde. Aus dem Brünner Schöffenbuche ist bekannt, daß Tuchhändler aus der Fremde schwer büßen mußten, wenn die Ware nicht die vorgeschriebene Länge oder Breite hatte.

Eine charakteristische Erscheinung im Handelsleben des 14. Jahrhunderts ist die Errichtung von Kaufhäusern oder, wie man sie auch nannte, von Gewandkammern oder Theatern. Die letzte Bezeichnung weist zweifellos auf den Einfluß des griechischen

Handels hin. Es waren zumeist viereckige Gebäude mit Hofräumen, an deren Außenseite sich die Geschäftslokale der Tuchschneider befanden, während die Oberräume als Magazine dienten, wenn sie nicht an Wohnparteien vermietet waren. Gewiß haben diese Bauten eine Kontrolle des Verkehres erleichtert und der Bequemlichkeit der Händler und Kaufenden gedient. Die Tuchhändler repräsentierten in allen Städten mit den Bankiers, denen die Aufbringung des Edelmetalles für die Münzstätten und die Geldumwechslung oblag, die beiden ersten Stände der Kaufmannschaft, denen sich die Krämer mit ihrem Kleinverkehre als Kaufleute zweiter Güte anreihten. Daher ging auch die Errichtung der Kaufhäuser von jenen aus.

Um den Handel in Böhmen mit jenen im übrigen Deutschland zu vergleichen, wird man auf die Entstehungszeit der Kaufhäuser Rücksicht zu nehmen haben. Daß in Olmütz bereits 1261 ein solches bestand, ist kaum anzunehmen, da die Urkunde gefälscht sein dürfte. Hingegen hatten in Schlesien die Städte Leobschütz und Troppau schon zu Ende des 13. Jahrhunderts Kaufhäuser, während in Deutschland das älteste in Mainz aus dem Jahre 1317 stammt, worauf erst in der Mitte des Jahrhunderts die Kölner und danach die Frankfurter und Baseler an die Errichtung von Kaufhäusern dachten. In dieselbe Zeit fällt der Bau des Kaufhauses in Krakau unter Kasimir dem Großen. Aber fast gleichzeitig (1352 bis 1362) haben auch in Böhmen die Bürger von Brüx, Saaz und Pisek dem von auswärts gegebenen Impulse Folge geleistet. Gleiches gilt von Wodňan, wo die Handelsstraßen über Prachatitz und Budweis zusammenliefen, und etwas später von Braunau (1419). Prag ist auffallenderweise hierbei zurückgeblieben, wenn nicht der Fronhof im Teyn als ältestes Kaufhaus betrachtet werden muß. Aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts sind hingegen zwei hart aneinander grenzende Tuchbänke hier sichergestellt. Wenn es auch schwer ist, aus dem Wortlaute der Urkunde sich eine ganz sichere Vorstellung von dem Plane dieser an den „Tandelmarkt“ grenzenden Tuchlauben zu machen, so dürfte doch soviel gewiß sein, daß sie längliche Gebäude waren, unterkellert und mit Dachwohnungen versehen, durch die der Länge nach ein Gang lief, in welchen die Türen von 21 Geschäftslokalen mündeten. Die Bedachung war gewiß aus Schindeln; das Licht fiel durch nachträglich gemachte Oberfenster von der Gasse her, also der Türe gegenüber, in die Ver-

kaufsräume; der Mittelgang aber wurde durch die Tore an seinen beiden Enden notdürftig erhellt.

Für den Handelsmann ist die Höhe des jährlichen Mietzinses von Wichtigkeit. Da begegnen uns denn für eben jene Zeit Mietbeträge, die jedem Tuchhändler der Gegenwart hoch erfreulich wären. 13 größere Gewölbe kosteten jährlich je 36, 1 kleineres 32 und die 8 anderen bloß je 26 Groschen. Nimmt man als Wertmesser an, daß ein Ballen Tuch aus Ypern im Ausmaße von 90 Ellen durchschnittlich einen Wert von 420 Groschen hatte, im Kleinverkaufe die Elle um 5·6 Groschen abgegeben wurde und der kaufmännische Gewinn 20 % betrug, so reichte der Gewinn von 1/3 Ballen Tuch sehr gut hin, um die jährliche Miete zu decken.

Um zu ermessen, ob der Bau eines Kaufhauses für eine Stadt rentabel war, müssen wir noch länger bei den Prager Tuchlauben verweilen. Die Parteien in den Dachwohnungen mögen mindere Leute gewesen sein, denn in dem zwischen den Tuchhändlern und dem Laubenbesitzer abgeschlossenen Mietvertrage wurde der Fall vorgesehen, daß sie etwa die Dachsparren absägen, wahrscheinlich um sie zur Feuerung zu verwenden. In derselben Notariatsurkunde wurden zwar auch die Rechte des Besitzers erörtert, wenn ein Tuchhändler mit dem Jahreszinse im Rückstand bleiben würde. Allein, derlei Fälle mögen sich selten oder nie ereignet haben und die Aufnahme der Eventualität in den Vertrag bloß auf die juristische Schulung des Notars zurückzuführen sein. Die Tuchhändler waren, wie die Brünner Satzungen aus demselben Jahre (1328) beweisen, durchaus vornehme Bürger. Hier begegnen Bestimmungen, die uns völlig fremd geworden sind: nämlich die Abhängigkeit der Lizenz für den Handel mit bestimmten Tuchsorten von der Größe des der Besteuerung unterliegenden Vermögens. Tuchhändler mit niederländischer Ware mußten von 60 Schock Groschen, mit polnischen Tuchresten von 30 Schock, mit grobem Loden von 12 Schock jährlich steuern, alle aber Bürgerrecht genießen. Freilich waren das sehr bescheiden gehaltene Vermögen im Verhältnisse zum Adel, bei dem die jährliche Einnahme von 100 Schock zum Unterhalte der Familie nötig schien.

Für Prag liegen zwar solche Bestimmungen nachweislich nicht vor, aber gewiß werden ähnliche gegolten haben. Die Tuchhändler waren also erbgesessene Leute, mit eigenem Hausbesitz, die ihr Geschäft in gemieteten Tuchlauben ausübten.

Um eine Vorstellung von dem Werte des von den Tuchhändlern geforderten Besteuerungsvermögens zu gewinnen, sei erwähnt, daß in Prag, Kleinseite, ein kleines Haus gegen Ende des Jahrhunderts um 26 Schock verkauft wurde. Am Kohlmarkt in der Altstadt bekam man Häuser um 50 und 52 Schock, während in der Neustadt schon Neubauten bis zu 100 und mehr Schock Groschen aufgeführt wurden. In Provinzstädten aber wurde das gewiß hervorragendere Haus samt Garten des Erbrichters nicht höher als auf etwa 30 Schock geschätzt.

Die Tuchweber und Tuchhändler gehörten zu jener Kategorie von Gewerbetreibenden und Kaufleuten, welche in Italien als „die Fetten" bezeichnet wurden. Bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wußten sie ihre Interessen durch Verbrüderungen zu verfolgen, die weniger auf religiös-charitativer Grundlage als auf Sicherung ihres merkantilen Betriebes fußten. Es waren genossenschaftliche Verbände, mit welchen die Stadtgemeinden in Fühlung traten, um daraus wieder für sich Nutzen zu ziehen. Die Stadt übernahm den Bau des Kaufhauses und forderte für die Verkaufsstelle einen ortsüblichen Zins, der nach Abzug der Ausgaben, beziehungsweise der Amortisation für die Erhaltung der Befestigungswerke verwendet wurde. In diesem Falle war mithin das Kaufhaus ein städtisches Gebäude, die Handelsleute aber waren Platzmieter, deren Vermögen die Rentabilität der Kaufhäuser sicherte.

Nicht alle Kaufhäuser entstanden durch das Zusammenwirken von Gemeinde und Genossenschaft. In Saaz waren die Tuchhändler selbst die Erbauer (1362) und besaßen daher ihre Verkaufsstellen abgabenfrei. Sie erhielten aber die Konzession zum Baue nur unter früher vereinbarten und aus dem sogenannten Häuserrecht herkömmlichen Bedingungen. Weder die Genossenschaft, noch der einzelne Gesellschafter erwarb das volle Eigentumsrecht an dem Gebäude. Der einzelne büßte sein Recht ein, wenn er die Stelle entweder vermietete oder Jahr und Tag unbenutzt liegen ließ. Mit dieser Rechtsauffassung stimmt überein, daß auch die Häuser in das Eigentum der Gemeinde übergingen, wenn sie von den Inhabern Jahr und Tag verlassen worden waren. Im übrigen galt das „Laubenrecht" als wirkliches Eigentum, denn es war vererbbar und verkäuflich.

Die Stadtgemeinden zogen aber auch weiter Nutzen aus dem Umsatze der Handelsgüter. Ursprünglich war es

ausschließlich im Interesse des Abnehmers gelegen, sich zu vergewissern, daß er für einen bestimmten Preis ein bestimmtes Quantum Ware erhalte. Zur Bestimmung dieses diente die Elle, das Hohlmaß und das Pfund. Bei der Verschiedenheit der gangbaren Maße mußte erst das Verhältnis der in Betracht kommenden Maßeinheiten zueinander festgestellt werden, um danach den Preis zu bestimmen. Da der Handel am Markte ein öffentliches Rechtsgeschäft war, ist es erklärlich, daß der Landesfürst oder Grundherr und im übertragenen Wirkungskreise die Stadtgemeinde jede Übervorteilung des Käufers, begangen durch Betrug in Maß und Gewicht, als einen Pönfall betrachtete und nach Sitte der damaligen Zeit durch Abhauen der rechten Hand oder durch ein hohes Geldäquivalent strafte. Im Stadtrecht von Deutschbrod und auch sonst öfters fand diese Bestimmung ausdrücklich Aufnahme (1278). Später ließ man von dieser drakonischen Strenge ab, indem man die Verstümmelung des Händlers erst beim dritten Wiederholungsfalle eintreten ließ, wenn er nicht imstande war, sich durch 10 Schock loszukaufen. Nicht zufällig ist hierin die Übereinstimmung der Prager, Iglauer und Brünner Rechtsbücher. Zweifellos gehörte die Gerichtsbarkeit in bezug auf Maß und Gewicht zur Kompetenz der städtischen Gewalt, welche ihr vom Grundherrn, als zur Autonomie gehörig, verliehen wurde. Überall sind Richter und Schöffen die überwachenden Organe. Gestützt auf diese Autonomie hatten erbgesessene und fremde Kaufleute nicht gleiches Recht zugeteilt erhalten.

Bei einheimischen Kaufleuten begnügte man sich mit der Verpflichtung, sich ausschließlich der von der Obrigkeit geeichten Maße zu bedienen. Wir wissen, daß in Prag den Krämern im Jahre 1365 der Gebrauch von Ellen und Gewichten aus Eisen auferlegt wurde, die mit dem Stadtzeichen versehen sein mußten. In Brünn waren hingegen auch vollgewichtige Steine erlaubt, was freilich zu Unzukömmlichkeiten geführt haben muß. Dennoch waren Richter und Schöffen im Jahre 1365 von der ehemaligen Strenge ziemlich weit abgekommen, wenn sie eine Übervorteilung des Käufers auch im dritten Wiederholungsfalle bloß mit 3 Schock straften und auch beim vierten Male den Betrüger nur vom weiteren Handel ausschlossen.

Es ist leicht zu erkennen, daß diese Marktnormen bereits ein einheitliches Maß der Stadt Prag voraussetzen. Nicht überall war man so weit gekommen. In kleineren Landstädten begnügte man

sich mit der Forderung, daß „Maße und Gewichte mit der löblichen und bewährten Gewohnheit übereinstimmen mögen" (1352). Die Einführung eines einheitlichen Maßes für Prag war jedenfalls von den besten Folgen begleitet: jetzt bildete sich der Preis nach Angebot und Nachfrage bei gleichbleibendem Maße; vorher waren wahrscheinlich die Maße ebenso wie die Preise variabel, denn jährlich wurden diese nach dem Werte der geltenden Münze bestimmt (1287). Waren also die Denare durch Abnützung oder Münzverrufung entwertet, so richtete sich auch im Kleinverkaufe die Vergrößerung oder Verkleinerung der Maße. Nur war das in Prag keine Besonderheit; auch in Wien und anderwärts hatte der Rat alljährlich, wenn die neuen Münzen in Umlauf gebracht wurden, die Preissetzungen zu veröffentlichen.

Hatten die einheimischen Kaufleute die Befugnisse des Zumessens der Waren, so war den Fremden dieses Recht nicht gewährt. Man hätte auch diese durch dieselbe Verordnung verpflichten können, aber im Interesse jener lag es ja, diesen den Handel zu erschweren, um so mehr, wenn die Stadtgemeinde hierin ein neues Mittel fand, die eigenen Einnahmen zu vermehren. Man verfiel also auf die Idee, diesen das Recht des Zumessens, sei es mit Elle oder Gewicht oder sonstwie, zu verbieten und es nur von städtischen Organen, die in Prag „Messer", in den habsburgischen Ländern „Zimenter" hießen, vornehmen zu lassen. Während also beim erbgesessenen Kaufmanne die Verwendung falschen Maßes als Verbrechen galt, wurde bei den fahrenden Händlern schon der bloße Besitz eines Meßinstrumentes, auch wenn es die vorschriftsmäßige Größe gehabt hätte, als ein solches bezeichnet. Ja im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm zur Erschwerung der Konkurrenz die Strenge eine sehr bedenkliche Steigerung an. Im Statutarrechte begegnet als Strafsatz die Entrichtung von 3 Schock; gegen Ende des Jahrhunderts hingegen soll jeder, der derlei Instrumente auch nur heimlich in seiner Kammer hat, „mit Leib und Gut" dem Könige verfallen sein (1393).

Ob diese lästige Beschränkung auch auf die jährlich wiederkehrenden Märkte ausgedehnt wurde, wissen wir nicht. In der vorliegenden Urkunde ist keinerlei Ausnahme verzeichnet. Im Pilsener Marktrechte vom Jahre 1363 könnte allerdings eine Andeutung gefunden werden, wonach den Kaufleuten aller Kategorien der Kauf und Verkauf aller nach Maß und Gewicht abzugebenden Waren nach Gutdünken ihres Willens gestattet wurde. Aber selbst wenn

es erlaubt ist, diese Marktfreiheit so zu verstehen, daß damals in Pilsen den fremden Kaufleuten die durch nichts, also auch nicht durch den Maßzwang eingeschränkte Handelslizenz erlaubt worden sei, würde noch lange nicht deren Gültigkeit für Prag 30 Jahre später folgen.

Nun stelle man sich diese Behinderung im praktischen Leben vor: den Andrang einer schaulustigen Menge, das Gewoge der Kaufenden und dabei die Verpflichtung, mit jeder einzelnen Kunde sich den Weg zur Stadtwage und zu den Meßtischen zu bahnen! Und die städtischen „Messer" müßten ihren Vorteil schlecht verstanden haben, hätten sie diese Zwangslage nicht auch ausgenutzt.

Genau sind die Waren verzeichnet, welche auf den städtischen Wagen, und zwar entweder bei dem Fronhofe oder bei den Krämerständen ausgewogen werden mußten: dort die größeren Quantitäten, hier kleinere Mengen von einem Zentner abwärts.

Wie groß die Bevormundung selbst der Bürger war, geht aus dem Marktstatut hervor, daß größere, bereits auf der Fronwage abgewogene Mengen Krämerware, wie beispielsweise Rosinen, Feigen, Seife, Schwefel, Kümmel, Alaun u. dgl. m., bei einer etwaigen Teilung mehrerer Käufer untereinander auf der Kleinwage jedem einzelnen zugemessen werden sollten. Im Mittelalter ließ sich der Bürger auch diesen Eingriff in das Privatrecht ruhig gefallen. Wie mehrere Familien, die etwa einen Sack Kümmel gemeinsam erworben hatten, die Teilung hinterher vornahmen, war eine interne Angelegenheit, um die sich die ehrsamen Stadtväter gar nicht zu kümmern hatten. Wenn sie es taten, so geschah es offenbar in der Absicht, den Einkauf en gros zu erschweren und den Kleinkrämern einen Absatz in größerem Umfange oder der Stadt eine Einnahme aus dem Zuwägen zu sichern.

Auch das unscheinbarste Lehrbuch für Geschichte weiß davon zu berichten, daß Karl IV. die steinerne Brücke über die Moldau erbauen ließ, als die bisherige Holzbrücke durch Eisgang zerstört worden war. Davon ist ebensoviel wahr, als daß er den Veitsdom erbaute. In Wirklichkeit hat er weder jene noch diesen aus eigenem Gelde errichtet. Abgesehen von den kirchlichen Sammlungen, die auf Geheiß des Erzbischofes Ernst in ganz Böhmen eingeleitet wurden, und dessen Befehl, im Beichtstuhle und bei letztwilligen Verfügungen Gaben und Legate für den Brückenbau anzuregen, wurde wohl ein großer Teil der erforderlichen Bausumme durch eine bei der pro-

visorischen Holzbrücke erhobene Abgabe von allen Handelsartikeln hereingebracht. Es war keine gewöhnliche Brückenmaut, wie sie sonst überall von jedem Wagen eingehoben wurde, sondern ein eigentlicher Warenzoll, der sich nach der Provenienz und der Menge richtete. Man kaufte vom Jahre 1348 an, solange der Zoll erhoben wurde, Waren, die vom Süden kamen, in der Alt- und Neustadt, die vom Norden kamen, auf der Kleinseite billiger. Freilich war die Differenz eine unbedeutende, mitunter nur einige Heller betragend; aber immerhin mögen durch den Massentransport ganz erhebliche Summen eingebracht worden sein, die es ermöglichten, den für die Technik der damaligen Zeit nennenswerten Wasserbau auf 16 Pfeilern und 497 *m* Länge innerhalb einer Zeit von etwa 20 Jahren zu vollenden. Wie schwer aber diese Abgabe, die sonderbarerweise von jedem Hochzeitszuge und auch vom Möbeltransporte bei Wohnungswechsel eingefordert wurde, auf der Bevölkerung lastete oder wenigstens empfunden wurde, beweist die kirchliche Strafe des Bannes, die bis zum Jahre 1373 über alle ausgesprochen wurde, die bei der Zahlung säumig waren.

Und nicht so sehr die Abgabe als solche mag als Plackerei gegolten haben: auch der erhebliche Zeitverlust für die Frächter wird in die Wagschale gefallen sein. Denn nicht glatt konnte sich der Verkehr entwickelt haben. Bei Weinsorten war die Herkunft, bei anderen Waren das Gewicht sicherzustellen. Zuzeiten der Jahrmärkte wird eine lange Wagenreihe sich auf beiden Seiten gestaut haben, bis die Kontrolle und Zahlung beendigt war.

Da ließ man es zu, daß oberhalb und unterhalb der Stadt Prag auch Furten über die Moldau benutzt werden durften; nur wurden auf eine Flußerstreckung von 3 Meilen an diesen ebenfalls Zölle erhoben, die zu den Einnahmen der Prager Brücke gehörten (1366).

Durch die im Spätsommer des Jahres 1348 verlautbarte Brückenmaut lernen wir nochmals eine Reihe von Handelsartikeln kennen, die in Prag zur Ein-, Aus- und Durchfuhr gebracht wurden. Wie in der Ungeldrolle steht an einer der ersten Stellen der Wein mit denselben Bezugsquellen wie früher. Gleiches gilt wohl für die Tuchwaren. Leinwand kommt aus Frankreich oder Bayern; Eger liefert vorzüglichen Met. Schon hat sich die Biererzeugung verbessert: Märzenbier wird nun mit Vorliebe getrunken und zollt doppelt so hoch wie Leitmeritzer Wein. Selbstverständlich fehlen auch nicht die Krämerwaren, dann Kupfer, Zinn und Blei. Wachs ist ein ebenso

gesuchter Artikel wie allerlei Tierhäute oder Flader- und Buchsbaumholz. Eisen, Mühl- und Bausteine, Kalk und Sand passieren die Brücke und dahinter kommt etwa ein Viehtrieb oder ein Wagen mit Futter, dem andere mit Holz oder Kohlen folgen, wenn nicht Karren mit Heringfässern oder Hausen dazwischen rollen.

Wie sehr die großen Stadtgemeinden ihr Augenmerk dem Handel zuwendeten, beweist auch das Interesse, das sie an der Örtlichkeit der Zollstätten hatten, auch wenn der Zoll nicht in ihre Kassen floß. Aus dem längeren Aufenthalte bis zur Fertigstellung der Zollrechnung zogen wenigstens nahegelegene Schenken Nutzen. Daher baten zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Aussiger, daß der Zoll nicht unterhalb der Burg von Schreckenstein, sondern, wie seit alters her, bei ihrer Stadt von den Elbeschiffen eingehoben werden möge.

Noch fehlt ein wichtiges Moment zur Beurteilung des deutschen Handels in Böhmen, denn mit einem solchen haben wir es zumeist zu tun: es ist die Frage nach dessen Ausdehnung. Innerhalb eines halben Jahrtausends entwickelte er sich von einem bescheiden gehaltenen Grenzhandel, der bereits an der Donau sein Ende erreichte und fast ausschließlich in slawischen Händen lag, zu einem deutschen Kontinentalhandel. Nur haben, wie schon eingangs bemerkt wurde, nicht alle Städte des Landes gleichen Anteil. Es ist richtig: ein gewisser Warenaustausch fand überall statt, sobald man an einem Orte billiger oder besser produzierte als an einem andern. Die Unmenge der kleineren Landstädte auf Königs-, Adels- oder geistlichem Boden waren vom Anfange an zur völligen Bedeutungslosigkeit verurteilt. Die wenigen Bürger betrieben zumeist Ackerbau und etwas Gewerbe und vergeudeten damals schon viel Zeit mit der Jagd auf Kleinwild. Nicht eine Urkunde von Landskron, Krumau, Horažďowitz, Petschau oder Mies läßt auf eine wohlhabende Kaufmannschaft schließen. Als Besonderheit mag gelten, daß König Přemysl Ottokar I. auf seinem Heeresritte zum Staufer Philipp im Jahre 1212 von Kladrauer Kaufleuten 50 Mark geborgt haben soll, vorausgesetzt, daß die Nachricht überhaupt auf Wahrheit beruht. Der Gesichtskreis dieser Kleinstädter war ein beschränkter; sie hafteten an der Scholle und hatten nur für den Frächterdienst bis zu den nächsten Stationen eifriges Interesse.

Ganz anders pulsierte das Handelsleben in Prag, Eger, Pilsen, Saaz, Leitmeritz, Aussig, dann in Budweis, Pisek und Kuttenberg.

Es wurde bereits auf die große Handelsstraße, die Elbe, verwiesen. Neben Hamburg und Magdeburg beherrschten Prag und Leitmeritz mit Aussig den Elbehandel. Weist die Elbe nach Norden, so werden auch die gegen das Erzgebirge gelegenen Städte darüber hinaus ihre Geschäftsagenten geschickt haben. Wir wissen, daß gleich zu Beginn des 14. Jahrhunderts Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg die Kaufleute aus Böhmen, besonders aber die Prager, in seinen Schutz nahm und ihnen sicheres Geleite von Hamburg bis ins Brandenburgische gegen Abgabe gewisser Gefälle zusicherte (1304). Mehr noch wurden im näheren Grenzverkehre Meißen, Sachsen und Schlesien in die Handelssphäre von Böhmen gezogen, zumal es Wenzel II. gelungen war, die meißnische Stadt Pirna käuflich zu erwerben (1298) und mit der Burg von Dresden und anderen benachbarten Burgen belehnt zu werden (1300).

Als gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen den Luxemburgern und Wittelsbachern Friede geschlossen worden war, fand er auch einen Ausdruck in einem Freibriefe des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und der Lausitz (1349) für alle Handelsleute Böhmens. Außer Halle wurden auch die Salinen von Lüneburg dem böhmischen Handel dienstbar gemacht, während dieser Gewürze und südländische Textilwaren über die Grenze hinaus lieferte. Eine Polizeinote des Magistrates von Saaz befaßte sich mit einem flüchtig gewordenen Geschäftsagenten, der mit einem Transporte dieser Artikel und kosmetischer Salben auf dem Wege nach Erfurt und Halle spurlos verschwand (zirka 1380).

Ebenso umfangreich war der Handel gegen Osten, zunächst nach Brünn mit holländischem Tuche. Als durch Wenzel II. die polnische Königskrone erworben worden war, kam auch der uralte Verkehr mit Polen, Rußland in lebhafteren Fluß, zumal die Verbrämung der Kleider mit kostbarem Pelzwerk Mode wurde. Magister Hus hat in einer seiner Schriften spitzige Bemerkungen über die neue Art gemacht, Wolfs-, Bären- und Leopardenfelle mit den Haaren nach außen zu tragen. Man wird diese Waren nebst anderen, wie Häuten, Wachs, Vieh und selteneren Holzarten aus diesen Gegenden geholt haben. Aber auch polnische Tuche, zumeist von weißlicher oder grauer Farbe und wahrscheinlich unserem Loden ähnlich, fanden an Minderbemittelte in Böhmen Absatz oder wurden bei besonderen Gelegenheiten an Arme verschenkt. Das östliche Böhmen aber deckte seinen Salzbedarf aus den polnischen Salinen in der Nähe von Krakau

und ebenso holte man das für den Bau des Prager St. Veitsdomes erforderliche Blei unmittelbar aus Polen. Der Handel nach Polen war durch die Verbreitung des Magdeburger Rechtes bis Krakau, Lemberg, Bochnia und andere polnische Städte lebhaft gefördert, da der deutsche Kaufmann aus Böhmen dort ein gleiches Rechtssystem vorfand und Streitigkeiten, an denen es nie mangelte, auf diesem gemeinsamen Boden leicht geschlichtet werden konnten.

Mehrfache Momente wirkten zusammen, die dem Kaufmanne aus Böhmen die Wege nach Preußen, dem Deutschordenslande, öffneten: die Kreuzfahrten Ottokars II. (1254/5) und Johanns (1329), die Erwerbung Brandenburgs durch Karl IV. (1373) und die Verbreitung des Deutschordens in Böhmen selbst. Schon Ottokar I. versicherte, daß dessen Besitz und Reichtum hier größer sei als sein eigener (1222). Wenn einerseits bekannt ist, daß der Orden den Handelsverkehr in die Ostseeprovinzen begünstigte und anderseits feststeht, daß er in Böhmen an den wichtigsten Handelszentren in Prag, Komotau, Deutschbrod, Neuhaus, Melnik, Jungbunzlau, Königgrätz, Pilsen und Eger seine Komtureien hatte, so ist es begreiflich, daß der Handel Böhmens auch zur Ostsee reichte. Eine Urkunde Karls IV. vom Jahre 1350 spricht ausdrücklich von dem Handel nach Preußen und Rußland. Und der Verkehr zwischen Böhmen und Polen hat sogar die römische Kurie beschäftigt, als eine Häresie, wahrscheinlich durch den Handelsverkehr oder unter dem Deckmantel des Handels von den Böhmen zu den Polen gedrungen war. Papst Johann XXII. befaßte sich sehr ernstlich mit dieser Angelegenheit (1318). Aber der Kampf, der 1345 zwischen Kasimir von Polen einerseits und König Johann, dem Markgrafen Karl und König Ludwig von Ungarn anderseits entbrannte, konnte nicht ohne Wirkung auf die Handelsbeziehungen gewesen sein. Den Anfang mit dem Handelskriege machte Krakau, indem es die Prager Warenzüge auf dem Wege nach Rußland und Preußen aufhielt. Da nahm sich Karl sehr energisch seiner Kaufleute an, als er in seinen Ländern eine absolute Handelssperre für alle Waren polnischer Provenienz anordnete (1350). Vom Rechtsstandpunkte war gegen die Verfügung Karls IV. nichts einzuwenden, „da der Handelsverkehr mit dem Auslande im Sinne der damaligen Zeit fast nie durch Staatsverträge, sondern zumeist durch Gnadenbriefe gesichert wurde, die bloß ein widerrufliches Recht schufen und nur so lange eingehalten zu werden brauchten, als nicht durch veränderte Verhältnisse die

Gnadenbezeugung als erloschen erachtet wurde.“ Die Kundmachung, welche damals der Kaiser erließ, redete eine sehr eindringliche Sprache. Wir erfahren, daß die Kaufleute über einen enormen Schaden klagten, der um so mehr ins Gewicht fiel, als die Handelsbeziehungen der beiden Länder auf eine fast unbegrenzte Vergangenheit zurückleiteten. Mit trockenen Worten sagte der Herrscher, daß die soeben von den Krakauern getroffenen Verfügungen „gegen Gott und das gute Recht“ verstießen. Es ist unseres Wissens das erste Mal, daß Gott mit dem Handel in nähere Verbindung gebracht wurde.

Die von höchster Stelle aus zum Schutze des Handels geübte Repressalie verfehlte nicht ihre Wirkung: kurz danach (1360) war der Friede hergestellt. Noch vor seinem Tode gewährte Karl den Krakauern Handelsfreiheit in Prag auf die Dauer von 6 Jahren.

Ein schätzenswertes Einkaufs- und Absatzgebiet war Ungarn, obwohl die Bayern und Österreicher durch die Donau einen unberechenbaren Vorteil hatten. Wahrscheinlich durch den viel teureren Straßentransport und durch politische Wirren, vielleicht aber auch durch eine starke Konkurrenz von schlesischer Seite her, die durch die Besiedlung Kaschaus, Eperies, Bartfelds, Zebaus und Leutschaus durch Sachsen und Schlesier (zirka 1280) einen starken Rückhalt hatte, kam der Handel Böhmens mit Ungarn in den zwanziger und dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts fast völlig ins Stocken, bis endlich infolge der zwischen den Königen von Böhmen, Polen und Ungarn im Jahre 1336 erzielten Einigung ein eigentlicher Handelsvertrag zwischen Johann von Böhmen und Karl von Ungarn abgeschlossen wurde, wobei die Zollsätze aus der Zeit König Belas IV. (1246) zur Grundlage genommen wurden. Wie in Böhmen bestand auch in Ungarn ein bestimmter Straßenzwang, der uns die Wege erkennen läßt, welche die Warenzüge vom Jablunkapasse nach Tyrnau und weiter bis Ofen nahmen. Die zu leistenden Abgaben, welche durchaus in Wiener Münze zu entrichten waren, fallen unter die Kategorie der Warenzölle mit Zugrundelegung des Warenpreises, in Mauten und Marktgelder, die beim Verkaufe zu entrichten waren. Auffällig ist, daß damals von den Kaufleuten Böhmens und der benachbarten Länder Vieh nach Ungarn importiert worden zu sein scheint. Nicht ganz zwei Jahre später (1337) erteilte der Erzbischof von Gran für die Dauer seines Pontifikates und zwei Monate darüber hinaus einem Konsortium von Kaufleuten aus Böhmen, Schwaben, der Rheinpfalz und Flandern einen Freibrief, wobei aber ausdrück-

lich die Straße durch Böhmen vorgeschrieben war. Aus Mainz, Prag, Nürnberg und Augsburg waren zur Erwirkung des Privilegiums Kaufleute in Gran eingetroffen, das nicht bloß das Zollwesen auf erzbischöflichem Territorium regelte, sondern auch das Gerichtsverfahren. Für ein begangenes Vergehen haftete nur der Schuldtragende, nicht die gesamte Kaufmannschaft. In einem ähnlichen Rahmen bewegt sich der Freibrief König Ludwigs vom Jahre 1357, wenngleich bloß die Nürnberger und Prager sich um die Erneuerung der Handelsfreiheiten bewarben. Als neue Konkurrenten traten bald darauf die Egerer auf den Plan, die ein weit günstigeres Privilegium der Fürsprache Karls IV. zu danken hatten (1365), da ihnen das Befahren aller Straßen gestattet wurde. Die mannigfachen Beziehungen Karls IV. und Ludwigs I., an welche auch die im Prager Burghofe befindliche und von Martin und Georg von Klausenburg gegossene Reiterstatue des hl. Georg erinnert (1373), waren für den Handelsverkehr beider Länder gleich günstig, der noch gesteigert wurde, als der Luxemburger Siegmund die Krone des hl. Stephan erwarb. Erwähnt sei, daß er den Pragern, Nürnbergern und Egerern die Handelsprivilegien erneuerte (1396).

Die Ungarn hatten ja selbst das größte Interesse, sich die Grenze nach den Sudetenländern offen zu halten, um sich für ihre Produkte, hauptsächlich Wein, Vieh und Getreide, gute Absatzgebiete zu sichern. In Prag wurde 1 Pint (1·9 *l*) ungarischer Wein um $1^1/_2$ Groschen verkauft, um einen halben Groschen billiger als der Elsässer Wein, worunter man wahrscheinlich mindere Rheinweine verstand. Nimmt man an, daß der Wein hauptsächlich aus den westlichen Teilen Ungarns exportiert wurde, und bedenkt, daß der Weg von dort nach Prag nur etwa halb so lang ist wie aus den Rheingegenden, mithin auch die Transportspesen nur halb so groß, so wird sich vielleicht daraus auf die Geschmacksrichtung der damaligen Bevölkerung ein Schluß ziehen lassen: die süßen und feurigen Weine Ungarns wurden an Wert den milden Rheinweinen fast gleichgesetzt, während sie nach unseren Vorstellungen minderwertig sind.

Und ebenso war Ungarn in seiner Rindviehproduktion auf die benachbarten Reiche verwiesen. Mehrere Urkunden Wenzels IV. (1382, 1390) erwähnen ausdrücklich den ungarischen Viehauftrieb und schreiben hierfür bestimmte Straßenzüge vor. Diesen Verhältnissen trug auch die ungarische Krone Rechnung, wenn sie den

Kaufleuten aus Eger dieselben Rechte wie denen aus Prag und Nürnberg gewährte (1365, 1396).

Aber auch *gegen Westen* lenkten die Prager, Breslauer, Kuttenberger, besonders aber die Egerer ihre Kaufmannsfahrten und erhielten vom Kaiser Karl IV., den Erzbischöfen Wilhelm von Köln, Boemund von Trier, Gerlach von Mainz und dem Herzoge Rudolf von Sachsen Freibriefe, die ihnen die Zollfreiheit in *Frankfurt* a. M. zusicherten (1359). Es wurde also damals, staatsrechtlich betrachtet, ein Reichsgesetz verlautbart, das durch die Willebriefe der Kurfürsten seine Bestätigung fand. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts sind Handelsbeziehungen zwischen Eger und *Straßburg* und *Speier* nachweisbar (1393), während gegen Nordwesten schon seit dem 13. Jahrhunderte die Niederlande und das heutige Belgien, hauptsächlich wegen der Textilbranche, aufgesucht wurden. Ohne Kampf ging es auch da nicht ab: öfters wurden die Wagenladungen der Prager in Frankfurt und *Nürnberg* geplündert. Das gehörte mit zur Sitte der Zeit und hinderte nicht die bleibende Niederlassung deutsch-böhmischer Kaufleute in Nürnberg, wie aus dem dort öfter vorkommenden Namen „Beheim" und aus dem Vorhandensein eines „Beheimischen Hauses" am Nürnberger Marktplatze geschlossen werden kann.

Mit *Bayern*, insbesondere mit *Regensburg und Passau* bestanden schon in den ältesten Zeiten Handelsverbindungen, auf die bereits verwiesen wurde. Heinrich II. verlieh dem Nonnenkloster in Passau den ganzen Zoll, der durch den Handel mit Böhmen in dieser Stadt erhoben wurde. Ottokar II. gewährte dem St. Nikolauskloster vor den Mauern Passaus Zollbegünstigung bei Handelsfrachten in allen seinen Ländern (1255). Sattsam bekannt ist die Bedeutung des Weges, der von Passau her über den Böhmerwald nach Prachatitz führte. In der Stiftungsurkunde für das Kloster Goldenkron wurde er eigens erwähnt (1255) und etwa 70 Jahre später als Besitz der Stadt Prachatitz zugesprochen (1323). Der Handelsverkehr mit Bayern ist umso erklärlicher, als bekanntlich von dorther die Kolonisation Südböhmens erfolgte und das hier mächtige Adelsgeschlecht der Witigonen bayrischer Abstammung war. Auch in kirchlichen Angelegenheiten gravitierte Südböhmen nach Passau. Uralt war der rege Verkehr zwischen Passau einerseits und Prachatitz, Winterberg, Krumau und Klattau anderseits. Der Familienname „Passauer" war in diesen Gegenden ebensowenig

eine Seltenheit wie Passauer Münze und Passauer Maß. Zu wundern wäre es, wenn die Handelsbeziehungen zwischen Südböhmen und Nordbayern nicht bestanden hätten, da die Entfernung von Prachatitz nach Passau jener von Prag nach Saaz entspricht und erheblich kürzer ist als von Prag nach Pilsen. Hier kursierte noch zur Zeit Wenzels II. so stark die Regensburger Münze, daß das böhmische Geld gar keine Währung hatte und nach ihr sogar in der Tepler Gegend gerechnet wurde (1300). Und die böhmische Krone schützte auch nach Kräften die Handelsleute aus Regensburg, wenn die Todesstrafe auf Verletzung ihrer Person angedroht wurde (1330). Schon früher wurde erörtert, daß Böhmen einen Teil seines Salzbedarfes aus Bayern deckte und ebenso wurde die Weineinfuhr und die Weindurchfuhr von bayrischen Händlern beherrscht. Nach Zittau, Bautzen, Görlitz, Schweidnitz und Breslau gingen die Frachten, geleitet von Kaufherren aus Passau, Regensburg, Landshut, München und anderen bayrischen Städten (1400).

Und daß die Kaufleute Böhmens auch hinaus Handel trieben, wenn nicht etwa der Kämpfe zwischen dem Wittelsbachischen und Luxemburgischen Hause wegen der Verkehr zeitweilig lahmgelegt wurde, beweisen die Freibriefe der Herzoge Ludwig und Stephan von Bayern (1349, 1350). Der Handelsleute aus Regensburg, die allen anderen den Rang abliefen, ist im vorhergehenden schon öfter Erwähnung geschehen. Sie hatten manches Leid in Prag zu erfahren; aber dadurch wurden die Beziehungen nicht abgebrochen, wie sich aus den Geschäftsbüchern der Firma Runtinger entnehmen läßt. Außer Wien und Venedig beschickte sie auch die Prager Märkte. Ja, mit Böhmen waren deren Verbindungen am stärksten (1383 f.).

Ein verhältnismäßig großer Anteil an dem Handel mit Bayern ist der sehr günstig gelegenen Stadt Pilsen zugefallen. Schon zur Zeit des hl. Adalbert wurde hier oder in der Nähe ein Grenzmarkt abgehalten. Die Straße durch das weite Tor im Böhmerwalde bei Taus vereinigt sich hier mit den ebenso alten Straßen über Mies und Pfraumberg, Mies und Tachau und Budweis—Eger. In das nördliche Böhmen und nach Prag führen von hier aus weiter die Hauptverkehrswege. Daß die Pilsener Wein, bayrische Tuchsorten und andere Waren jenseits der Grenze in unmittelbarem Verkehre aus Bayern holten, folgt aus dem ihnen ausgestellten Freibriefe vom Jahre 1341. Vergleicht man den Wortlaut dieser

Urkunde mit dem einer andern vom Jahre 1382 für Mies verliehenen, so wird man bald gewahr, daß Pilsen eine handeltreibende Bürgergemeinde war, während jenes schon durch die Beteiligung am Weitertransporte der Waren, und was damit zusammenhing, zufrieden gestellt wurde.

Diese Stellung als Handelsstadt fand ihren Ausdruck in einem Vertrage, welchen Pilsen bald nach Beginn des 15. Jahrhunderts mit dem Herzoge Johann von Bayern und Pfalzgrafen am Rheine abschloß, ohne hierbei des Königs Wenzel IV. zu gedenken. Pilsen erscheint nicht wie eine landesfürstliche Stadt, sondern wie eine souveräne Macht, der gegenüber sich der Wittelsbacher verpflichtete, den Handel der Deutschen und Böhmen mit Bayern in keiner Weise zu stören. Nach mittelalterlicher Anschauung galten derlei Verträge nicht als Eingriffe in die Rechte der anderen Landesherren, selbst wenn sie mit untertänigen Leuten dieser geschlossen wurden. Es ist mithin dieser Vertrag in eine Linie mit jenen Rechten zu setzen, welche österreichische Herzoge den Pragern verliehen.

Der Pilsener Vertrag vom Jahre 1406 hat auch deshalb mehr als lokale Bedeutung, weil er den deutlichen Beweis liefert, daß sich außer den Deutschen auch Tschechen an dem Handel beteiligten und daß diese, weil sie damals schon in der Pilsener Gegend in der Überzahl gewesen sein mögen, wahrscheinlich den größeren Anteil hatten. Denn an erster Stelle werden diese und nach ihnen erst die Deutschen genannt. Daran muß festgehalten werden: der Kaufmann ist am wenigsten geeignet, sich ganz ausschließlich als Deutscher oder Tscheche zu fühlen; beide Sprachen sind ihm wert, denn sie dienen ihm zur Erweiterung seiner Verbindungen. So wie in Pilsen deutsche und tschechische Kaufherren nebeneinander ihre Verkaufsbuden hatten und beide über die Grenze fuhren, um möglichst großen Vorteil zu ziehen, so werden und müssen auch beide beide Landessprachen beherrscht haben. „Deutsche, lernet böhmisch“, war damals etwas Selbstverständliches für den Kaufmannsstand und auch der Tscheche mußte aus Geschäftsrücksichten die deutsche Sprache beherrscht haben. Der nationale Antagonismus ist niemals von den Handelsleuten ausgegangen; die Kampfhähne waren, wenn nicht alles trügt, in den Reihen der Kleriker, die, wie bald gezeigt werden wird, dem Kaufmannsstande auch sonst gram waren.

Wie hätte auch der Handelsmann sich an dem kleinlichen Kampfe der Nationalitäten beteiligen können, wenn er das Bestreben

zur Ausbreitung seiner Fahrten nach Gegenden fühlte, wo er an erster Quelle und daher billiger kaufen konnte? Nicht plötzlich, sondern schrittweise, tastend, bei ganz verschiedenem Tempo in den einzelnen Zeitläuften wurde das Umsatzgebiet erweitert.

Der Verbindung mit Wien wurde bereits vorübergehend gedacht. Dort mögen schon im 13. Jahrhunderte Kaufleute aus Böhmen und Venedig zusammengetroffen sein. Gewiß ist, daß bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts Venedig ein reichbesuchtes „Stelldichein deutscher Kaufleute“ war, so daß der französische Chronist Martino de Canale zu der irrigen Meinung kam, die zu seiner Zeit geltenden Handelsbeziehungen seien schon während der Regierung des Dogen Domenico Morsini (1148—1156) vorhanden gewesen.

Mancherlei Umstände hatten zusammengewirkt, um den Handel zwischen Venedig und Böhmen in Fluß zu bringen. Der stete Verkehr mit der römischen Kurie, die Heerfahrten böhmischer Herren nach Italien zur Zeit des großen Staufers, die Kreuzzugsbewegung, die Gründung einer böhmischen Großmacht zur Zeit Ottokars II., die starke Durchsetzung der Handwerkergilden Italiens mit Deutschen und die Verbreitung deutscher Wirtshäuser von den Alpen bis zur ewigen Stadt, später der Besuch der Universitäten und hohen Schulen zu Bologna, Padua, Perugia und Vizenza haben nebst anderem dazu beigetragen. Italien hatte aufgehört, ein entlegenes Land zu sein, seitdem der Přemyslide Pordenone, an der Straße von Udine nach Venedig gelegen, als Babenbergsches Erbe an sich gebracht hatte. Von Pordenone zum Markusdome ist kein weiterer Weg als von Prag nach Budweis. Und alles Land nördlich davon: Görz, Kärnten, Steiermark und Österreich stand unter dem Banner des hl. Wenzel.

Doch das sind so bekannte Tatsachen, daß sie kaum hätten berührt werden sollen. Niemals früher oder später war die Gelegenheit günstiger als damals. Über Kärnten nahmen Kaufleute aus Böhmen den Weg nach der Adria, um seltene Gewürze, Zedernholz, italienische Weine und Kunstprodukte zu erwerben und Landesprodukte dorthin auszuführen.

Die Demütigung Ottokars II. vor den Mauern Wiens (1276) beeinflußte sogleich auch den Handel. Unter den Beschwerden, die er schon wenige Wochen danach vorbrachte, war auch jene über die Beraubung bürgerlicher Kaufleute aus Böhmen im Herzogtume Kärnten. Er war aber weit davon entfernt, den Fall ruhig hinzu-

nehmen: vollständige Entschädigung der Beraubten und freien Handelsverkehr für die Zukunft hat er gefordert. Durch Kaiser Friedrich II. war orientalische Pracht dem Abendlande bekannt geworden. Auf seinem Zuge von Italien nach Wien (1235) hatten in Steiermark seine Dromedare, Affen, Leoparden unter Führung von Sarazenen und Äthiopiern das Staunen der Deutschen erregt. Derlei Prunk ist damals in Fürstenhäusern beliebt geworden. Die Gemahlin Ottokars II., Königin Kunigunde, ließ es sich nicht verdrießen, in Venedig zwei Löwen zu bestellen: es werden wohl die ersten gewesen sein, die man in Prag zu sehen bekam. Zufallsweise erhielt sich ein Mahnschreiben des Dogen Johann von Contarini, worin die Königin in sehr höflichen Worten gemahnt wurde, ihre Schuld dem venezianischen Kaufmann Michael Buldu zu bezahlen und das Geld dem Minoriten Walter aus Böhmen einzuhändigen (zirka 1280). Der Brief läßt etwa den Schluß zu, daß damals der Handelsverkehr zwischen Venedig und Prag ins Stocken geraten war. Denn 20 Jahre später wäre Kunigunde nicht mehr genötigt gewesen, den Minoritenbruder zu ihrem Kommissionär zu nehmen, da Herzog Rudolf von Österreich die Prager Kaufleute auf ihren Fahrten nach Venedig seinen Schutz lieh (1303). Fast gleichzeitig wurden drei italienische Münzer, Alphard, Cyno Lombardus und Reinhard, nach Prag berufen, welche wahrscheinlich mit Zugrundelegung der auch in Venedig üblichen Münze die Groschenprägung durchführten. Es ist zu erwähnen, daß in Venedig schon der Doge Enrico Dandolo (1192—1205) Silbermünzen (grossi, Groschen) auszuprägen begann. Die in Böhmen übliche Gewichtsmark (250·2 g) deckt sich fast vollständig mit der in Venedig seit 1123 eingeführten Kölner Mark mit annähernd 234 g Feinsilber (Rauhgewicht: 251·07 g).

Bekannt ist, daß König Johann im Jahre 1325 als erster in Deutschland mit der Ausprägung des Goldguldens à 12 Groschen nach dem Florentiner Schlag und Fuß begonnen hat. Weisen also schon die bedeutendsten Münzreformen auf italienischen Einfluß, so wurde in einer Urkunde vom Jahre 1304 ausdrücklich die Handelsgesellschaft Reiner aus Florenz und Baldevin Valaster aus Venedig (1340) in Prag mit so hervorragenden Privilegien ausgestattet, daß sie offenbar alle Rechte besaßen, welche die einheimischen Kaufherren im geschäftlichen Verkehr untereinander hatten. Daneben wird auch die Handelsgesellschaft des Johannes de Avanzo erwähnt.

die wollenes Gewand von großem Werte nach Böhmen schickte (1308). Da fast für dasselbe Jahr die Handelsbeziehungen der Prager nach Italien, speziell nach Venedig, durch den Freibrief Herzog Rudolfs sichergestellt sind, so wird man nicht fehlgehen, wenn man eine analoge Begünstigung dieser in italienischen Städten annimmt.

Wäre es König Johann und seinem Sohne Karl gelungen, zu Beginn der dreißiger Jahre in Mailand, Como, Mantua, Verona, Padua, Vizenza, Feltre, Belluno und jenseits der Apenninen in Lucca festen Fuß zu fassen, so würde das gewiß nicht ohne Folgen für den Handel Böhmens geblieben sein. Wenn auch der Römerzug Karls IV. (1355) den Erwartungen nicht entsprach, so wurden doch damals neue Fäden zu einer regeren Handelsverbindung zwischen Venedig und dem Deutschen Reiche angesponnen, die wenige Jahre später ihren Abschluß in einem Austausche von Konzessionen fanden (1358). Auch die Kaufleute Böhmens erhielten in allen zur Markusrepublik gehörigen Gebieten staatlichen Schutz zugesichert. Und an der Adria war das böhmische Land nicht fremd: der Doge Lorenzo Celsi warb deutsche Bergleute aus Kuttenberg für Minierarbeiten auf der Insel Kreta an (1364). Auch die Jahrbücher des deutschen Kaufhauses in Venedig enthalten vielfach Vermerke über die Beziehungen zu Böhmen. Neben sehr ehrenwerten Personen, wie den zum Jahre 1361 genannten Johann de Liberio und einigen Mitgliedern einer deutschen Schuhmacherbruderschaft, hatte es die Markusrepublik auch mit Elementen zu tun, die sie zwangen, nach der Strenge des Gesetzes vorzugehen. Es kam vor, daß ein Gauner aus Böhmen mit mehreren Ballen Safran und 187 Dukaten durchbrannte oder eine solidarisch verbundene Diebsgesellschaft aufgegriffen und der verdienten Strafe zugeführt wurde. Mancher, der mit den schönsten Hoffnungen die Moldaustadt verlassen hatte, sah sie niemals wieder: ein gewaltsamer Tod durch Räuberhände hat sie vernichtet. Aber es war für die Kaufleute das Bewußtsein beruhigend, daß die Regierung in Venedig wenigstens den etwaigen Nachlaß sicherstellte und ihn den Erben des Verstorbenen überantwortete. Und auch hierin wie in vielem andern decken sich völlig die Rechtsanschauungen in Venedig und Prag, Enns, Wien, Wiener-Neustadt, Hainburg, Brünn und Iglau, da überall das Gesetz bestand, daß Hab und Gut eines Fremden, der ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben war, Jahr und Tag von den Schöffen aufbewahrt und innerhalb dieser Frist dessen Verwandten gegen vorhergehende Legitimierung ausgefolgt werden

mußte. Man erkennt, daß der Handel auch regelnd auf das Erbrecht wirkte.

Über die Straßen, auf welchen sich der böhmisch-venezianische Verkehr bewegte, sind wir ziemlich genau orientiert. Die kürzeste Verbindung ging über Budweis, Freistadt, Linz nach Zeiring über den Pyhrnpaß, wo schon im 12. Jahrhunderte Bischof Otto von Bamberg ein Hospiz gründete, um den Verkehr gegen Villach zu lenken, von wo durch das Canal- und Fellatal ein bequemer Zugang zur venezianischen Tiefebene offen stand. Da hat Herzog Albrecht II. anfangs der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts einen Teil dieser Straße für den allgemeinen Verkehr gesperrt und sie bloß den Wiener Kaufleuten und fünf oberösterreichischen Städten freigegeben, was Herzog Albrecht III. im Jahre 1386 erneuerte. Trotzdem blieb diese Straße beliebt, wie aus einer Beschwerde der privilegierten oberösterreichischen Städte vom Jahre 1415 zu erkennen ist. Es mußte also, wollte man nicht über Tirol fahren, der Weg über Wien und den Semmering eingeschlagen werden. Beide Straßen hatten ihre Vor- und Nachteile. Bei jener konnte man die steinerne Donaubrücke bei Regensburg benutzen, um dann etwa über München nach Innsbruck und über den Brenner ins Etschtal zu gelangen. Bischof Heinrich von Trient stellte den Kaufleuten aus Böhmen, Mähren und Polen einen Freibrief aus (1328), den später Herzog Ludwig von Bayern, Graf von Tirol und Görz und Schirmvogt der Stifte Aquileja, Trient und Brixen, auf sämtliche Wittelsbachische Länder ausdehnte. Aber die Länge dieses Weges verteuerte die Spesen.

Kürzer wäre die Straße über Wien gewesen, aber hier fehlte bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Brücke über die breiten und mitunter reißenden Donauarme. Bei der Überfuhr konnte mancher Transport verunglückt und versunken sein. Und hatten die Prager Kaufleute glücklich Wien erreicht, so waren sie genötigt, das Niederlagsrecht der Stadt zu respektieren.

Die habsburgischen Herzoge waren durchaus schwer zu bewegen, den böhmischen Kaufleuten viele Freiheiten zu erlauben. Besonders Rudolf IV. schützte wohl auch im höchsteigenen Interesse den Wiener Handel. Die Straße über Laibach ließ er nur den Wienern offen. Es war schon eine besondere Gnade, als er kurz vor seinem Tode den Pragern freien Verkehr mit Venedig für die Dauer der nächstfolgenden 10 Monate gestattete, obwohl er die Einfuhr welschen Weines verbot. Erst Herzog Albrecht III. gewährte Handelsfreiheit

auf vier Jahre und hob für diese Zeit auch die Verpflichtung auf, die Waren in Wien vor dem Weitertransporte feilzuhalten (1366). Sicher ist, daß die Prager bis zum Ausbruche der Revolution mit den italienischen Städten im Verkehre standen.

Wollten die Kaufleute über Wien ihren Weg nach dem Süden nehmen, so fuhren sie über den Semmering in das Mürztal, bogen bei Bruck westwärts und gelangten über den Neumarkter Sattel nach Villach. Über Tarvis kamen sie nach Chiusa, Venzona und Gemona, wo sich die Straße in zwei Äste teilte. Der eine führte über Udine nach Latisana, Portogruaro und Treviso, der andere über Pordenone, Conegliano ebenfalls nach Treviso und erreichte über Mestre die stolze Lagunenstadt.

Es wird nicht schwer sein, den Unterschied der Handelsfreiheit in Vergangenheit und Gegenwart zu erblicken: er besteht in einer viel kürzeren Fristgewährung für die Ausübung bestimmter Rechte. Diese zeitliche Beschränkung mußte offenbar bei der Langsamkeit der Transporte hemmend auf den Umfang des Geschäftsbetriebes wirken. Eine festere Vorausberechnung war erschwert, zumal unerwartete Entfremdungen der Höfe, eine plötzlich angeordnete Grenzsperre und die fortwährenden Fehden der italienischen Kommunen mit dem Patriarchen von Aquileja den Handelsbetrieb wenigstens zeitweilig ganz unmöglich machen konnten. Und die Höfe, die stets in Geldverlegenheiten waren, verstanden es sehr wohl, die reichen Kaufherren in Abhängigkeit zu halten. Den Nürnbergern hat König Johann das sichere Geleite nur „bis auf Widerruf“ gewährt (1326). Sie werden gewußt haben, wie man ihn hintanzuhalten hatte.

Leider sind die Prager Statutarsatzungen nicht in chronologischer Reihenfolge überliefert und bei den meisten fehlt die Jahresangabe der Verlautbarung. Deshalb ist man häufig bezüglich der Zeit und Veranlassung ihrer Entstehung auf bloße Vermutung gewiesen. In dem Kapitel „Von den Gästen und fremder Kaufmannschaft“ findet sich fast am Ende der Vermerk: „Es schol auch keiner gast von purgeren von Osterreich nicht durchfaren weder hindurch noch herdurch mit seiner kauffmannschaft; wer das uberfure, der verleust alles, das er furt.“ Es war also damals eine vollständige Grenzsperre gegen Österreich verfügt, die in eine Zeit des Kampfes zwischen den Luxemburgern und Habsburgern etwa zum Jahre 1361 oder 1387 zu setzen sein dürfte. Der Kaufmann hatte bei Konflikten

der Höfe zu büßen und daher mußte es ihm auch daran gelegen sein, durch Freunde im voraus die entsprechenden Winke über bevorstehende Fehden oder Friedensschlüsse zu erhalten. Er war genötigt, ein offenes Auge für die Politik der Fürstenhäuser zu haben. Eine in Aussicht genommene Verheiratung königlicher Prinzen oder Prinzessinnen wirkte belebend auf den Handel ein, wie beispielsweise der schon erwähnte Freibrief Herzog Albrechts III. vom Jahre 1366 eine Folge von dessen Verheiratung mit Elisabeth, der Tochter Kaiser Karls IV., war. Da aber das 14. Jahrhundert überreich an politischen Wirren wurde, konnten schwere Kaufmannskrisen nicht fehlen.

Unter den importierten Konsumartikeln sind fremdes Bier und ausländischer Wein einer besonderen Beachtung wert. Es ist richtig: in keiner Stadt fehlte es an Brauereien, obwohl die Bürgerhäuser das Recht hatten, für ihren Bedarf und zum Ausschanke Bier zu brauen. Da bekanntlich auch die innerhalb der Bannmeile liegenden Dörfer und Gehöfte auf Grund der königlichen Statute verpflichtet waren, ihren Bedarf einzig und allein aus der Stadt zu decken, so war das Biermonopol der Stadt wenigstens auf einen bestimmten Umkreis gesichert. Daran wird niemand zweifeln, daß die Güte der Biere sehr verschieden gewesen sein wird. Diesen Umstand benutzte sofort der Handel, indem er fremde Biere einzuführen versuchte. Aber die Brauer hatten in der Ratsstube keinen geringeren Einfluß als die Fleischer und Bäcker. Es war ihnen daher nicht schwer, wenigstens eine Zeitlang den Import hintanzuhalten: in Prag (1330) ebensogut wie in Brüx (1344) und anderswo. Ja, die Brüxer sprechen in ihrem Statute geradezu von der „schädlichen" Gewohnheit, die durch eine unnachsichtliche Geldstrafe „erstickt" werden müsse. Aber wenigstens in der reichen Stadt Prag ließ sich das Verbot nicht aufrechterhalten: Märzen-, Zittauer und Schweidnitzer Bier haben sich den Platz wahrscheinlich gleichzeitig mit der Gründung der Universität erobert. Der vielen Studenten wegen durften die ehrsamen Stadtväter an der bisherigen Strenge nicht weiter festhalten.

Ausländischer Wein wurde in allen böhmischen Städten ausgeschenkt. Außerdem hatte sich ein starker, für die Grenzzolleinnahmen und die Mauten einträglicher Transitohandel mit Weinen entwickelt: aus den größeren Städten Bayerns wurden südländische Weine durch Böhmen in das nördliche Deutschland verfrachtet. Böhmen wurde auch hierin sowie bei vielen anderen Waren ein

Passageland. Aber auch die böhmischen Städte untereinander haben, wie ein Vertrag zwischen Prag und Kuttenberg (1338) zeigt, sich offene Hand gelassen. Auch sonst begünstigte man den Weinhandel, wenn in Leitmeritz Bier und Wein mit gleicher Quote zu verzollen waren. In Pilsen wurde über Taus, Pfraumberg und Tachau Wein eingeführt und noch 1369 ein Gedächtnistag mit Verabreichung „eines guten österreichischen Weines“ gestiftet.

Aber schon im folgenden Jahre traf die Weinhändler insofern ein Schlag, als die Einfuhr von ungarischem, mährischem, österreichischem Weine ebenso verboten wurde wie jener aus Franken, Schwaben und Elsaß. Die königliche Regierung begnügte sich aber vorerst, als gesperrte Zeit die Monate von der Weinlese bis gegen die Mittfaste zu bezeichnen und die Städte Kuttenberg, Budweis und Pisek hiervon auszunehmen (1370). Drei Jahre später erschien ein neues Weindekret, das den Weinhandel mit den genannten Sorten mit Ausnahme der teuren italienischen Weine überhaupt verbot, aber dieses Verbot nur auf alle königlichen Städte mit Ausnahme der vorher genannten und Deutschbrod, ferner auf alle Märkte, Dörfer und Güter ausdehnte, die entweder königlich oder geistlich waren.

Nun war Böhmen in zwei sehr ungleiche Teile getrennt: in allen Ansiedlungen, die auf Adelsgrund lagen, konnten diese leichten Schankweine verhandelt und konsumiert werden, in allen anderen waren die Bewohner gezwungen, entweder böhmische oder die teueren Südländerweine zu trinken. Die Weinlieferanten sahen sich daher zumeist in die Notwendigkeit versetzt, ihre bisherigen Verbindungen abzubrechen, um neue mit böhmischen Produzenten anzuknüpfen, wenn sie es nicht vorzogen, durch Winkelzüge den gewohnten Kurs beizubehalten. Und letzteres war das Wahrscheinliche. Denn das Dekret war nichts anderes als eine Kopie der in Österreich geltenden Bestimmungen für den Weinhandel, wo lange vorher schon zum Schutze der einheimischen Produktion der Import von Reinvalwein und anderen süßen und feurigen Sorten aus Ungarn von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht worden war (1237). Hierbei übersah Karl IV. vollständig die ganz verschiedenen Produktionsverhältnisse: Österreich war ein Weinland und hatte alle erforderlichen Bedingungen durch seine Lage, Böhmen sollte es erst werden, obwohl nur ein verschwindend kleiner Teil dazu geeignet war. Schon im Jahre 1385 hat der Stadtrat in Saaz dem Unterkämmerer von

Böhmen in sehr trockenen Worten über den Weinbau berichtet. Mehrere Weingärten waren bereits von den Eigentümern verödet liegen gelassen worden, viele andere hatten ungeheueren Schaden erlitten, da die Anlage verfehlt war; dazu kamen die hohen Abgaben nach der Bemessung von Prag. All das zwang die Saazer zur Drohung, daß der ganze Weinbau eingestellt werden müßte, wenn die hohe Regierung auf der Steuer bestünde. Und obwohl Saaz eine sehr günstige Höhenlage besaß, wurde es nötig, die Anlage neuer Weinberge im Jahre 1416 zu verbieten, da es offenbar infolge häufiger Mißernten nicht möglich war, die dem Könige gebührende Steuer aufzubringen.

Eine Wirtschaftskrisis war über das Land hereingebrochen. Sie war fast bestimmt vorauszusehen, da durch das Dekret vom Jahre 1373 sich der bisherige Weinhandel mit außerböhmischen Weinen gar nicht unterbinden ließ. Den Transitoverkehr nach norddeutschen Gegenden konnte Karl IV. nicht verbieten, wollte er nicht die Kammer sehr bedenklich schädigen. Mithin durfte auch die Grenzwache die Einfuhr nicht hindern. Überdies war ja der Verkauf einigen königlichen Städten und allen Orten auf Adelsboden erlaubt. Wenn dem Bergmeisteramte in Prag damals das Recht eingeräumt wurde, die verbotenen Weine zu saisieren, so wurde ihm ein Auftrag gegeben, der weit seine Macht überstieg. Es hätte ein ausgebreitetes Netz von Kontrollbeamten besitzen müssen, um in jeder Stadt die Einfuhr zu überwachen. Die Kosten hierfür wären offenbar so bedeutend gewesen, daß es sie mit dem ihm gesetzlich zufallenden Drittel der konfiszierten Lagerung unmöglich hätte decken können. Welches Interesse hatten ferner die Städte im östlichen, südlichen und westlichen Böhmen an dem Statute des Kaisers, das doch nur zugunsten der Weinproduzenten um Prag erlassen worden war? Und selbst hier ließ es sich nicht immer aufrecht erhalten. So war der Unterkämmerer Siegmund Huler gegen Ende des Jahrhunderts genötigt, an alle Städte des Landes die Weisung ergehen zu lassen, Weine aus Österreich und Franken nach Prag zu führen, damit bei dem zu gewärtigenden Aufenthalte König Siegmunds kein Weinmangel eintrete. Und bald nach Beginn des folgenden Jahrhunderts (1406) erlaubte König Wenzel, daß alle Österreicher Wein ungefährdet nach Böhmen und namentlich nach Budweis führen können.

Wer eine Skizze des mittelalterlichen Handels in Böhmen

schreiben wollte, ohne sich mit den Juden und der kirchlichen Anschauung zu befassen, der würde auf eines der wichtigsten Kapitel vergessen haben. Aber auch hier wird es geboten sein, eine genauere Unterscheidung in bezug auf den in steter Bewegung befindlichen Zeitgeist zu machen. Daß die Judenansiedlungen in Böhmen, speziell in Prag, uralt sind, ist eine ausgemachte Tatsache. Die in der Raffelstädter Zollordnung aus dem Beginne des 10. Jahrhunderts als „eigentliche" Kaufleute erwähnten Juden werden nicht bloß in den Donaugegenden Handel getrieben haben. Sie hätten ein wichtiges Absatzgebiet außer acht gelassen, würden sie Böhmen übersehen haben. Dem bereits erwähnten Reisenden Ibrahîm ibn Jakûb gefiel es möglicherweise nur deshalb so gut in Prag, weil er dort eine Gemeinde seiner Glaubensgenossen angetroffen haben mag.

Bereits in der für die Kollegiatkirche in Leitmeritz ausgestellten, aber interpolierten Stiftungsurkunde vom Jahre 1056 werden Griechen und Juden als Handelsleute erwähnt, und als 40 Jahre später einige Scharen Kreuzfahrer ihren Weg durch Böhmen nahmen, wurden, wie Kosmas von Prag berichtet, viele zur Taufe gezwungen. Wahrscheinlich ist auch die Judengemeinde im Wyschehrader Dorfe älteren Datums als die Ansiedlung der Deutschen im Dorfe Pořič.

In allen Büchern, die von der Geschichte Böhmens handeln, ist auch von der Judenverfolgung unter Herzog Břetislaw II. zu lesen (1098), wobei so reiche Beute gemacht worden sein soll, daß selbst „aus den Flammen Trojas nicht so unermeßliche Schätze an die Küsten von Euböa geschleppt wurden", wie derselbe Gewährsmann versichert. Und ebenso weiß er zu erzählen von der kolossalen Loskaufsumme — es sollen 3000 Pfund Silbers und 100 Pfund Gold gewesen sein — die angeblich von der Judengemeinde gezahlt wurde, um ihren Glaubensgenossen Jakûb, den gestürzten Günstling Wladislaws, vom Tode zu erretten (1123).

All das hat man bis in die Gegenwart gläubig nachgebetet, ohne zu bedenken, daß Kosmas eine ausgesprochen antisemitische Gesinnung verrät und, um seine Belesenheit zu zeigen, gerne mit griechischer Geschichte prunkt. Besonders die zuletzt genannten Summen hätten einigen Verdacht erregen können, da kaum ein Vierteljahrhundert vorher die Juden große Schätze nach Polen und Ungarn mitgenommen und dadurch den Zorn des Herzogs Břetislaw II. erregt haben sollen. Kosmas protzt mit dem Golde, das man

in Böhmen erwerben könnte, vergißt aber dabei, daß er sich kurz vorher über die Deutschen lustig machte, die so töricht wären zu glauben, daß man in Böhmen Gold und Silber nur auf der Straße aufzulesen brauche. Und kurz nachher (1106) hatte Herzog Swatopluk bloß 7000 Mark zusammenbringen können, obwohl er in Gotteshäusern und bei Privaten alles zusammenraffte, was nach Gold und Silber glänzte, und Äbte, Pröpste, Geistliche, Laien, Juden, Kaufleute, Wechsler und Zitherspieler Beiträge aus ihrem Vermögen steuerten. Eben damals konnte der Prager Bischof Hermann 500 Mark durch Verpfändung von fünf kostbaren Pallien nur bei Regensburger Juden auftreiben. Mit Rücksicht auf diese gewiß zuverlässigen Nachrichten wird die Meldung von dem ungeheueren Reichtume der Juden in Böhmen gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit größter Vorsicht zu gebrauchen sein.

Auf das Vorhandensein einer Judengemeinde in Prag, die zweifellos Handel trieb, weist gleich in dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts der Bestand einer Synagoge hin, die ebenso wie die Markuskirche in Venedig zur Deponierung von Silberschätzen benutzt wurde. Wir wissen, daß König Johann dort 2000 Mark konfiszieren ließ (1336). Daß auch die Juden in der deutschen Kaufmannsgemeinde vertreten waren, der Herzog Sobieslaw das bekannte Privilegium ausstellte, ist sehr fraglich, vielmehr läßt sich aus dem Wortlaute folgern, daß die Deutschen als Christen eine von den Juden und Welschen getrennte Gemeinde bildeten. Schwieriger ist die Lösung der Frage, zu welcher Nation sich damals die Juden bekannten oder welche Sprache sie redeten. Zweifellos nimmt die Urkunde auf vier Nationalitäten Rücksicht: Tschechen, Deutsche, Juden und Romanen. Aber ebenso bestimmt kann angenommen werden, daß die handeltreibenden Deutschen und ebenso die Juden, im Verkehre auf Tschechen angewiesen, wohl beide Sprachen beherrscht haben werden, obwohl von den Juden einige mit Vorliebe sich als Deutsche, andere als Tschechen gaben. Der Beweis hierfür liegt unseres Erachtens in der Stilisierung eines Paragraphen des angezogenen Freibriefes, der von der „Zeugenschaft" handelt. „Wenn ein Böhme eine Klage gegen einen Deutschen vorbringt, die durch Zeugenbeweis geführt werden soll, so hat er 2 Deutsche und 1 Böhmen zu stellen, aber durchaus „Gläubige". Analoge Bestimmungen galten bei Klagen eines Deutschen gegen einen Böhmen mit der Einschränkung der Zeugen auf „Gläubige". Es folgt mithin, daß die in Prag

lebenden Juden sich entweder zur einen oder zur andern Nation bekannten, da anders der Paragraph keinen Sinn gibt. Auch aus den aus dem 14. Jahrhunderte erhaltenen Judennamen läßt sich deutlich die Zugehörigkeit zur deutschen oder tschechischen Nation erkennen, während streng orthodoxe Juden dem hebräischen Familiennamen den Vorzug gaben. In konfessioneller und sozialer Beziehung gehörten aber alle jüdischen Gruppen in Prag zu einer Gemeinde, der die von Ottokar II. erteilten Freibriefe für alle Juden in seinen Ländern vom Jahre 1254, 1255 und 1268 zugute kamen. Wenn er ferner im Jahre 1254 speziell für die Juden in Böhmen die Bullen des Papstes Innozenz IV. „Sicut Iudeis non" in der Intimation an den Würzburger Bischof Hermann und „Obviare non credimus" an den Dechant von Würzburg veröffentlichte, so läßt sich daraus auf eine gähnende Kluft schließen, die damals Christen und Juden schied.

Für uns wird nur von Interesse sein, die Beschäftigung der Juden in Böhmen einigermaßen sicherzustellen. Da werfen die Verhandlungen des 22. Salzburger Provinzialkonzils, das unter dem Vorsitze des Kardinallegaten Guido in Wien im Jahre 1267 tagte und dem auch der Prager Bischof Johann III. von Dražic beiwohnte, ein erhellendes Licht auf die Frage. Weil sich Guido kurz vorher mehr als eine Woche in Prag aufgehalten hatte und die Kanones 15—19 der genannten Synode sich speziell mit den Juden befassen, ist zum voraus zu vermuten, daß auch deren Beschäftigung irgendwie berührt wurde. Wenn nicht alles trügt, waren sie damals schon vom eigentlichen Handel zurückgedrängt, denn es wird bloß der Verkauf von Fleisch und anderen Speisen, ferner die Geldverleihung gegen Zinsen erwähnt. Freilich sollten die Christen durch kirchliche Zensuren gezwungen werden, dem „geschäftlichen" Verkehre mit solchen Juden zu entsagen. Auch der Bischof Bruno von Olmütz, dessen Diözese nach Böhmen reichte, wußte in einer Relation vom Jahre 1273 an den Papst Gregor X. nichts vom jüdischen Handel zu berichten. Er klagt nur über sie als Mautinhaber, Münzmeister und Geldverleiher. Aber wenigstens die Möglichkeit eines Handelsbetriebes war ihnen durch das schon erwähnte Ottokarianum offen gelassen, wenn sie bei Maut- und Zollgebühren jenen Stadtbürgern gleichgestellt wurden, unter denen sie wohnhaft waren. Nur scheinen sie von der Befugnis bei der Schwerfälligkeit des Verkehres, der den öfteren Geldumsatz während eines Jahres schwer möglich machte und daher den Gewinn quantitativ beschränkte, seltener Gebrauch

gemacht zu haben. Bei der Geldverleihung gegen Pfand oder Schuldbriefe, lautend auf Hypothekarbesitz, ließen sich innerhalb derselben Zeit 100 und mehr Prozente verdienen, wie Bischof Bruno bemerkte.

Schon daraus, daß sich das Ottokarianum an erster Stelle mit dem Pfandbesitz beschäftigt und eine Reihe von Fällen normativ löst, ist ein Schluß auf die Haupttätigkeit der Juden zulässig. Obwohl, strenge genommen, die Geldverleihung nicht zum Handelsrechte gehört, so wird doch hier darauf Rücksicht genommen werden können, da durch die Erwerbung und spätere Veräußerung eines Pfandes mit Gewinn, unter der Voraussetzung, daß es gewerbsmäßig betrieben wird, die Merkmale des Handels wenigstens vom volkswirtschaftlichen Standpunkte vorhanden sind. Darauf war ja in den meisten Fällen die Spekulation begründet, daß der Schuldner das Pfand, so kostbar es gewesen sein mag, nach einer bestimmten Frist, zumeist nach Jahr und Tag, nicht lösen und daher vom Gläubiger ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung veräußert werden konnte. In vielen Fällen haben Diebe das Gestohlene ohne Absicht auf dessen Wiedereinlösung um billiges Geld verpfändet oder, besser gesagt, unter dem Schein eines Darlehens verkauft. Und der Pfandnehmer erlangte damals ebenso wie jetzt ein dingliches Recht auf das Pfand unter der Voraussetzung, daß er bei der Annahme über die Provenienz keine Untersuchung anstellte. Er galt als „redlicher" Pfandnehmer. Hier war zweifellos dieselbe Rechtsanschauung wie beim eigentlichen Kaufe. „Der Kaufmann mußte eine Sache ohne Entgeld herausgeben, wenn er wußte, daß sie gestohlen oder mit Gewalt oder Drohung genommen worden sei. Aber dieses Wissen ist strikte zu interpretieren. Es bedeutet die objektive Kenntnis der Widerrechtlichkeit. Bloße „Vermutung" oder auch die „Überzeugung" genügte nicht zum Tatbestande. So brauchte er auch nicht nach der Herkunft der Sache zu forschen, wenn er etwa Verdacht schöpfte. Es genügte für ihn, wenn er nicht „wußte", daß die Sache widerrechtlich erworben sei. Es war ein jüdisches Sonderrecht, das sich zutreffend als „Hehlerrecht" bezeichneter Rechtssatz herausbildete." In dem genannten Ottokarischen Freibriefe ist dieses dem Talmud entnommene Recht an einer der ersten Stellen dem Pfandnehmer gewährleistet, das auch von anderen französischen und deutschen Fürsten zugestanden wurde. Der Christ hatte nach geleistetem Eide der Juden bloß die Befugnis, das Pfand gegen Zahlung des dafür

gegebenen Darlehens und der aufgelaufenen Zinsen an sich zu bringen.

Da das Hehlerrecht der Juden auf nachtalmudischen Lehren fußte, wie sie von Rabbi Salomo ben Isaak (1040—1105), Mose ben Maimun (1135—1204) und anderen entwickelt wurden, so besitzt es nichts von den Erfordernissen, die das deutsche Recht für den Erwerb gestohlener Sachen aufstellte. Nach diesem wird verlangt: die Publizität des Erwerbes und der Innehabung nebst der mangelnden Kundbarkeit des Verlustes. Aber ebenso wie bereits das Ottokarianum die Pfandnahme von kirchlichen Gegenständen, nassen oder blutgetränkten Kleidern ausnahm und das Iglauer Recht das Verbot auf ungewundenes Getreide ausdehnte, verlangte eine Novelle von Brünn aus dem 14. Jahrhunderte, daß kein Jude nach Sonnenuntergang ein Pfand nehme, ohne Rücksicht, ob ihm der Pfandgeber bekannt oder unbekannt sei, und daß auch die Pfandnahme bei Tage von allen Sachen, die den Verdacht des Diebstahls erregen könnten, nur in Gegenwart von zwei Stadtschöffen gestattet sei. Man stellte also für den Erwerb durch Juden ebenfalls die Forderung auf dessen Publizität und modifizierte auf diese Weise das talmudische Judenrecht durch deutschrechtliche Grundsätze. Daß diese Abänderungen des Judenrechtes im Interesse der Städte lagen, folgt daraus, daß ähnliche Bestimmungen in Nürnberg, Frankfurt, Worms und anderweitig galten. In Iglau waren etwas freiere Gesetze, die die Pfandnahme bei Nacht von unbekannten Leuten nur in Gegenwart erbgesessener Bürger erlaubten, „da Diebe, Räuber und ungetreue Leute die Gewohnheit haben, daß sie bei Nacht Juden Pfänder zutragen."

Der durch Pfandbelehnung erzielte Gewinn war um so größer, als gestattet war, Zins vom Zins der Zinsen zu nehmen und der Zinsfuß beliebig bis zu hundert und noch mehr Prozenten abgestuft wurde. Ein besonderer Fall liegt aus Königgrätz vom Ende des 14. Jahrhunderts vor, wo für einen auf 200 Schock lautenden Schuldschein angeblich 1500 Schock auf Zinsen an zwei Juden, die aus Breslau und Glatz eingewandert waren, gezahlt wurden, bis König Wenzel IV., der ohnehin als besonderer Judenfreund galt, den Schuldbrief kraft königlicher Macht annullierte.

Obwohl sich die jüdischen Geldverleiher bei Klöstern und Hochadeligen mit 50% begnügten, kam es doch vor, daß von diesen Güterveräußerungen vorgenommen werden mußten, um von den

drückendsten Schulden befreit zu werden. Dieses Mißverhältnis zwischen der Größe des Darlehens und der gezahlten Zinsen mußte deshalb schwer empfunden werden, weil seit alters der Grundsatz galt, daß die gezahlten Zinsen das Darlehen nicht überschreiten dürften. Diese mit solchen Zinsen belasteten Darlehensgeschäfte dürfen nicht in eine Linie mit den Renten gestellt werden, bei denen der Zinsfuß durchschnittlich $10^0/_0$ betrug, ausnahmsweise aber auch auf 8 und sogar auf $5^0/_0$ sank. Denn zum Wesen der Rente gehörte die Unkündbarkeit; sie war ein Eigentumsanteil, hervorgerufen durch eine Immobiliarveräußerung, durch die der Rentengläubiger nach Maßgabe des Kapitalswertes der Rente zum Miteigentümer des Grundstückes gemacht wurde. Im Ottokarischen Privilegium hingegen wird bloß vom Faustpfande gesprochen, das allerdings nach der Auffassung des 13. Jahrhunderts wegen des mit der Pfandbestellung gegebenen formellen Schuldversprechens akzessorischen Charakter annahm und zum Sicherheitspfande wurde. Indem man aber die Grundsätze des Fahrnispfandrechtes auch für den Grundbesitz anwandte, bekamen die jüdischen Geldverleiher auf Grund des Privilegiums auch Grundbesitz als Pfandübereignung zugesprochen, wenn der Schuldner nicht imstande war, die Schuld zu zahlen, und sie ihr Recht durch besiegelte Schuldscheine nachweisen konnten. So ging damals schon Grundbesitz in jüdische Hände über. Ottokar II. verpflichtete sich, sie in der Gewere zu erhalten und Wenzel IV. stellte ihnen diesbezüglich eine umfassende Urkunde aus (1393). Durch die Erwerbung von Landgütern wurden sie Produzenten und konnten, da ihr Hausaufwand weitaus bescheidener war als jener der abgestifteten Barone, einen größeren Teil von Viktualien auf den Markt werfen.

Nicht jede Zeit ist den Geldverleihern gleich vorteilhaft: wirtschaftliche Krisen, Zunahme von Luxus und Leichtsinn, Ausbeutung der Untertanen durch Steuern u. a. m. erleichtern den Abschluß sehr gewinnbringender Darlehensverträge. All das traf im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts zusammen. Schon mußte der Hochadel, um sich wieder finanziell aufzuhelfen, durch Heiraten mit reichen Bürgerstöchtern vor dem drohenden Ruin Rettung suchen. Es ist bereits anderweitig bekannt, wie ein Landsteiner, ein Kolowrat und ein Herr von Michelsberg „in den Schuldbüchern der reichen Stadtbürger" standen. Zdenko von Wartenberg gab zu Protokoll, daß er ganz verschuldet sei. Unter welchen drückenden Bedingungen

mitunter Darlehen aufgenommen wurden, lehrt eine Reihe sehr interessanter Schuldbriefe. Da gab wohl öfters der Schuldner einem Juden, seinem Gläubiger, das Recht, über ihn alles Ehrlose zu verbreiten, wenn er zum bestimmten Termine nicht zahlen würde. Die Majestas Carolina versuchte, dagegen Stellung zu nehmen. Auch kam es vor, nebst den laufenden Zinsen als Pfand zwei Pferde zu fordern, die der Schuldner auf seine Kosten zu füttern hatte. Für ein Darlehen von 6 Schock Groschen mußten in einem speziellen Falle wöchentlich 24 Groschen (= 333 $^0/_0$) und überdies als Pfand ein schönes Wagenpferd gegeben werden. Dem Gläubiger wurde das Recht der Veräußerung des Pferdes um jeden Preis im Falle der Nichteinhaltung des Zahlungstermines mit der Klausel zugesprochen, daß der Schuldner nach Abzug des erzielten Preises von der Darlehenssumme auch für den etwa noch verbleibenden Rest den gleichen Zins zu zahlen verpflichtet sei.

Wenn derlei Schuldbriefe ohne jede weitere Bemerkung registriert wurden, so folgt daraus, daß man in damaliger Zeit an solche exorbitante Forderungen gewöhnt war. Mehr noch: die Möglichkeit, sich leicht Geld zu verschaffen und später die Schuld ebenso bequem zu tilgen, wurde als Bedürfnis empfunden. Die Budweiser haben deshalb im Jahre 1341 die Erlaubnis erwirkt, in ihre Stadt zwei Judenfamilien aufnehmen zu dürfen, wobei ausdrücklich auf die zu erhoffende Erleichterung bei Abschluß und Lösung der Darlehensverträge verwiesen wurde.

Aus dieser in mehrfacher Beziehung interessanten Urkunde ist gleichzeitig die Tatsache sichergestellt, daß noch gegen Mitte des Jahrhunderts Juden im südlichen Böhmen nicht seßhaft waren. Dieser Umstand ist um so auffälliger, als in Pilsen kurz vorher eine königliche Verordnung nötig wurde, welche die hier wahrscheinlich schon seit alters wohnenden Juden vor Insulten des Straßenpöbels zu schützen suchte. Ihnen scheint auch der Stadtmagistrat nicht hold gewesen zu sein, da sie erst 1424 die Erlaubnis zur Anlegung eines eigenen Friedhofes erhielten. Es könnte nun ganz unerklärlich erscheinen, daß die Juden eine durch den Handel mit Österreich hervorragende Stadt bisher übersehen haben sollten, nachdem sicher ist, daß sie in Prag, Eger, Kuttenberg, Kolin, Brüx, Bilin und Deutschbrod sich heimisch niedergelassen hatten. Wir wissen nun freilich nicht, wie die Budweiser Bürgerschaft in früheren Jahrzehnten über die Judenfrage dachte; es ist ja immerhin möglich, daß sie sich

hierin lange ablehnend verhielt, bis sie endlich die Erfahrung machte, daß für den Kaufmann zum Ankaufe billiger Waren die Möglichkeit vorhanden sein sollte, sich schnell in den Besitz von Barmitteln durch kurzfristige Darlehensverträge zu setzen. Es war kaufmänisch richtig kalkuliert, Geld, wenn auch gegen hohe Verzinsung, rasch aufzunehmen, um einen sehr günstigen Kauf zu machen. Deshalb trachteten die Budweiser, in ihrer eigenen Stadt jüdische Geldverleiher zu haben, die sich mit einem bescheidenen Gewinne zufrieden geben mußten, da sie sonst vielfach von der Bürgerschaft abhängig waren.

Die Budweiser konnten aber nicht die Angelegenheit im eigenen Wirkungskreise erledigen: es war die königliche Einwilligung erforderlich, da König Ottokar II. den Juden nur das freie Durchzugsrecht, nicht aber auch das Recht zur beliebigen Ansiedlung verbrieft hatte. Wir haben nun allen Grund anzunehmen, daß die Juden aus einer uns unbekannten Ursache sich nicht entschließen konnten, im südlichen Böhmen ihren Vorteil zu suchen. Denn der größte Gutsbesitzer daselbst, Peter von Rosenberg, hatte sich schon im Jahre 1334 das Recht verschreiben lassen, in seinen Städten und Märkten je vier Judenfamilien als seine Kammerknechte anzusiedeln. Gleich um Budweis herum lagen die Rosenbergschen Gemeinden: Krumau, Rosenberg, Rosental und Wittingau. Dennoch scheint es Peter nicht möglich gewesen zu sein, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, da sieben Jahre später die Budweiser geltend machten, daß sie genötigt seien, Juden jenseits der Landesgrenze in Anspruch zu nehmen. Um diesem Mangel abzuhelfen, entschloß sich König Johann, auf alle Abgaben, Gefälle und persönlichen Dienstleistungen für die Dauer von 10 Jahren zu verzichten, welche die Juden sonst zu leisten verpflichtet waren, und sie bloß zu verhalten, an die Stadtgemeinde während dieser Zeit einen frei vereinbarten Zins zu entrichten.

Es scheint, daß auch diese Konzession nichts fruchtete, da fast ein Vierteljahrhundert später die Budweiser bei Kaiser Karl IV. das Recht zur Ansiedlung von drei Judenfamilien erwirkten, denen, wenn nicht alles trügt, auch Bürgerrecht zugesichert wurde (1364). Und diesesmal war ihr Bestreben von Erfolg begleitet. Bald darnach wohnten Juden in einer nach ihnen benannten Gasse in Häusern, die sie käuflich von Christen er erworben hatten.

Die luxemburgischen Herrscher waren klug genug, sich auch die Juden dienstbar zu machen. Karl IV. begünstigte ihre

Ansiedlung in der Prager Neustadt und bestätigte das Privilegium Ottokars II. Wenzel IV. soll ihnen besonders gewogen gewesen sein, wie der judenfeindliche Abt Ludolf von Sagan (1394—1422) zu erzählen weiß. Ein Beweis hierfür läßt sich aus dem Urkundenmateriale, wenn man von dem schon erwähnten Freibriefe vom Jahre 1393 absieht, nicht erbringen und eher könnte man das Gegenteil beweisen. Denn Wenzel bot sehr seine Hand zu den sogenannten „Judenschuldtilgungen", wobei er sich sowohl in Böhmen als in Schwaben und Bayern durch Forderungen beträchtlicher Geldsummen von seiten der christlichen Schuldner eine bedeutende Einnahme sicherte. Auch hat er nichts getan, um den großen Judenmorden in Prag im Jahre 1389 Einhalt zu tun. Aeneas Sylvius machte ihm später den Vorwurf, daß er, in den Tag hineinlebend und sich fortwurstelnd, weder die bereits geschehenen Gewalttaten strafen, noch spätere Fälle zu verhindern gedachte. Auch daran muß festgehalten werden, daß die Judenverfolgungen in Böhmen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts keine sozialistische Färbung hatten und auf die Handelstätigkeit gar keinen Bezug hatten. Daß bei dem Breslauer Judenmorde zu Pfingsten 1349 die verhafteten Rädelsführer kleinere Gewerbsleute waren, darf nicht irreführen, da der allergrößte Teil der Bewohner diesem Stande angehörte. Der Judenhaß der unteren Volksstände hatte seine Wurzeln ganz anderswo und kann hier besser unerörtert bleiben.

Die große Bedeutung der Juden als Geldgeber und Mäkler war durch die damaligen Lehrsätze der Kirche bedingt. Sie war bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Großmacht, ihre Gebote und Satzungen galten als unantastbar; auf Kanzeln und Lehrstühlen wurden ihre Theorien verbreitet und nach dem damaligen Stande der scholastischen Gottesgelehrsamkeit begründet.

Die kirchlichen Anschauungen sind sehr konservativ und deshalb wurde der im 12. Jahrhunderte anhebende Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft von dieser Seite nicht recht verstanden. Und nicht alle Länder sind zu gleicher Zeit auf der neuen Bahn vorwärts geschritten. Verhältnismäßig spät, d. h. im 13. Jahrhundert, wurde Deutschland in die Kette des Handels eingegliedert, noch später Böhmen. Da ist es nicht zu wundern, wenn einzelne kirchliche Schriftsteller vor dem Handel warnen, während andere ihn zu würdigen wissen. Auch muß man sehr wohl unterscheiden zwischen Handel als solchem, dem sogenannten „ungerechten Preis" und

endlich dem Zinswucher. Hauptsächlich gegen die beiden letzten richtete sich die Abwehr von kirchlicher Seite. Wenn es auch richtig ist, daß ihr der Ackerbau als besonders gottgefälliger Erwerb galt, so darf doch nicht übersehen werden, daß man nicht leicht den Kaufmann überhaupt verurteilte. Rather, Bischof von Verona und später von Lüttich (900—974), warnt nur die Händler in seiner Standeslehre vor Habsucht und Betrug und bemerkt, daß sie einen für das Seelenheil gefährlichen Beruf gewählt haben. Der Mönch Alpert (1022) wirft ihnen Meineid, Unzucht und Trunkenheit vor, während Peter Damiani im Handel bloß einen mühseligen und gefahrvollen Weg zum nichtigen Reichtum erblickt. Hingegen weiß der Mönch Nikolaus von Clairvaux trotz seiner aszetischen Richtung die mit dem Kaufmannsstande verbundenen Gefahren voll zu würdigen, wenn auch seine Ausführungen der rhetorischen Ausschmückung nicht entbehren (zirka 1160). Da aber die Kaufleute bestrebt waren, den Preis zu steigern, so fanden sie hierin von kirchlichen Schriftstellern eine starke Ablehnung. Sowohl Dun Skotus wie Thomas von Aquin sahen in jeder Preissteigerung bereits einen Wucher. Deshalb mag auch als Grundsatz gegolten haben, daß der Kaufmann nicht ohne Sünde sein könne, wie der Mönch Caesarius von Heisterbach in einem seiner Werke betonte (zirka 1250). In dem Büchlein „Über christliche Erbauung" wurde der Handel als Ursache eines unchristlichen Lebens bezeichnet. Und einer der größten Prediger des Mittelalters, der zeitweilig auch in Böhmen, Mähren und Schlesien tätig war und sich eines Dolmetschers bediente, wenn er vor slawischen Zuhörern sprach, Bertold von Regensburg (1246—1292), war weit davon entfernt, den Kaufmann als Sünder zu halten, aber er führte, als die Geldwirtschaft die Oberhand bekam, „einen ununterbrochenen Kampf gegen Wucher, Fälschung von Lebensmitteln und jegliche Art von Betrügerei im gewerblichen Verkehre wie im Handel, namentlich gegen den Vorkauf der Waren. In der aus reichster Erfahrung hervorgegangenen Predigt ‚Von den fünf Pfunden' wandte er sich an die einzelnen Gewerbsleute und Händler, an die Schuster, Schneider, Fleischer, Bäcker, Kaufleute und Krämer der verschiedensten Gattung".

Sehr viel einseitiger beurteilten Laien den Kaufmannsstand. Hans Sachs ist davon überzeugt, daß die Händler durch Wucher und Faulenzen reich geworden seien, während Freidank sich dahin äußert, daß Gott nur drei Stände, die Bauern, Ritter und

Pfaffen, erschaffen habe, der Kaufmann aber oder der Wucherer schlechtweg durch die List des Teufels entstanden sei, weshalb er auch die drei ersten zu verderben suche.

Mögen auch derlei Äußerungen nicht allzu ernst aufzufassen sein, so ist doch erwiesen, daß im 12. und gleich zu Beginn des 13. Jahrhunderts von einzelnen Kirchenrechtslehrern, besonders aber von Pauca Palea, einem Schüler Gratians, eine wenig verblümte Verurteilung des Handelsstandes erfolgte. „Dadurch, daß der Herr die Verkäufer aus dem Tempel jagte, deutete er an, daß ein Kaufmann kaum je oder nie Gott gefallen kann, und deshalb darf kein Christ ein Kaufmann sein oder er wird aus der Kirche Gottes ausgestoßen, gemäß dem Ausspruche des Propheten (Psalm 70, 15 f.): „„Da ich mit Handelsgeschäften nichts zu tun hatte, trete ich in die Kraft des Herrn ein"". Der Grund aber, weshalb Palea den Stab über den Kaufmann brach, lag wohl darin, daß er die Überzeugung hatte, bei Kauf und Verkauf könne es nicht ohne Lüge, also ohne Sünde, abgehen. Da ist es nun bezeichnend, daß er fast unmittelbar danach eine Stelle des hl. Augustinus über den oben erwähnten Psalm einfügte, in welcher ein Kaufmann sich dahin verteidigt, daß auch Handwerker und Bauern lügen. Deshalb sei man aber nicht berechtigt, ihren Beruf gering zu achten. Lüge, falche Beteuerung und die Sehnsucht nach teuerer Zeit seien nicht Fehler des Handels, sondern der Menschen, und ebenso wie brave Landleute die Lüge mieden, verschmähe auch der ehrliche Kaufmann diese Sünde. „Nicht der Handel macht mich schlecht, sondern meine eigene Verderbtheit und meine Lüge".

Sehen wir recht, so hat der Kanonist weniger den Handel als solchen, als die ungerechte Preissteigerung treffen wollen, weshalb er sich auch in einem andern Kapitel auf Cassiodor beruft, der jene Kaufleute verabscheuungswürdig hält, welche, die Gerechtigkeit Gottes mißachtend, durch unmäßige Sucht nach Geld sich beflecken und die Waren mehr durch Unrecht als durch die Preisforderung belasten. Damit stimmt auch überein, daß die dritte Lateransynode (1179) über alle jene den Bann aussprach, welche Christen, die des Handels wegen reisen, gefangen nehmen oder ihrer Güter berauben würden.

Unendlich viel strenger war die Kirche in der Beurteilung des Wuchers. Hier waren die Motive der Nächstenliebe, der Habsucht und Gerechtigkeit maßgebend. Für uns sind von großer Bedeutung

die Verordnungen der Prager Synoden aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Als Leitsatz wurde aufgestellt, daß jener schwer sündige, der zur Zeit der Ernte oder Weinlese die Naturprodukte billig kaufe und sie dann teuerer verkaufe (1405). Aber gerade durch das rigorose Hervorkehren eines Lehrsatzes, der sich im Ernste gar nicht verteidigen ließ, stellten sich die geistlichen Herren am Hradschin nicht bloß der Kaufmannschaft schroff gegenüber, sondern auch dem gesamten Wirtschaftsleben. Es muß eigens hervorgehoben werden, daß der Wortlaut des Synodalbeschlusses ganz allgemein vom Kaufe und nicht vom monopolistischen Aufkaufe spricht und die Rücksicht auf mäßigen Gewinn vollständig außer acht läßt. Der Fehler lag in der vollständigen Verkennung der Zeitlage. Sechshundert Jahre vorher finden sich im Nymweger Kapitulare (806) ähnliche Bestimmungen, aber nur gegen den monopolistischen Aufkauf, die auch von Gratian in seine Dekretalensammlung aufgenommen und später dem Papste Julius I. zugeschrieben wurden. In der Zwischenzeit hatte sich aber allerorts der Umschwung von der Natural- zur Geldwirtschaft vollzogen und jetzt ließ sich ein so allgemeines Verbot unmöglich durchsetzen.

Die Prager Synode vom Jahre 1377 beschäftigte sich in dem Kapitel „vom Wucher und dem Raube" auch mit dem Zinsnehmen, indem sie die Behauptung, es sei erlaubt, $10\,^0/_0$ Zins vom ausgeliehenen Kapital zu nehmen, als unbesonnen bezeichnete und lehrte, daß schon $^1/_{10}\,^0/_0$ als Wucher nicht bloß bei Geldverleihungen, sondern auch bei der Abgabe von Waren zu bezeichnen sei. Auch hier versäumte man, die alte und neue Zeit in Vergleich zu ziehen. Durch den Handel wurden andere Bedingungen geschaffen, als sie früher bei der Naturalwirtschaft geltend waren. Man hätte unterscheiden sollen zwischen konsumtivem Notkredit, der noch immer für die Masse des ärmeren Volkes in Betracht kam, und der Aufnahme großer Darlehen zu Handelszwecken.

Der Fehler war also, daß man in kirchlichen Kreisen versäumte, sich den veränderten Verhältnissen einigermaßen anzupassen. Und das gilt nicht bloß für Prag, sondern auch für alle anderen Metropolen. Der Wortlaut der Dekrete einer Magdeburger Synode vom Jahre 1390 stimmt vollständig mit dem der Mainzer Synode vom Jahre 1310 in bezug auf das Wucherverbot überein und diese sind wieder gleichlautend mit jenen vom Jahre 1261. Fast ein und einhalb Jahrhundert vermochten nicht, hierin einen Wandel zu schaffen. Freilich wäre

es leicht gewesen, das ganze Wucherverbot zu umgehen, wenn sich der Geldgeber und Geldnehmer zu einer Sozietät vereinigt und den Ertrag der Unternehmung nach einem bestimmten Verhältnisse geteilt hätten.

Der tschechische Prediger Milič von Kremsier trieb, wie vieles andere, auch den Begriff Wucher auf die Spitze, wenn er lehrte, daß es dem göttlichen Gesetze entgegen sei, Grund und Boden teurer als um den Einkaufspreis zu verkaufen. Mögen immerhin einzelne seiner Lehren vom Papste Gregor XI. als ketzerisch verurteilt worden sein, so hat seine strenge Theorie über das Unrecht des Zinsennehmens einigen Einfluß auf seine Umgebung geübt. Denn bald nach seinem Tode (1374) verordnete ein Prager Synodaldekret, daß alle Seelsorger bis zur nächsten Kirchenversammlung auf den Kanzeln zu lehren haben, daß kein Schuldner verpflichtet sei, Schuldbriefe als zu Recht bestehend zu betrachten, auch wenn er sich statt zur Zahlung von Zinsen zu persönlichen Diensten verpflichtet oder dem Gläubiger eine Hypothek zur Nutznießung eingeräumt hätte.

„Im Namen Gottes", äußert sich der rigorose Erzbischof Johann II., „sprechen wir alle von diesen Schuldbriefen frei" (1381). Im Gegensatze hierzu gebot König Wenzel den Stadtmagistraten, den Juden zur Eintreibung der Schuldbriefe behilflich zu sein (1385, 1388). Weltliches und geistliches Regiment befanden sich auch da im Widerstreite. Versöhnlicher war Johanns Vorgänger, Ernst von Pardubitz, gewesen. Auch er war gegen den Wucher; aber sein Strafedikt machte wenigstens bei den Toren königlicher Städte Halt; nur die Wucherer in Dörfern forderte er vor seinen Richterstuhl.

Daß die kirchlichen Lehren Eingang beim Volke fanden und nicht als Neuerungen empfunden wurden, beweisen einerseits das Prager Statutarrecht, anderseits die gerichtlichen Entscheidungen des Iglauer Oberhofes, die auch für einzelne Orte Böhmens Geltung hatten. Jenes verbietet das Ausleihen von Geld, auch nicht auf einen Tag, diese erklären, daß bei Verpfändungen von Grundstücken nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes der Nutzgenuß von der Schuldsumme in Abschlag zu bringen sei, „wil der gläubiger seiner sele gedenken und gegen hymel hofenung haben". Es ist derselbe Grundsatz, den mehr als 150 Jahre vorher Papst Alexander III. der englischen Metropole Canterbury kundtat.

Mit schwerer Maßregelung der Schuldigen meinte die

Kurie, dem immer weiter um sich greifenden Zinsnehmen zu steuern. Exkommunikation und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, also eine Strafe über den Tod hinaus, wurden angedroht, die weltlichen Fürsten aufgefordert, ihres Amtes zu walten und die Pflicht der Restitution den gesetzlichen Erben vorgehalten. Deshalb darf es nicht wundernehmen, wenn der für das Volk warmfühlende Thomas von Štítný die Wucherer in eine Reihe mit den Vagabunden und Dieben setzte und, gestützt auf die Lehren des großen Aquinaten, die Anschauung verteidigte, daß ihnen der unrecht erworbene Reichtum von den Geschädigten genommen werden könne. Es ist dieselbe Lehre, die fast 200 Jahre vorher der Abt Peter Venerabilis von Cluny zu verbreiten suchte.

Man sieht, wie ernst das Bestreben war, der sich geltend machenden Geldwirtschaft zu begegnen. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts zeigten sich die Folgen. Christliche Kapitalisten in Deutschland, angeregt durch das Beispiel aus den Südländern, scheuten doch die kirchlichen Zensuren, waren aber selbstverständlich durchaus nicht gewillt, einen Teil ihres Vermögens durch Kreditgewährung der Gefahr des Verlustes auszusetzen, ohne dafür einen proportionalen Nutzen zu ziehen. Da aber das Bedürfnis nach Darlehen durch den Handelsverkehr bedingt war, konnte man sie zumeist nur bei Juden entrieren.

Bereits auf dem Lateranensischen Konzile im Jahre 1216 beschäftigten sich die Bischöfe eindringlich mit dieser brennenden Frage. Sie klagten über die Unredlichkeit der Juden und behaupteten, daß innerhalb einer kurzen Zeit der Vermögensstand der Christen vernichtet worden sei. Da meinte man, das Richtige zu treffen, wenn man den gesamten Handelsverkehr mit geldverleihenden Juden untersagte. Wie wenig man sich aber an Fürstenhöfen um den Standpunkt der Kirche kümmerte, folgt aus dem großen Freibriefe Ottokars vom Jahre 1254, der den Juden Zinseszins bei monatlicher Zinsberechnung erlaubte.

Man sah wahrscheinlich bei der römischen Kurie ein, daß die anbefohlene Handelssperre undurchführbar sei, und deshalb versuchte man auf dem Konzile von Lyon im Jahre 1273, einen andern Ausweg zu finden. Zwar wurden die Juden nicht ausdrücklich genannt, aber gewiß war die Verordnung hauptsächlich auf sie berechnet. Nicht Handels-, sondern Haus- und Grenzsperre sollte gegen alle geübt werden, die als Fremdländer sich mit Geldverleihung gegen

Zinsen befaßten. Es war richtig gedacht: wenn niemand in seinem Hause einen Geldverleiher duldet und jeder Territorialherr ihn innerhalb dreier Monate abschiebt, mußte der Erfolg gesichert sein.

Das Zinsennehmen ließ sich trotzdem nicht mehr aus der Welt schaffen, obwohl das Konzil von Vienne im Jahre 1312 jede Obrigkeit mit der Exkommunikation bedrohte, welche bei Eintreibung derartiger Schuldforderungen behilflich wäre. Zwischen Theorie und Praxis ist häufig eine schwer überbrückbare Kluft: die römische Kirche hielt noch lange an jener fest, als sich diese ganz verschieden davon entwickelt hatte. Der sogenannte Zinswucher wurde verschleiert durch Übernahme einer Ware, deren Preis hoch über dem Marktpreise stand. So haben die Prager, um sich Geld zu verschaffen, statt dieses Yperner Tuch um 90 Schock genommen, das sie mit 44% Verlust verkauften. Kaum hat Wilhelm von Landstein 10 Zentner Pfeffer und 1 Zentner Safran zu seinem eigenen Bedarfe gebraucht, worüber er zwei Prager Bürgern einen Schuldschein über 200 Schock Groschen ausstellte (1340). Es war offenbar nur ein verschleiertes Wuchergeschäft. Nicht darauf kommt es an, ob in dem Vorgange etwas Unehrenhaftes war, sondern ob die Prager die kirchlichen Satzungen respektierten. Wer im kanonischen Rechte bewandert ist, wird wissen, daß man die Bewucherung auch in der Form des Kaufes und Wiederverkaufes hintanzuhalten suchte, ohne einen Erfolg zu erzielen, da selbst Prälaten, wie beispielsweise der Abt des Klosters Leitomyschl, zufrieden waren, statt eines Darlehens von 100 Schock $13^1/_2$ Zentner Pfeffer zu erhalten.

Die Praxis hatte in Böhmen sowohl wie im übrigen Deutschland ein eigentümliches Kaufgeschäft, den sogenannten Rentenkauf geschaffen, durch welchen jemand gegen eine Geldsumme sich eine aus dem Grundstücke des Empfängers in bestimmten wiederkehrenden Zeiten zu beziehende Einnahme in Geld oder Naturalien als Rente erkaufte. Hierdurch erhielt der Käufer ein dingliches Recht an dem Gute, infolgedessen er wegen nicht gezahlten Zinses eine gewisse Buße als Konventionalstrafe zu fordern hatte. Rechtlich betrachtet, ist der Rentenkauf durch die gesetzlich gestattet gewesene Ablösbarkeit einem verzinslichen Darlehen mit einem Pfandobjekte ähnlich gewesen. Dieses Rechtsgeschäft, welches mit der Emphyteusis nicht identisch ist, wurde ebenso wie diese, wenn auch verhältnismäßig spät, von der Kirche als erlaubt erklärt (1420).

Dadurch gewann der Handel eine neue Seite: statt der Waren

galten nun auch Renten als Kauf- und Verkaufsobjekte. Da die Rente zwischen 7·1 und 10% des Einkaufspreises schwankte, so war es offenbar vorteilhaft, billige Renten zu erwerben, um sie bei günstiger Gelegenheit teurer zu verkaufen. Freilich darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach jetzt geltendem Handelsrechte Verträge über unbewegliche Sachen nicht zu diesem, sondern zum bürgerlichen Rechte gehören.

„Die Zinsverbote des Mittelalters beruhen aber nicht auf einer Laune des kanonischen Rechtes; aber sie waren christlich, weil man sich auf die Bibel stützte; sie waren germanisch, weil sie in den damaligen nationalökonomischen Ansichten ihre Rechtfertigung fanden. Man betrachtete nämlich die Zinsen als ein Nehmen fremden Gutes; daher hieß Zinsennehmen Wucher treiben“. Jetzt wird es erklärlich, weshalb in damaliger Zeit „Jude“ und „Wucherer“ identische Begriffe waren. Auch wurde ein über die Mittel zu auskömmlicher und wohlanständiger Existenz hinausgehender Gewinn noch nicht als Bedürfnis empfunden“.

Da in größeren Städten der Handel das ganze öffentliche Leben durchdrang, mußten auch Vorkehrungen getroffen werden, um Rechtsstreitigkeiten rasch schlichten zu können. So bestimmt das Prager Rechtsbuch, daß der Richter Geldklagen, die von Gästen und ungesessenen Leuten vorgebracht wurden, sogleich zu entscheiden habe, wobei jene zu schwören hätten, daß sie an dem ordentlichen Gerichtstage nicht erscheinen könnten. Während bei diesen das gesamte Schöffenkollegium versammelt war, genügte für die schnell zu erledigenden Rechtsfälle, mögen sie sich nun auf Geld oder Pfand bezogen haben, die Gegenwart zweier Urteilsfinder; ebenso waren nur zwei Zeugen erforderlich, die den üblichen Eid zu leisten hatten.

Gewiß war auch der fremde Kaufmann oft genötigt, Kredit zu gewähren, der sich aber gesetzlich über drei Monate nicht erstrecken durfte. Um seine Forderung einigermaßen zu sichern, ließ er sich entweder ein Faustpfand oder einen Schuldbrief geben. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines gelangte jener nicht ohne weiteres zum Eigentumsrechte über das Pfand; er war nämlich verpflichtet, zum Verkaufe die gerichtliche Ermächtigung durch dreimaliges Aufgebot zu erwirken. Den Mehrerlös hatte der Gläubiger dem Schuldner herauszugeben; für den Mindererlös haftete dieser persönlich. Der Prozeß wurde verwickelter, wenn bei dem Aufgebote

sich ein Dritter meldete, der das Eigentumsrecht an dem Pfande nachwies. Jedenfalls wurde es dann diesem zugesprochen, während der ursprüngliche Gläubiger genötigt war, eine andere Sicherstellung zu erlangen. Das konnte auch durch einen Schuldbrief geschehen.

Aber auch der Schuldbrief gewährte seit dem Jahre 1360 fremden Kaufleuten keine sehr große Garantie, wenn der Schuldner bei seinem Tode oder nach der Flucht passiv war, da in erster Linie die erbgesessenen Bürger befriedigt werden mußten und erst nach diesen die Gäste ihre Ansprüche geltend machen durften. Nur hatte jener, der einen Schuldbrief vorweisen konnte, ein Prioritätsrecht, im andern Falle wurde der Rest des etwa noch vorhandenen Vermögens proportional unter sie verteilt. Auch insoferne war das Recht der einheimischen und fremden Kaufleute verschieden, daß wahrscheinlich nur jene ein Pfändungsrecht an dem Hausrate der Frau hatten, wovon aber eine einmalige Bekleidung, bestehend in einem Mantel, Kleide und Schleier, nebst dem Bettzeuge ausgenommen war. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde die Kreditfähigkeit in Prag durch einen bis dahin ungewöhnlichen Kniff geschädigt, zu dem bedauerlicherweise die Regierung selbst die Hand bot. Er bestand in der Erwirkung eines königlichen Freibriefes für Schuldner, der verbot, sich an deren Habe und Gütern schadlos zu halten. Es ist nicht statthaft, diese Freibriefe in eine Linie mit den Kassationen der schon besprochenen Judenforderungen zu stellen, welche bekanntlich unter Karl IV. und Wenzel IV. so häufig geübt wurden. Die Schuld wurde nämlich nicht getilgt, sondern nur verboten, sich gerichtlich in die Gewere der Güter setzen zu lassen. Es scheint, daß man hierbei an die Institution der Familienfideikommißgüter anknüpfte, welche deshalb, weil sie dem ganzen Geschlechte, also nicht bloß dem augenblicklichen Besitzer gehörig betrachtet wurden, vor gerichtlicher Exekution gefeit waren. Der Prager Stadtrat sah sich in einer bösen Zwangslage. Auf der einen Seite hemmte der königliche Freibrief die Austragung des Prozesses, auf der andern Seite, namentlich im Auslande, erhob man gegen Prag den Vorwurf, daß es den Kaufleuten zu ihrem Rechte trotz der vorgelegten Schuldbriefe nicht helfen wolle (1389).

Man sieht, daß damals schon die Schöffen nicht imstande waren, den Übergriffen der königlichen Regierung irgendwie zu steuern, sondern sich bloß begnügen müßten, alle jene für ehrlos zu erklären, die durch derlei Freibriefe sich vor gerichtlicher Exeku-

tion zu schützen suchten. Überhaupt war bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Blüte der Hauptstadt im Verwelken begriffen. Der zunehmende Luxus und ein sehr verlottertes Leben, das schon im Jahre 1330 den Stadtrat zur Erlassung von strengen Strafedikten gegen verschwenderische Jungherren zwang, ferner die zunehmende Trinklust, die sich nicht mit dem Prager Bier begnügte und das um ein Drittel teurere Bier aus Schweidnitz begehrte, scheinen nebst anderem eine starke Verschuldung zahlreicher Bürgerfamilien bewirkt zu haben. So sah man sich genötigt, ein Statut über Schulden, Pfandlösung und Pfandrecht zu erlassen, ohne daß wir erfahren, in welcher Weise der Handel daran beteiligt war. Nur am Schlusse desselben wird ausdrücklich auch darauf, und zwar auf Schulden von Hökerinnen, Tuchverkäuferinnen und anderen Weibern Bezug genommen und das Recht einheimischer und fremder Kaufleute umschrieben. Da ist es sicher von Bedeutung und wirft ein erhellendes Licht auf den wirtschaftlichen Niedergang des Stadt, wenn der Rat den Ausspruch tut: „darumb sol ein yderman aufsehen, wie und wem er borge“ (1390). Berücksichtigt man, daß noch im Jahre 1333 Kreditverkäufe verboten wurden, so wird es nicht schwer sein, die Wandlung zu erkennen.

Es ist bereits bemerkt worden, daß das Gericht verpflichtet war, dem fremden Kaufmanne innerhalb dreier Tage zu seinem Rechte bei Klagen in Handelssachen zu verhelfen. Auch das Brünner Schöffenbuch erklärt diese Praxis als „gute Gewohnheit, welche an den meisten Orten Geltung habe“. So sehr der Gast durch eine Unzahl von Verordnungen in seinen Geschäften behindert war, so ist doch diese Verfügung zu seinem Vorteile gewesen, da der Prozeß innerhalb dieser Zeit durch eine Entscheidung beendet sein mußte. Es konnte sich in speziellen Fällen darum handeln, ob der Kläger als Gast oder als vollberechtigter Bürger betrachtet werden sollte. Aber eben der Begriff „Gast“ unterlag großen Schwankungen und wurde je nach dem Vorteile weiter oder enger gesteckt. Während zu Beginn des 14. Jahrhunderts bloß jene Handelsleute als Gäste galten, welche in Böhmen oder Mähren in untertänigen Städten wohnten oder einem fremden Territorium angehörten, beschränkten etwa 25 Jahre später die Schöffen in Prag den Begriff des vollberechtigten Kaufmannes auf solche, die innerhalb der Stadt seßhaft waren.

Schon die kurze Frist von weiteren fünf Jahren reichte hin, um die Prager erkennen zu lassen, daß durch die willkürliche Aus-

schließung aller böhmischen und mährischen Kaufleute vom Vollrechte der Geschäftsbetrieb erlahmte, da mit derselben Befugnis alle königlichen Städte Böhmens und Mährens auch sie zur Stellung unter das Gastrecht herabdrücken konnten. Man erweiterte daher wieder den Begriff der vollberechtigten Kaufleute auf den früheren Umfang und schloß bloß die Egerer hiervon aus. Daß auch die Regensburger und Kölner ebenso wie die Egerer bloß als Gäste angesehen wurden, enthält nichts Auffälliges.

Es würde uns sehr wundern, wenn in Prag einerlei Gesinnung in bezug auf die Beurteilung der brennenden Frage geherrscht hätte. Vielmehr werden auch hier persönliche und allgemeine Interessen zur Bildung entgegengesetzter Parteischattierung geltend gewesen sein. Für alle Gewerbsleute war es offenbar vorteilhafter, wenn durch Begünstigung der Gäste eine größere Konkurrenz bei Beschaffung von Rohmaterial vorhanden war, während die reichen Patrizier und Kaufherren am liebsten den gesamten Handel monopolisiert hätten. So schwankte das Zünglein an der Wage, bis es diesen im Jahre 1349 gelang, Karl IV. zur Ausstellung eines Privilegiums mit einer neuerlichen Beschränkung des Gästebegriffes zu veranlassen. Daß bis dahin die Rechtsauffassung schwankend war, wurde in der Urkunde verschwiegen und sogar ausdrücklich erwähnt, es handle sich bloß um Erneuerung einer „alten Gewohnheit“.

Die Patrizier hatten den Sieg errungen und gingen nun daran, durch städtische Verordnungen die Gäste der freien Konkurrenz fast ganz zu berauben (1351). Man hätte nun erwarten können, daß die erbärmlichen Klagen über die Bereicherung der Fremden endgültig beseitigt gewesen wären. Wenn nichtsdestoweniger drei Jahre später in einer neuen königlichen Urkunde dieselbe Klage sogar in verschärfter Form inseriert wurde, so wird daraus entweder auf eine sehr geringe Wahrheitsliebe der Prager Kaufherren oder auf die Ohnmacht des städtischen Magistrates, beziehungsweise der damals eingesetzten vier Pfleger der Kaufmannschaft zu schließen sein. Vielleicht waren auch beide Faktoren vorhanden.

Es konnte auch gar nicht anders kommen, da die königliche Regierung weit davon entfernt war, bloß die Prager Herren zu begünstigen. Aber sie gab sich wenigstens durch Ausstellung der erwähnten Privilegien den Schein davon. Wäre Karl IV. nur König von Böhmen und der Nebenländer gewesen, so hätte er wohl sich ihnen allein gefällig erweisen können; aber durch seine Stellung

als deutscher Kaiser hatte er doch andere Interessen zu vertreten, als den Krämergeist in der Moldaustadt größer zu ziehen. Durch die den Regensburgern, Nürnbergern, Augsburgern und vorher schon den Egerern gewährten Exemptionen vom strengen Gästerecht hatte er ebensoviele Hintertürlein geöffnet, wie die Prager selbst durch den „Gegenseitigkeitsvertrag" mit den Kuttenbergern vom Jahre 1338 nach einer Richtung wenigstens sich die Hände gebunden hatten.

Die Handelspolitik Prags wird durch jene Brünns einigermaßen illustriert. Dieses hatte sich freien Handelsverkehr mit Eger durch königlichen Freibrief zu erwirken gewußt (1342) und war gewiß im geschäftlichen Verkehre der Hauptstadt Böhmens nicht nachstehend. Aber es ist weit davon entfernt gewesen, das Vollrecht den übrigen Städten Mährens abzusprechen. Wenn nun sogar die sämtlichen Handelsleute aus Schlesien den Stadtbürgern an Rechten gleichgesetzt wurden, während jene aus Böhmen, Polen und Luxemburg bloß als Gäste galten, so wird man ganz deutlich die Stellungnahme zu der in Prag geltenden Norm erkennen. Während hier Willkür bei Umschreibung des Begriffes Gast herrschte und je nach dem Bedürfnisse der Umfang enger oder weiter gesteckt wurde, haben die Brünner mit juristischer Schärfe erklärt, daß die Exterritorialität der Person das Gastrecht bedinge. Es hat den Anschein, als ob sie die Ausschließung der böhmischen Handelsleute vom Vollrechte als eine gewisse Härte empfanden, wenn unmittelbar an die Entscheidung der Vermerk geknüpft wurde, daß hierdurch aber die Prozesse abgekürzt und die Gerichtskosten verringert würden.

Die möglichste Abkürzung der Prozesse ließ sogar für Gäste eine gewisse Selbsthilfe ohne jede Inanspruchnahme des Gerichtes zulässig erscheinen. So konnte nach Brünner Recht ohne weiteres der fremde Kaufmann sich an dem Gespanne des Frächters schadlos halten, wenn die Ware durch dessen Fahrlässigkeit zugrunde ging. Eine gerichtliche Entscheidung wurde erst nötig, wenn etwa ein Dritter Eigentumsrechte auf das Pfandobjekt geltend machte. Aber auch in diesem Falle wurde dem Kaufmanne das Recht auf Beschlagnahme zuerkannt und der Eigentümer auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Und nicht in allem standen Gäste Vollbürgern nach. Wir wissen, wie vielen Beschränkungen sie im Handelsbetriebe unterlagen, wie ihr Recht verkümmert, ihr Geschäft durch Termine be-

engt war. Dafür konnten sie, wie soeben erörtert wurde, ein abgekürztes Gerichtsverfahren beanspruchen, ein Vorteil, „der nicht zu unterschätzen ist“, wie das Brünner Schöffenbuch sich ausdrückt. Und ihre Schuldforderungen fanden wenigstens hier nicht geringeren Anspruch auf volle Befriedigung als jene der Vollbürger. Nicht die Qualität des Gläubigers, sondern die Priorität des eingegangenen Schuldverhältnisses gab den Ausschlag, selbst wenn die später bei Mitbürgern kontrahierten Schulden durch „Brief und Siegel“ gesichert schienen.

Gegenwärtig bestehen in allen größeren Städten Lagerhäuser, welche auf Grund staatlicher Konzession die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine auszustellen berechtigt sind. Im Mittelalter war der Kaufmann oft genötigt, seine Ware bei einem Privaten einzulagern, wodurch ein bilaterales Rechtsverhältnis geschaffen wurde über welches wir durch das Kapitel „De depositione rerum“ des Brünner Schöffenbuches eingehend unterrichtet werden. Im Falle des Verlustes der Ware durch Entrierung eines ungeschickten Handels war zuerst die Frage zu entscheiden, ob der Hinterleger vorher die Einwilligung zu Handelsgeschäften gegeben hatte. Bei Verlust ohne Auftrag stand dem Kommittenten das Recht der Klage auf Gutmachung des Schadens oder Klage auf Diebstahl zu. Hiebei hatte der Kommittent aber den Nachweis zu liefern, daß das Gut einem anderen in Verwahrung gegeben wurde. Der Verwahrende hatte auch den Schaden zu ersetzen, wenn ihm der Nachweis nicht gelang, daß er es an der pflichtmäßigen Obsorge nicht habe fehlen lassen. Es konnte aber auch bei Hinterlegung der Ware ein eigener Vertrag gegen Entrichtung eines Lagerzinses abgeschlossen werden, durch welchen die Gefahr des Verlustes unter allen Umständen auf den Depositar überwälzt wurde. In diesem Falle erscheint wohl der Zins zugleich als Assekuranzprämie. Der Depositar haftete selbst dann für den Schaden, wenn die Ware auch dem Eigentümer zugrunde gegangen wäre, ihn aber doch Schuld oder Versäumnis traf. Ebenso war er verantwortlich für jede Verschlechterung des Deposits, offenbar unter denselben Voraussetzungen. Mehrere Deponenten hatten die Forderung nur für den entsprechenden Teil der Ware; diese konnte aber zu jeder Zeit erhoben werden, denn der Depositar hat kein Recht auf den Besitz, daher hatte er auch wegen Gegenforderungen aus dem Kontrakte kein Retensionsrecht. Wenn mehrere ihre Ware

bei einem Depositar hinterlegten und sie einem verloren ging, so war selbstverständlich der Schade durch die übrig gebliebenen Waren nicht zu rekompensieren, da jedem Deponenten sein Depositum zurückzustellen war.

Für den zufälligen Untergang der Sache haftete der Depositar nicht, wenn in einem Vertrage eigens darauf Rücksicht genommen worden war, ein Verschulden nicht nachweisbar und die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgt war. Wurde eine Ware beispielsweise in Prag hinterlegt und sie sollte nachträglich in Wien ausgefolgt werden, so hatte die Transportkosten nicht der Depositar, sondern der Kommittent zu tragen.

Öfter bedienten sich auch die Kaufleute sogenannter Platzagenten, ohne daß diese immer in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Prinzipal stehen mußten. Gewiß aber hatte der Agent die Vollmacht zum Kaufe oder Verkaufe. Das von den Agenten abgeschlossene Geschäft hatte nach einer Entscheidung des Brünner Oberhofes (capitulum de emtionibus) rechtliche Gültigkeit, auch wenn der Chef während der Zeit ein anderes mit demselben Objekt entriert hatte.

Jeder rechtliche Verkäufer übernahm stillschweigend, d. h. ohne ausdrückliche Abmachung, die Haftung für den Fall einer gänzlichen oder teilweisen Entwerung durch einen andern Berechtigten. Der Kauf wurde annulliert, wenn er ohne Wissen des Eigentümers durch eine nicht berechtigte Person erfolgte. Das mittelalterliche Handelsrecht bot auch Gewähr wegen Mängel der Ware, besonders beim Pferdekauf, nur mußten sie innerhalb dreier Tage wahrgenommen worden sein. Bei jedem Verkaufe war endlich die Angabe des Preises erforderlich.

Obwohl der Kaufkontrakt für gewöhnlich geschlossen wird, sobald die Kontrahenten über die Ware und deren bestimmten Preis übereingekommen sind, so konnte die Perfektion hinausgeschoben werden, wenn sie von deren Prüfung durch den Käufer abhängig gemacht wurde. Dieser "Kauf auf Besicht" oder „Kauf auf Probe" darf nicht verwechselt werden mit dem „nach Probe". Denn „der Kauf auf Probe" ist an und für sich perfekt, wenn er auch durch das einseitige Belieben des Käufers aufgelöst werden konnte. Der Verkauf „nach Probe" aber erheischt die Übereinstimmung der Ware mit dem vorher gezeigten Muster. Speziell beim Wein- und Kornhandel waren diese rechtlichen Bestimmungen

wohl zu erwägen. Wer den gekauften Wein so lange in dem Keller des Verkäufers liegen ließ, bis die essigsaure Gärung eintrat, hatte den Schaden ebenso zu tragen, als wenn nach dem geschlossenen Kaufe das Faß platzte. Das bloße Versiegeln der Fässer vor angestellter Prüfung zu dem Zwecke, daß nicht etwa Wasser oder Obstmost zugeschüttet würde, galt eigentümlicherweise noch nicht als Kauf, außer die Kontrahenten hätten sich vorher darüber geeinigt. Ein Aufschub der Perfektion trat ferner bei allen Waren ein, die zugemessen werden mußten, vor allem wenn bloß einzelne aus dem Ganzen auszuscheidende Teile verkauft wurden. Bis zur vollzogenen Ausmessung lagerte daher der Wein auf Gefahr des Verkäufers, hingegen trug sie der Käufer, wenn der Kauf in ganzen Gebinden erfolgte. Wurde Wein ohne Gebinde gekauft, so war rechtens, ihn vor der Weinlese zu verfrachten, um den Verkäufer in den Stand zu setzen, diese weiter zu verwenden.

War der Kaufkontrakt an eine Bedingung geknüpft, so wurde er hinfällig, wenn diese ausblieb.

Handel ohne Kreditgewährung ist kaum möglich. Wie und wann die Schuld gezahlt werden müsse, ist der freien Vereinbarung des Händlers und des Käufers anheimgegeben. Nur Gästen gegenüber bestand das Recht, daß sie ihre Forderung verloren, wenn sie über 3 Monate borgten. Innerhalb dieser Frist konnte der Gast jederzeit die Klage einbringen und wurde die Schuld vom Geklagten einbekannt, so erfolgte das Urteil, sie innerhalb von vierzehn Tagen zu tilgen. Ob ihm die Rechtsmittel zur Verfügung standen wie den erbgesessenen Kaufleuten für den Fall, daß zu diesem Termine die Verpflichtung nicht eingegangen wurde, läßt sich nicht sicher nachweisen, ist aber sehr wahrscheinlich.

Die Verstärkung der Verbindlichkeit konnte rechtlich auf mehrfache Weise geschehen. Die gebräuchlichste war wohl durch Stellung eines Bürgen, dessen Haftpflicht auch auf seine Erben überging. Diese Haftpflicht mußte aber ausdrücklich dem Gläubiger gegenüber erklärt werden, woraus folgte, daß allgemein gehaltene Äußerungen über die Zahlungsfähigkeit des Käufers noch nicht als Bürgschaft gelten konnten. Hatten sich mehrere unabhängig voneinander verbürgt, so haftete jeder nur nach Verhältnis, wurde also durch Zahlung seines Anteiles frei und haftete nicht für den ausfallenden Teil eines andern. Gesicherter war die Forderung, wenn die Bürgen mit „gesamter Hand", d. i. solidarisch, für die Schuld

einstanden. Das Wesen dieser Obligation bestand darin, daß die mehreren Schuldner erst, wenn die ganze Schuld gezahlt war, frei wurden. „Gelübde bricht alles Recht", fügt das Prager Rechtsbuch in Übereinstimmung mit dem Glogauer bei. Der Gläubiger gewann das Recht, sich an den Bürgen zu halten, wenn der Schuldner abgängig und sein Aufenthaltsort unbekannt war.

Dem einheimischen Kaufmanne standen noch zwei andere Rechtsmittel zur Verfügung, um säumige Schuldner zum Eingehen ihrer Verbindlichkeiten zu zwingen: das Einlager und die Schuldhaft. Jenes war französischen Ursprunges und im wesentlichen nur beim Ritterstande gebräuchlich. Es bestand in dem Versprechen des Schuldners oder dessen Bürgen, im Falle der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Orte „einzureiten" und sich dort in freiwillige Personalhaft zu begeben. Im Prager Statutarrechte sind die Arten des Einlagers, die Tragung der Kosten und die Folgen einer eigenmächtigen Flucht ausführlich behandelt. Es war eine freiwillige Haft, weil sich der Schuldner in einem vorher ausgestellten Schuldbriefe hierzu erbötig machte, wenn er zu einer angegebenen Frist die Schuld nicht zahlte. Es ist richtig, daß sich nur wenige Urkunden finden lassen, in denen die Schuld auf Handelsgeschäfte zurückgeführt wird. Aber es brauchte auch nicht die Entstehungsursache der Schuld angegeben zu werden. Es war ganz gleichgültig, ob sie durch Lieferung von Waren oder durch Darlehen oder sonstwie entstand; es genügte das Vorhandensein der Schuld und die gegebene Haftung für die Verbindlichkeit. Gewöhnlich war dem Gläubiger das Recht eingeräumt, vierzehn Tage nach Beginn des Einlagers die Summe bei Juden oder Christen auf Schaden des Schuldners aufzunehmen. Damit war aber das Einlager nicht beendet. Es ist nämlich einleuchtend, daß es dem Gläubiger gar nicht möglich gewesen wäre, eine dritte Person zu finden, die sich bereit gezeigt hätte, die Summe vorzustrecken und sich das Schuldrecht zedieren zu lassen. Sie hätte mit ihrem Gelde eine sehr dubiose Forderung erworben. Der Gläubiger gab sein Recht nicht auf, das er durch ein formelles Treugelöbnis erlangt hatte, und konnte es dahin ausnutzen, daß er durch Fortdauer des Einlagers den Schuldner zwang, Schuld und Schaden zu zahlen. Nimmt man den Fall an, daß ein Dritter gefunden wurde, der das Geld offenbar mit Berechnung hoher Zinsen vorstreckte, so war der Gläubiger mit seinen Ansprüchen zwar befriedigt, aber er behielt das Recht auf

die Fortdauer des Einlagers oder, genauer gesprochen, er übte es weiter im Namen des Dritten, und zwar auf Grund des mit dem Schuldner geschlossenen Vertrages. Deshalb fand auch im Brünner Schöffenbuche das Einlager seinen Platz in dem Kapitel über die „Verträge". Außer dem Schuldner konnten sich auch dessen Bürgen entweder neben ihm oder unabhängig zum Einlager verpflichten, wobei sie zwar die Kosten vorderhand zu bestreiten hatten, später aber die Spesen verrechnen und eintreiben konnten.

Das Einlager als Bestärkungsmittel der Verbindlichkeiten kam bei Kaufkontrakten oder bei Darlehensgeschäften bloß bei Begüterten in Anwendung. Es hatte eine Analogie mit dem früher schon erwähnten „Schelmschelten". Einlager und Schelmschelten traf den säumigen Schuldner auf Grund eines von diesem mit dem Gläubiger eingegangenen Vertrages, beide waren Rechtsmittel gegen Begüterte und beide mußten mit Erfolg angewendet worden sein, weil sie sich das ganze Mittelalter hindurch erhielten.

Anders stand der Kaufmann dem Güterlosen gegenüber. Hatte der Beklagte den klägerischen Anspruch zugestanden und wurde er zur Zahlung verurteilt, besaß er aber weder bewegliches Vermögen noch Grundbesitz noch Bürgen, so konnte der Kläger dessen Person pfänden, indem er ihn in zeitliche Schuldgefangenschaft oder Zwangsdienst nahm. Das Prager Recht kennt keine Beschränkung der Schuldhaft durch Zeit, wohl aber Bestimmungen in bezug auf die Unterbringung und die Kost. Ausgeschlossen waren Kellerräume wegen Kälte und etwa Bodenkammern wegen Hitze. Begegnen uns hier menschenfreundliche Einschränkungen, so war die Schuldhaft wegen der kärglichen Kost überaus hart. Nur Wasser und Brot wurden dem Gefangenen verabreicht; jede andere Aufbesserung, auch wenn sie von dessen Verwandten geleistet worden wäre, hing von der Gnade des Gläubigers ab. Unbegreiflich ist es, daß gegen den christlichen Gläubiger kein Vorwurf erhoben werden durfte, wenn der Schuldner während der Haft starb, also auch dann nicht, wenn der Tod die Folge des langen Hungerns war, während dem Juden nicht einmal die Unterbringung eines christlichen Schuldners in seinem Hause gestattet war. Häufig genug wird sich auch der Fall ereignet haben, daß der Schuldner, der nichts mehr zu verlieren hatte, aus der Haft entwich. Da war es wohl nur eine Formalität, wenn der Gläubiger von Gerichts wegen die Acht über ihn verhängen lassen konnte. Vom Rechtsstandpunkte war die Flucht eine von der

verpfändeten Person selbst begangene Entwendung des Pfandes, d. h. ein Diebstahl, weshalb das Iglauer Recht, das auch in Böhmen vielfach Geltung hatte, vom „dewpleichen entrinnen" spricht.

Die Verschuldung der Bürger gegen Ende des 14. Jahrhunderts brachte eine Neuordnung des Konkursprozesses mit sich. Früher mag es seltener vorgekommen sein, daß ein Schuldner, um seinen Verbindlichkeiten zu entgehen, flüchtete, obwohl schon im Jahre 1328 der Prager Stadtrat sich damit zu befassen hatte. Während in der Konkursordnung vom Jahre 1360 die Forderungen der Bürger Befriedigung an erster Stelle erlangten und danach erst jene der Gäste berücksichtigt wurden, ist in dem Statute vom Jahre 1380 ein Unterschied zwischen beiden Gruppen nicht erwähnt. Jetzt ist das unterscheidende Merkmal aller der etwaige Besitz von Schuldbriefen. Nur wenn niemand einen solchen vorweisen konnte, wurden sämtliche als eine Genossenschaft behandelt, was ihre Befriedigung prozentuell oder, wie man sich damals ausdrückte, nach „Markzahl" zur Folge hatte, ein Vorgang, der in ähnlicher Weise auch in Augsburg, dem Mittelpunkte deutschen Verkehrswesens im Mittelalter, beobachtet wurde. Der Beweis für die Höhe der Forderung mußte durch einen Eid erbracht werden.

In der Rechtspraxis und im Geschäftsleben war man im Laufe des 14. Jahrhunderts von der ursprünglichen Strenge gegen flüchtige Schuldner, wahrscheinlich wegen der Häufigkeit der Fälle, sehr stark abgekommen. Im Jahre 1328 galt die Flucht als Betrug und daher als Verbrechen und wurde mit der Achterklärung für das ganze Königreich bestraft. Wurde der Flüchtling irgendwo ergriffen, so büßte er wie ein Dieb oder Münzfälscher. Dreißig Jahre später ist bereits der Strafsatz gänzlich fallen gelassen: nach Feststellung der Flucht begann sogleich das Konkursverfahren. Nach weiteren zwanzig Jahren bequemte man sich zur Verlautbarung eines Termines, bis zu welchem der Schuldner zurückkehren konnte, und erst nach Ablauf dieser Frist durften sich die Gläubiger an der etwa zurückgelassenen Habe schadlos halten, so gut es eben ging. Selbstverständlich war es dem Ermessen des flüchtigen Schuldners überlassen, wie er diese Frist ausnutzen wollte. Es war immerhin möglich, daß er einen Ausgleich anstrebte und auf diesem Wege dem Konkurse begegnete. Aber eben diese stufenweise Abschwächung mag einer sehr unreellen Geschäftsgebarung Vorschub geleistet haben. Der

Makel des Betruges haftete gegen Ende des Jahrhunderts nicht mehr an der Flucht wegen unbezahlter Schulden (1380).

Es wurde soeben erwähnt, daß der Eid bei Fehlen von Schuldbriefen als bestes Beweismittel galt. Wurde aber der Rechtsstreit erst nach dem Tode der einen Partei anhängig gemacht, so forderte man auch Einblick in die Geschäftsbücher des Verstorbenen, was eine kaufmännische Buchführung voraussetzte. Freilich war diese noch sehr primitiv, zumeist in lateinischer Sprache verfaßt und erinnert in ihrer Anlage an das jetzt gebräuchliche Journal. Ein Urteil der Sachverständigen im Buchfache wurde aber dadurch erschwert, daß die Aufzeichnungen mitunter in Geheimschriften gemacht wurden, was nach dem jetzt geltenden Handelsrechte bekanntlich verboten ist.

Aus den Akten des Fondaco dei Tedeschi in Venedig ist bekannt, daß ein Prager Kaufmann zu Beginn des 15. Jahrhunderts einen lange dauernden Prozeß wegen der Herausgabe eines Depots endlich deshalb gewann, weil die Erben des Geklagten das Geschäftsbuch nicht vorlegen wollten.

Für die Austragung der Schuldprozesse waren jene Gerichte kompetent, wo die Handelsgeschäfte abgeschlossen worden waren. Unter dieser Voraussetzung mußten Klagen von Bürgern, die einer geistlichen Kommunität unterstanden; wie beispielsweise in Hohenmauth und Polička, in erster Instanz bei dem geistlichen Gerichte und im Rekursfalle beim königlichen Unterkämmerer eingebracht werden (1298). Es war aber auch zulässig, daß der Geklagte bei dem Gerichte des eigenen Wohnortes den Tatbestand aufnehmen lassen konnte, dessen Wahrheit beschwor oder durch Erbgesessene beschwören ließ, worauf der Akt an das kompetente Gericht mit der Bitte geleitet wurde, den Prozeß zu entscheiden. Freilich war es nötig, daß der Beklagte das Unvermögen nachwies, sich dort rechtzeitig einzufinden oder einen Vertreter zu senden. Erkrankung, Schuldhaft und die Gefährlichkeit der Wege wegen ausgebrochener Fehden mögen legale Entschuldigungen gewesen sein. Wieder sind es die Akten des Fondaco dei Tedeschi in Venedig, welche uns mit diesem Gerichtsverfahren vertraut machen. Und es ist auch begreiflich, daß der Tatbestand sich in vielen Fällen nur in der Heimat des Beklagten sicherstellen ließ, wenn es sich beispielsweise darum handelte, ob der Beklagte zur Zeit des Geschäftsabschlusses noch in einer Handelsgemeinschaft mit einem inzwischen verstorbenen Kaufmann

stand, der gewisse Verpflichtungen in einer ferne gelegenen Stadt eingegangen war. Hatte aber der Schuldner keinen festen Wohnsitz, wie es bei Fieranten mitunter vorgekommen sein mag, oder war er dem Gläubiger unbekannt, so galt jenes Gericht als kompetent, wo dieser jenem begegnete. Geldklagen gegen Kleriker waren bei dem erzbischöflichen Gerichte in Prag oder, wenn es sich um einen Betrag unter 2 Schock Groschen handelte, beim Dechante vorzubringen. Ähnliche Privilegien genossen die an der Prager Universität immatrikulierten Hörer.

Die Fälschung einer Ware wurde, wenn sie am Markte zum Verkaufe kam, von den städtischen Kommissären geahndet. Man ging da, dem Zeitgeiste folgend, sehr strenge vor, wenn beispielsweise in Brünn jedes Tuch, das nicht rein Wolle war, kurzerhand verbrannt wurde. Verwickelter war die Rechtsfrage, wenn vom Käufer nach der Zustellung der Waren eine vorgenommene Fälschung behauptet wurde. Da die Fracht bereits mit einem Zolle belastet war und neuerlich Zoll bei der Rückfracht zu zahlen gewesen wäre, so bemühten sich die Kaufleute, wenigstens von diesem befreit zu werden. Aus Venedig liegen ausdrücklich Zeugnisse vor, daß beim Rückstoß der zweite Zoll nicht mehr entrichtet zu werden brauchte. Da begann aber erst die Austragung des Rechtsstreites, denn die Fälschung konnte akzessorischen oder essentiellen Charakter haben. Jener Fall trat beispielsweise ein, wenn Wein, mit Wasser gemischt, an dem Bestimmungsorte anlangte, dieser, wenn die Safranlieferung sich als Surrogat erwies. Dort mußte vorerst sichergestellt werden, wer die Fälschung verschuldete und wo sie vorgenommen wurde, hier war eine amtliche Beschau nötig, welche nach jetzt geltendem Rechte „Expertise“ genannt zu werden pflegt. Stellte der Befund den Tatbestand fest, so erfolgte davon die Verständigung des Verkäufers auf amtlichem Wege mit dem Auftrage, eine einwandfreie Sendung zu effektuieren. Auch in diesen Rechtsfällen bieten die Akten des Fondaco dei Tedeschi in Venedig eine überreiche Fundgrube. Wie lange die Frist zur Bemängelung eines Kaufes wegen wahrgenommener Fehler dauerte, richtete sich wahrscheinlich von Fall zu Fall nach der Länge des Weges, den die Sendung zu nehmen hatte. Bloß beim Pferdekauf wurde bei bestimmt genannten Gebrechen des Tieres das Recht, den Kauf rückgängig zu machen, auf drei Tage bemessen.

Im Interesse des reisenden Kaufmannes war es gelegen, Legitimationsdokumente mit sich zu führen, da ihm sonst Gefahr

drohte, wegen Bedenklichkeit angehalten, vor den Richter gebracht und so lange an der Weiterreise gehindert zu werden, bis ihm der Nachweis über seine Person gelungen war. Man merkt, daß damals schon strenge Polizeiaufsicht gehandhabt wurde; nur war die Organisation des Dienstes ganz anders geartet als in der Gegenwart. Der Gastwirt hatte die Anzeigepflicht, wenn er nicht wußte, daß der Fremde „ein wol gehalten man sey“. Und nicht bloß öffentliche Sicherheitsrücksichten erheischten eine ausreichende Kontrolle, auch das Privatrecht forderte Vorsicht bei Käufen von einem unbekannten Fremden, die bereits in den fränkischen Kapitularien und auch im altenglischen Rechte verboten waren. Die obligatorische Publizität des Erwerbes war in zahlreichen Gesetzen zum Ausdrucke gebracht. Denn die Ware konnte gestohlen oder geraubt worden sein, der Eigentümer sie später bei dem Käufer entdecken und diesen zum Gerichte fordern. Jedenfalls setzte es Unannehmlichkeiten, die niemand gerne auf sich nahm, abgesehen davon, daß der Besitzer die Ware herauszugeben hatte, auch wenn er schwur, sie von einem ihm unbekannten Manne erstanden zu haben.

Es ist nicht überraschend, daß bei Handelsgeschäften Rechtsfragen sehr subtiler Natur zum Austrage kommen konnten, was mitunter um so schwerer war, da in Böhmen mehrfache, zwar nicht ganz voneinander abweichende, aber auch sich nicht vollständig deckende Stadtrechte in Geltung waren. Aus dem Brünner Schöffenbuche lernen wir beispielsweise einen konkreten Fall kennen, daß die Gefreiung eines arrestierten Pferdes nach dem Magdeburger Recht erfolgen mußte, obwohl weder der Verkäufer noch der Käufer nach diesem Rechte lebten, wohl aber die Beschlagnahme des wahrscheinlich gestohlenen Pferdes in einer Stadt mit Magdeburger Recht erfolgte.

Weil man sich in neuester Zeit, angeregt durch die Verhandlungen des deutschen Juristentages, mehr als früher mit der Forderung beschäftigt, die Kartelle gesetzlich zu regeln, zumal die Bestimmungen des Koalitionsgesetzes unzulänglich sind, wird auch die Frage zu streifen sein, ob im Mittelalter solche Kartelle bestanden. Hierbei wird man zwischen den eigentlichen Gewerbetreibenden und den bloßen Kaufleuten zu unterscheiden haben. Auch jene könnten im weiteren Sinne den Handelsleuten beizuzählen sein, wenn sie für den freien Verkauf arbeiteten. Aber gerade diese Richtung war durch das Zunftwesen fast ganz beschränkt. Wie bereits erwähnt, war der Einkauf der Rohprodukte, die Zahl der beschäf-

tigten Gehilfen, die Produktionsart und endlich auch der Preis durch feste Normen beschränkt. Die dabei geltenden Gesichtspunkte lassen sich nach dem Prager Statutarrechte dahin zusammenfassen, daß das Handwerk „getreu und ehrlich betrieben, das rechte Maß eingehalten und die Ehre der Stadt“ gewahrt werde. Dem Rechte auf reelle Bedienung von seiten der Käufer entsprach auf Seite der Gesamtheit der Produzenten das Recht auf Preissetzung, d. h. sie waren hierin kartelliert. Schon daraus, daß dieselbe Gattung der Gewerbetreibenden örtlich nahe nebeneinander wohnten, wovon die Gassen bekanntlich häufig ihre Namen hatten, folgte eine wechselseitige Überwachung und eine leichte Kontrolle durch die beeidigten Zunftmeister. Aber der Verband reichte nicht über die Stadt hinaus, er war strenge lokal, woran auch das nichts änderte, daß dieselben Zünfte verschiedener Städte mit derselben Zunftordnung bewidmet werden konnten. Das Kartell der einen Stadt berührte die anderen Städte wenig oder gar nicht. Die Höhe des Preises richtete sich nach der Größe der Erstehungskosten der Rohmaterialien und den teureren oder billigeren Lebensbedingungen und offenbar auch nach dem Umfange der Nachfrage.

Der Kaufmannsstand fußte auf anderen Grundlagen. Er bestand, wie wir sahen, nicht ausschließlich aus den erbgesessenen Handelsherren der Stadt. Da auch Gäste in den Verkehr eingriffen und die Erstehungskosten auf den langen Linien des Handelsweges oder durch eine geschicktere Kalkulation sehr verschieden gewesen sein mögen, stellte sich zwar ein sogenannter „Durchschnittspreis“ heraus, der beispielsweise bei der Ungeldberechnung zur Grundlage genommen wurde, von dem aber nicht immer auf den wirklichen Verkaufspreis geschlossen werden darf. Es ist klar: die Kaufleute konnten sich nicht kartellieren, weil der Handel auf dem Prinzipe des billigeren Preises beruht, und sie durften es auch nicht, da es verboten war, mit Gästen Handelsgemeinschaft zu schließen.

Auch war die wechselseitige Verständigung in damaliger Zeit viel zu schwerfällig und langsam. Geregelte Postanstalten bestanden, wenn man vom Deutschorden am Ende des 13. Jahrhunderts etwa absieht, nirgends; Mönche, reisende Kaufleute oder eigens bestellte Fronboten besorgten die Weiterbeförderung der Briefe wohl zumeist aus Gefälligkeitsrücksichten. In den Stadtrechnungen finden sich viele Vermerke über Ausgaben für Botengänge. Den Kaufleuten fehlten also die Vorbedingungen zum Abschluß von Kartellen: sie

hatten kein Mittel, sich rasch und allseitig zu verständigen, wie es jederzeit bei den städtischen Zünften möglich war. Ein indirekter Beweis dafür, daß die Kaufleute im 13. und 14. Jahrhunderte keine Kartelle schlossen, liegt unseres Erachtens in den sehr bedeutenden Preisschwankungen des Getreides, von denen bereits früher bei den Getreidemärkten gesprochen wurde. Die Kartelle hätten einen durch Mißwachs erzielten Höchstpreis wenigstens einigermaßen halten und einen rapiden Preissturz verhindern können. Der Chronist Benesch von Weitmühl verzeichnet einen solchen vom Jahre 1361 auf 1362. Ein Strich Weizen kostete damals zuerst 30, ein Jahr darauf bloß 1 Groschen, eine Differenz von rund 2900%! Ein derartiger Preissturz wäre unmöglich gewesen, wenn die Getreidehändler Kartelle gehabt hätten.

Wenn es nun einerseits sicher ist, daß in den größeren Städten Böhmens Handelsgesellschaften bestanden, anderseits eine Kartellierung nicht nachgewiesen werden kann, so folgt daraus, daß es um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht zu einer Vereinigung mehrerer großen Gesellschaften zum Zwecke der Preissteigerung gekommen war, wie sie uns nach dem Zeugnisse der pseudonymen Schrift „Reformation Kaiser Siegmunds" oder des Augsburger Geschichtschreibers Klemens Sendner zum Jahre 1456 begegnet.

Diese Erscheinung hängt wohl auch damit zusammen, daß es zur Zeit Kaiser Karls IV. gewiß noch keine Großhändlerzunft gab. Der Kleinhandel war ein Vorrecht der ansässigen Bürger, die Gäste waren hingegen, wie bereits gezeigt wurde, auf den Großhandel beschränkt. Aber in ihren eigenen Städten konnten diese, weil sie hier nicht rechtsbeschränkt waren, auch den gewiß einträglichen Kleinhandel betreiben. Eben deshalb, weil der Stand der Großhändler noch fehlte, kam es auch nicht zur Kartellierung. Wenn nichtsdestoweniger in Prag und in anderen Städten die Behörden den sogenannten „Vorkauf" verbieten, wie es von der venezianischen Regierung schon im 12. Jahrhundert geschah, so darf man daraus nicht auf eine besonders lebendige „Spekulation" schließen, da derlei Gesetze der mittelalterlichen Anschauung von der Verderblichkeit des Wuchers entsprachen.

Noch auf ein Moment muß verwiesen werden, um nicht in den Fehler zu verfallen, Handelsbetätigungen der Gegenwart ohne weiteres auf das Mittelalter zu übertragen. Während jetzt durch die Leichtigkeit des Verkehres sich allmählich „Weltpreise" entwickeln und

die Gegenden mit besonders niedrigen Preisen immer mehr verschwinden, die Marktpreise also auch auf große Entfernungen beiläufig die gleichen sind, bestanden im Mittelalter eine Menge wirtschaftlicher Zentren mit sehr verschiedenartigen Preisansätzen. Wenn Benesch von Weitmühl die Maximal- und Minimalpreise für Getreide überliefert, so folgt daraus nicht, daß die Differenz für alle Orte Böhmens gleiche Geltung hatte. Es läßt sich sehr gut vereinbaren, daß in dem Mißjahre irgendwo der Weizen auf 30 Groschen stieg und in dem darauffolgenden Jahre irgendwo dieselbe Menge um 1 Groschen abgegeben wurde. Beide Preise konnte er in Erfahrung gebracht und nicht ganz genau in Verbindung gesetzt haben. Es ist jedenfalls fehlerhaft, die in den Urkunden enthaltenen Preiswerte ohne genauere Sichtung zu verwenden. Zeit, Örtlichkeit und Veranlassung müssen vielmehr berücksichtigt werden. Bei exekutiven Feilbietungen, Pachtverträgen oder Schätzungen bei Todesfällen wurde wahrscheinlich ein anderer Maßstab angelegt als am Markte oder bei Verträgen, durch welche der eine Teil ein Interesse an einer bestimmten Naturallieferung zu einem bestimmten Termine hatte. So wird, um ein Beispiel anzuführen, in den erzbischöflichen Konsistorialakten von Prag bei der Verpachtung einer Pfarrwirtschaft in Zahradka bei Ledec der Wert eines Schweines auf 6 Groschen (1397) und aus der Nähe von Saaz der Schätzungswert einer Kuh auf 35 Groschen beziffert. Dennoch wird man weder diesen noch jenen Preis als Kaufpreis ansehen dürfen, da wenig später (1406) in der Bewidmungsurkunde für Moldauthein der Wert eines Schweines und eines mittleren Rindes auf 60 Groschen angegeben wird. Der Erzbischof Zbinko, der diese Urkunde ausstellte, hatte nur die Absicht, sich oder seinem Burggrafen zum Weihnachtsfeste jeden Jahres die Naturallieferung zu sichern und veranschlagte sie um einen höheren Preis, der dem damaligen Marktpreise und einem Zuschlage gleichkam, wenn die Bewohner die Lieferung etwa nicht leisten sollten.

Ein anderer Grund, weshalb Kartelle im modernen Sinne im 13. und 14. Jahrhunderte wenigstens für den wichtigsten Artikel, die Brotfrüchte, nicht bestanden, liegt darin, daß ein Aufkauf nicht möglich war. Zahlreiche Abgaben erfolgten noch immer in Naturalien. Noch im 15. Jahrhunderte besaß im bäuerlichen Verkehre in allen Teilen Deutschlands Brotgetreide Währungseigenschaft. Die Grundherrschaften, sowohl weltlichen wie geistlichen Standes, bezogen von den Erbpächtern außer Geld noch Korn.

Eier, Käse, Hühner, Gänse und anderes, was die Wirtschaft produzierte. Diese Vorräte waren wesentliche Vermögensteile der reichen Leute. Da in dem niederschlagsarmen Böhmen jederzeit die Gefahr einer kommenden Mißernte vorhanden war, lag es gar nicht im Interesse der Eigentümer, sich des ganzen Vorrates durch Verkauf zu entledigen und ihn sogleich in Geld umzusetzen. Denn bei einem etwaigen Anziehen der Preise war es vorteilhafter, im Besitze der Getreidevorräte zu sein und sie später zur Zahlung von Verpflichtungen statt des Geldes zu benutzen. Lagen aber im Lande in Hunderten von Speichern Getreidequantitäten über den Bedarf, so war es auch Händlern nicht möglich, durch Zusammenschluß den Preis willkürlich zu erhöhen. Schon die kirchlichen Kommunitäten, die den ungerechten Preis als Wucher verurteilten, hätten wenigstens Getreidekartelle unmöglich gemacht. Das Steigen und Fallen der Preise für Lebensmittel aller Art ist nicht die Folge von Spekulationen gewesen, sondern Folge der Ernteergebnisse. Wohl aber konnten Kaufleute kleinere Quantitäten um billigen Preis erstehen, um sie hernach nach den sich selbst bildenden höheren zu verkaufen.

Die Handelstätigkeit in Böhmen wurde im vorausgehenden nicht für sich, losgelöst von jener der umliegenden Länder, behandelt. Es ist gewiß nicht zufällig, daß dieselben Erscheinungen in Venedig, Wien, Krakau, Ofen, Prag und in allen Handelszentren auftauchen, wenn auch nicht völlig gleichzeitig. Der Handel fußte auf bestimmten Rechtsanschauungen. Aber das Recht ist der Ausdruck der jeweiligen Macht und ihrer Anschauung in sozialer, politischer und konfessioneller Hinsicht. Die Macht lag lange in allen Städten bei der erbgesessenen Bürgerschaft, welche das als Recht erkannte, was ihr ersprießlich war. Noch begnügte man sich mit einem bürgerlichen Gewinne, während der moderne Kapitalismus völlig unbekannt war. Aus diesem gleichartigen Untergrund erwuchs das ziemlich konstante Handelsrecht der einzelnen Territorien, zumal auch die einzige Kirche durch ihre Lehren über ungerechten Preis und Wucher die herrschende Anschauung beeinflußte.

Neben der kirchlichen Lehre wurde auch die Bekanntschaft mit dem römischen Recht ein Faktor für die analoge Ausbildung der Handelsrechte. „Es wurde nämlich eine Menge dem bisherigen Rechtszustande fremder obligatorischer Verhältnisse erzeugt, für die das einheimische Recht die hinlänglichen Interpretationsregeln ebenfalls ausgebildet haben würde, wenn es ununterbrochen auf

seiner Bahn hätte fortschreiten können. Da sich aber eben das römische Recht zu verbreiten anfing, so schöpfte man aus diesem." War es schon seit den Zeiten Kaiser Ottos III. üblich, sich auf das römische Recht zu berufen, so trat, nachdem einmal diese Richtung eingeschlagen war, dessen Einfluß immer stärker hervor, bis Karl IV. sowohl in seinem Entwurfe des böhmischen Landrechtes (Majestas Carolina) als in der Goldenen Bulle selbst in römischrechtlichen Ausdrücken und Redewendungen sich mehr, als es früher geschehen war, dieses Rechtes bediente. Wer nur halbwegs mit dem römischen Interdiktenschutz vertraut ist, wird vielfache Analogien zwischen diesem und den öffentlichrechtlichen Gesetzen Böhmens gewahren, von denen auch das Handelsrecht beeinflußt wurde. Die Straßen- und Stromhoheit des Königs lassen sich zwanglos auf römische Rechtsanschauungen zurückführen. Es würde zu weit führen, auf die Abhängigkeit des Deutschen- und Schwabenspiegels näher einzugehen. Es mag ferner genügen, darauf hinzuweisen, daß der brandenburgische Hofrichter Johann von Buch in seiner Glosse zum Sachsenspiegel den Versuch machte, dessen Übereinstimmung mit dem römischen und kanonischen Rechte nachzuweisen (1325), während sogenannte „Vokabularien" dessen Kenntnis populär zu machen unternahmen. Um von der „Summa legum" Raymunds aus Wiener-Neustadt zu schweigen (1350), wird die römische Rechtskenntnis des Brünner Stadtschreibers Johann von Gelnhausen nicht zu übergehen sein, der in seinem „Schöffenbuche" doch so viele Anklänge an das römische Recht bringt, daß es ein verzeihlicher Irrtum früherer Forscher war, wenn sie für Brünn schon für das 14. Jahrhundert ein Vorherrschen des fremden Einflusses behaupteten.

Eben dieses „Schöffenbuch" gab ebenso wie die Entscheidungen des Iglauer Oberhofes für viele Rechtsfragen, die wir früher erörteten, das passendste Materiale. Diese lassen erkennen, daß der Brünner Handel gewiß jenem von Prag vollständig ebenbürtig war. Es mußte auch auf Brünn und Iglau Rücksicht genommen werden, weil beide Städte weit nach Böhmen hinein ihre obergerichtlichen Entscheidungen ergehen ließen.

Das Handelsrecht in Böhmen ist also kein selbständiges, sondern deckt sich vielfach mit jenem der umliegenden Territorien. Es begegnen uns allerorts verwandte Rechtsgrundsätze, wie sie durch den engen Kontakt der handeltreibenden Städte bedingt waren. Diese aber waren deutsch, auch wenn sie in Polen, Ungarn,

Siebenbürgen oder in Pommern oder Preußen lagen. Wenn also die ganze Rechtsentwicklung deutschen Charakter trug, dem nur die beginnende Rezeption des römischen Rechtes und die durchaus fremden Judensatzungen einigen Abbruch taten, so kann doch nicht behauptet werden, daß sich ausschließlich Deutsche am Handel beteiligten. Für Pilsen wenigstens liegt in dem Handelsabkommen mit dem Herzoge Johann von Bayern vom Jahre 1406 ausdrücklich ein Zeugnis für die Beteiligung der Tschechen am Handel vor. Aber wo immer diese als Kaufleute tätig gewesen sein mögen, waren sie in die Notwendigkeit versetzt, im Verkehre mit den umliegenden Ländern sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Darüber kann unter gewissenhaften Forschern keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß sich damals der Wohlstand Böhmens zum Teile auch durch den Handel hob. Einzelne Bürgerfamilien verfügten über nennenswertes Vermögen, so daß sie den Königen Kredit gewähren konnten. Der Prager Frenzlin borgte in Verbindung mit seinen Brüdern König Johann 5000 Schock Groschen (1340) und erhielt dafür die wichtige Burg Pfraumberg samt Gebiet und die abgabenpflichtigen Fleischbänke in Prag zum Pfande. Andere kauften landtäfliche Güter und waren imstande, den Kaufpreis sofort auszuzahlen. Schon gelangten viele in den Besitz von Dörfern oder erhielten die Einkünfte aus städtischen Steuern in Pfandbesitz. Gesellschaften zur zeitweiligen Pachtung der königlichen Bergwerke oder der Salzgefälle heimsten wahrscheinlich reichen Gewinn ein. Der Kaufmann muß es verstehen, rasch und sicher sein Augenmerk auf neue Absatzgebiete zu richten. Da waren die mit wahrhaft fieberhafter Eile unternommenen Versuche, neue Metallschätze aus dem Boden zu heben, die beste Gelegenheit. Während die Meißel der Bergleute in die Tiefe arbeiteten, brachten auch schon die Händler alles, was zum Betriebe und zum Lebensunterhalt erforderlich war, und verkauften es um hohe Preise. Nicht alle Unternehmungen nach Goldsuche glückten. Wir wissen, daß viel Volksvermögen bei gänzlich mißlungenen Schürfen verloren ging und die rasch angeschwollene Bergwerksbevölkerung in alle Winde zerstob. Nur die Kaufleute hatten Nutzen gehabt und konnten sich nun des Gewinnes wegen darüber trösten, daß sie auch uneinbringliche oder wenigstens dubiose Forderungen verbucht fanden.

Dennoch deuten bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts einzelne Bemerkungen in städtischen Urkunden auf einen merk-

lichen Rückgang. In Časlau wurde die Verarmung der Stadt und der Bürger amtlich konstatiert (1386) und gleich danach (1387) in Klattau und Königgrätz (1396). Selbst in der durch Handel hervorragenden Stadt Leitmeritz sah man fast zur selben Zeit eine Abnahme des Wohlstandes und schob die Schuld auf den übertriebenen Luxus bei Hochzeiten und Taufen (1397). Von Nimburg wird gesagt, daß es täglich sinke und leicht zum letzten Verderben kommen könne (1412). Und die Zustände wurden nicht besser. Schon fürchtete König Wenzel im Jahre 1409, daß die Stadt Časlau „wüste werden mochte", ohne daß erwiesen werden könnte, daß diese Furcht vollinhaltlich berechtigt gewesen war. Und auch die Pilsener gaben nicht viel später Zeugnis von ihrem verzweifelt schlechten Finanzstande (1417). Man kann sich aber des Gedankens nicht erwehren, daß die Stadtbürger geflissentlich ihre Berichte an die königliche Kammer recht dunkel färbten, um einen Vorteil zu erhaschen. Hierzu führt uns die Klage des kleinen Städtchens Mies, das allen Ernstes behauptete, es könne in Zukunft keinerlei Steuern zahlen, wenn der den Kladrauern gewährte Wochenmarkt nicht aufgehoben würde (1399). Derlei Äußerungen brauchen nicht allzu wörtlich genommen zu werden, aber sie lassen wenigstens erkennen, daß der deutsche Bürgerstolz zu verblassen anfing und die frühere Wohlhabenheit den Kulminationspunkt überschritten hatte.

Dieser Niedergang hängt wohl aufs engste mit dem Zusammenbruche der Karolingischen Großmacht in Böhmen und den wüsten Parteiungen und Kämpfen an der Wende des Jahrhunderts zusammen, welche die Vorboten der großen husitischen Revolution waren. Sie setzte nicht bei religiösen Fragen ein. Im Vordergrunde stand der Kampf der beiden Nationalitäten, der Deutschen und Tschechen. Da ist es nicht zu wundern, wenn die Beziehungen des böhmischen Handels zu den Nachbarländern vielfach gelockert wurden, besonders seit es in Prag Mode geworden war, den Geschäftsbetrieb einzuschränken und die „Rolle eines Kaufmannes mit der von Gutsherren und Rentnern zu vertauschen". Das allein wäre nicht das Schlimmste gewesen. Als Folge hiervon trat eine Tschechisierung vieler deutschen Patrizierfamilien ein, ohne daß in die entstandenen Lücken zuströmende deutsche Elemente vorgeschoben worden wären. Der Geschäftsbetrieb der Deutschen mußte sich um so ungünstiger gestalten, als die Zahl der tschechischen Kleriker sich zusehends vermehrte, die im Kampfe gegen die Deutschen in

den vordersten Reihen standen. Diese robusten tschechischen Bauernsöhne mit Stola und Barett werden nicht versäumt haben, den an der Universität ausgebrochenen Streit auch auf den Handel auszudehnen und die deutschen Kaufleute zu boykottieren. Da fehlte nur ein Führer und er fand sich in Hus. Der 9. Mai des Jahres 1409 ist auch denkwürdig für den Handel Böhmens. Es ist bekannt, daß damals das Universitätsstatut zugunsten der Tschechen abgeändert wurde, worauf die deutschen Professoren und Studenten nach wenigen Tagen Prag und Böhmen verließen. Böhmen aber kam in Deutschland, Italien, Frankreich und sogar in England in den übelsten Ruf, die Brutstätte ketzerischer Lehren zu sein.

Schon stockte der Handel. Es war gefährlich, den Weg wie bisher durch Böhmen zu nehmen, man zog es daher vor, auf anderen Straßen von Bayern und Franken zu den östlichen Ländern, nach Schlesien, Polen, Rußland zu gelangen. Und als sich die Kunde verbreitete, daß König Wenzel den deutschen Bürger Örtl und den Buchhändler Vinzenz habe enthaupten lassen (1414) und die Verfassung der Stadt Prag zuungunsten der Deutschen geändert worden sei, da konnte sich niemand verhehlen, daß der tschechische Teil von Böhmen als Glied des deutschen Handels ausgeschaltet sei. Von den brennenden Holzstößen in Konstanz verbreitete sich erst recht das Feuer der Revolution auf böhmischen Boden. Die tschechischen Pöbelmassen vom flachen Lande und den Städten, Bauern, Gewerbsleute und tief verschuldete Adelige, ließen es nun nicht wie einige Jahre vorher bei Straßentumulten und Singen von Spottliedern bewenden: in Klattau, Pilsen, Saaz, Laun und anderen Orten stiegen die Feuersäulen der zerstörten Klöster himmelwärts.

Am 12. Februar 1418 war in Prag die bereits erwähnte zweite Krämerordnung erlassen worden; inhaltlich nichts Neues, da ähnliche Einschränkungen im Handel der Gewölbeherren auch in Ofen, Breslau, Wien und anderweitig begegnen. Aber in Prag gewinnt sie aus den begleitenden Zeitumständen ihr eigentümliches Kolorit. Ein und ein halbes Jahr später ist durch einen Gewaltakt die Hauptstadt völlig tschechisch geworden (18. August 1419). Drei Monate danach war bereits die Kleinseite zerstört (4. November) und Pilsen in den Händen der Taboriten, die sich wenig später auch Königgrätzs bemächtigten, Böhmisch-Brod, Kaurim, Nimburg und Kolin einäscherten, Leitmeritz zur Übergabe zwangen und einige Jahre danach (1426) Aussig zur Wüste machten. Auch in Taus, Pisek, Saaz, Komotau,

Prachatitz und anderen Städten wütete der wilde Kampf der Parteien, die sich wechselseitig von Haus und Hof trieben und gegeneinander viehische Rache übten. Es war ein blutiges Ringen um Hab und Gut.

Doch nicht das kümmert uns, sondern die Beantwortung der Frage, welche Wirkung die Revolution auf den Handel übte. Zum Teile wurde bereits auf den Transitoverkehr verwiesen: er suchte sich mit Umgehung Böhmens andere Verbindungen. Der Innenhandel aber von Stadt zu Stadt wird, wenn nicht eben die kommunistisch gesinnten Bauernhaufen in die Quere kamen, trotzdem, wenn auch in sehr bescheidenem Umfange, nicht ganz aufgehört haben. Freilich ist man hierbei nur auf Vermutungen gewiesen, die aber um so berechtigter sind, als einerseits städtisches Leben nicht ohne Handelsbetätigung sein kann, anderseits die Beunruhigung durch die Taboritischen Räuberbanden nicht konstant, sondern bloß periodisch erfolgte. Bei dem Außenhandel würde man geneigt sein, ein völliges Stocken anzunehmen. Für Polen wenigstens liegt in einer Verordnung König Wladislaws vom Jahre 1424 ein Ausfuhrverbot nach Böhmen ausdrücklich vor. Besonders Blei, Waffen, Eßwaren und Getränke wurden eigens genannt und ein Jahr später die Todesstrafe jedem angedroht, der sich erkühnen wolle, nach Böhmen zu reisen. Sollte es auch dem Polenkönige gelungen sein, von da an den Handel lahmzulegen, so ist doch einleuchtend, daß die Polen bis dahin Geschäftsverbindungen mit dem insurgierten Lande unterhalten haben müssen.

Auch mit Sachsen scheinen trotz der Bedrängnisse die Beziehungen nicht ganz gelöst worden zu sein, denn in einem Verzeichnisse der Einkünfte des Schlosses zu Brüx, etwa aus dem Jahre 1425, werden die Zolleinnahmen für die Einfuhr von Heringen und anderen Waren auf 16½ Schock Groschen veranschlagt. Nur der Weinimport ruhte gänzlich, da das „Verzeichnis“ hier die Wendung gebraucht: „item ist gewest eyn wẙnzcoll, so das ein iglicher, der do fremde wẙne hat gekoufft, von eynem halben fuder eẙn groschen hat geben müssen, dawider seczen sich auch die burgere und wollen des nicht mer geben“. Hingegen bemächtigte sich der Handel eines anderen, für die kriegerische Zeit notwendigen Artikels: des Schießpulvers, Salpeters und der Geschützlieferung. Brüx bezog nachweislich im Winter von 1421 auf 1422 durch Vermittlung des Markgrafen Friedrich von Meißen 1 Fäßchen Pulver und 5 Fässer Salpeter, diese im Gewichte von über 12 Zentner. Aus dem deshalb ausge-

stellten Schuldbriefe der Brüxener (1422) läßt sich erkennen, daß Schießpulver und Salpeter zu den „gewöhnlichen“ Kaufartikeln zählte. „Donnerrohre“ und Munition bildeten vom Beginne des 15. Jahrhunderts einen beträchtlichen Teil des Verteidigungsinventars der Städte und Burgen. Die Feste Točnik bei Zbirov hatte damals eine Armatur von 13 verschiedenen Geschützen, davon eines auf Rädern, 11 Handbüchsen, 3 Faß Pulver, 7 Zentner Blei, mehrere Bottiche mit Pfeilen und Pfeilschäften, endlich Bleikugeln von mehrfachem Kaliber im Gewichte von etwa 3 Zentnern. Es ist kein Zweifel, daß der Handel sich eines neuen Artikels bemächtigt hatte, der während der Revolution von beiden Teilen begehrt wurde.

Auch im Südwesten des Landes standen, seitdem Pilsen wieder königlich geworden war, die Handelsbeziehungen nicht so schlimm, als man zu erwarten versucht wäre. Die Straße über Tachau war wenigstens bis zum Hochsommer des Jahres 1427 für den Verkehr nach Bayern frei, das Egerland wurde von der Revolution bis dahin nicht wesentlich berührt. Gerade im Pilsener Kreise hatte sich eine Koalition hervorragender Burgherren gebildet (1425), welche die ganze Gegend von Tachau bis Bischofteinitz und landeinwärts bis Weseritz und Manetin beherrschten. Es wäre für die bayrischen Händler gar keine Veranlassung gewesen, wenigstens hier ihre alten Verbindungen nicht weiter zu erhalten. Und selbst als man Vorbereitungen zum dritten Kreuzzuge gegen die Husiten traf (1427), war nicht zu fürchten, daß durch Requisitionen des Kreuzheeres der gesamte Vorrat an Futter und Proviant aufgebraucht würde, da im Artikel 20 des Reichstages von Frankfurt bestimmt worden war, den Bedarf zu kaufen. Wer den Brief des Nürnberger Kreuzfahrers Hans Sattelboger aus dem Feldlager bei Plan liest (1427), wird erkennen, daß kein Mangel an Bier, Fleisch und Brot fühlbar war, woraus auf eine entsprechende Zufuhr und auf eine Fortdauer des Handels geschlossen werden kann.

Auch in der Südecke des Landes war die Verbindung der königsgetreuen Stadt Budweis mit dem Donautale nicht gestört, soweit sich aus den veröffentlichten Regesten von Freistadt in Oberösterreich ermessen läßt. Auf der Donau — Moldaustraße hat trotz aller Wirren der Salzhandel sich behauptet.

Nur in den allgemeinsten Umrissen wurde der Handel Böhmens während der Husitenkriege gestreift, hauptsächlich um zu zeigen, wie der Kaufmann schon in damaliger Zeit die Umstände und augen-

blicklichen Verhältnisse zu seinem Vorteile zu benutzen verstand. Und eben darin liegt seine Begabung. Der weitsehende Blick, das Erlauschen günstiger Gelegenheit, die Aufnahme neuer Artikel in die bisherigen Warenlisten und eine parteilose Anbequemung dürfen bei ihm niemals zu vermissen sein. Auch die radikalsten Bauernhaufen konnten nicht des Lebens ganze Notdurft durch Raub befriedigen: auch sie waren genötigt zu kaufen und zu verkaufen. Nur rollten jetzt die Frachtwagen nicht unmittelbar von der Landesgrenze zum Hradschin; es schob sich ein tschechischer Zwischenhändler ein, der an den Grenzen der deutschen Gebiete die Waren übernahm, um sie weiter durch die insurgierten Gebiete zu führen. So wurde denn vorübergehend der Handel in Böhmen wie im 10. Jahrhundert wieder ein Grenzhandel; nur waren die Grenzen enger und je nach dem Vordringen oder Zurückweichen der Revolution veränderlich. Viele Stationen gingen dem deutschen Kaufmanne auf Jahrhunderte verloren: Böhmen war innerhalb eines Dezenniums fast vollständig unter die Herrschaft der Tschechen gekommen; aber für den deutschen Handel war dieser Verlust leicht und schnell zu verschmerzen. Noch standen hunderterlei andere Wege offen, die von den revolutionären Stürmen nicht beirrt wurden. Das Häufchen Tschechen, noch dazu von Parteiungen zerrissen, war viel zu schwach, um verändernd auf deutsches Leben zu wirken.

Namens- und Ortsregister.

(Abkürzungen: A. = Abt; B. = Bischof; D. = Doge; E. = Erzbischof; F. = Fluß; H. = Herzog; K. = König; Kl. = Kloster; Ks. = Kaiser; P. = Papst; St. = Stadt. (Zur Verbilligung der Druckkosten wurden kleinere, nur einmal genannte Orte ausgelassen oder mit gleichartigen zusammengefaßt.)

Sachregister.


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 29 05 13 008 0